



Buchführung der Testbetriebe

(Landwirtschaft einschließlich Gartenbau sowie Kleine Hochsee- und Küstenfischerei)

**Ausführungsanweisung zum
BMEL-Jahresabschluss**

Mai 2018

Für Rückfragen:

Hilke Olthoff

Tel.: 0228/99 529-3554

hilke.olthoff@bmel.bund.de

Bestellungen:

Ute Frinke

Tel.: 0228/99 529-3573

ute.frinke@bmel.bund.de

Verantwortlich:

Dr. Volker Appel

Tel.: 0228/99 529-4177

volker.appel@bmel.bund.de

<http://www.bmel-statistik.de/de/testbetriebsnetz/>

**Kurzfassung der wichtigsten Änderungen
im BMEL-Jahresabschluss
ab Kalenderjahr 2017 bzw. Wirtschaftsjahr 2017/18**

(Änderungen gegenüber der Ausführungsanweisung 2017 sind grau unterlegt)

Code	Bezeichnung	Anmerkung
0. Allgemeines/Deckblatt		
0009	Währung	gestrichen
0035	Betriebsnummer in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID)	ergänzt
1. Bilanz		
1031	Maschinen und Geräte (Bewertung)	geändert
1048	Geringwertige Wirtschaftsgüter (Bewertung)	geändert
1109	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Bewertung)	geändert
1110	Feldinventar (Bewertung)	angepasst
1120, 1121, 1148, 1150	Textteil Bewertung	ergänzt
1158	Sonstige Vermögensgegenstände (Bewertung)	angepasst
1469	Entnahmen	ergänzt
1525	Sonderposten aufgrund von Investitionszulagen/-zuschüssen	ergänzt
2. Gewinn- und Verlustrechnung		
2179	Zahlungen aus der Initiative Tierwohl	neu
	5. Sonstige betriebliche Erträge (Seite 2-10)	ergänzt
2351 - 57	Investitionszulagen	ergänzt
2358	Zulagen für Notlagen	ergänzt
2819 - 2828	a) Unterhaltung	ergänzt
2848	Abgabe Milchüberlieferung	gestrichen
8. Ergänzende Angaben		
8143	Tilgung von Altschulden und Zahlungen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung (€)	gestrichen
8150, 8153, 8156	Zusätzliche Angaben zu den auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebrachten Nährstoffmengen	ergänzt

Anlagen

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Codekatalog | (aktualisiert) |
| 4. Kreisnummern | (aktualisiert) |
| 5. Lohnansätze | (aktualisiert) |
| 7. Verzeichnis der Gemeinden und der benachteiligten Gebiete | (aktualisiert) |
| 9. Bauindex | (aktualisiert) |

Inhalt:

Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten

A. Aktuelle Hinweise

0. Allgemeines, Deckblatt, Betriebsspiegel

1. Bilanz

- Bilanz
- Einlagen und Entnahmen
- Gliederung des Eigenkapitals bei Genossenschaften
- Gliederung des Eigenkapitals bei Kapitalgesellschaften
- Gliederung des Eigenkapitals bei Personenhandelsgesellschaften
- Kapitalkontenentwicklung
- Ergebnisverwendung

2. Gewinn- und Verlustrechnung

3. Anhang zur Bilanz

- Anlagenspiegel
- Bewertung des Tiervermögens
- Bewertung der Vorräte
- Forderungenspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

4. Ernteflächen, naturale Erträge und Leistungen sowie Durchschnittspreise

5. Naturalbericht

6. Betriebsfläche

7. Arbeitskräfte

8. Ergänzende Angaben

- Ergänzende Angaben zum Unternehmen
- Ergänzende Angaben für Einzelunternehmen (EU)

Anlagen

1. Codekatalog zum BMEL-Jahresabschluss
2. Datenaustauschformat
3. Beispiele
4. Schlüsselnummern der Landkreise und kreisfreien Städte in der amtlichen Statistik
5. Lohnansätze
6. Umrechnungsfaktoren für Erzeugnisse
7. Verzeichnis der Gemeinden und der benachteiligten Gebiete
8. AfA-Tabellen
9. Baukostenindex auf der Basis 1914, 1985, 1991, 1995, 2000, 2005 und 2010

Allgemeines

Allgemeines zum BMEL-Jahresabschluss

Die Grundlagen für den BMEL-Jahresabschluss ergeben sich aus den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zum Jahresabschluss. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 25.05.2009 [BGBl. I Seite 1102, BStBl. I Seite 650] und der Änderung von § 5 Abs. 1 EStG, weichen Handels- und Steuerbilanz stärker als bisher voneinander ab. Im Einkommensteuergesetz heißt es im § 5 Abs. 1 Satz 1:

„Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen (§4 Abs.1 Satz 1), das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist, es sei denn, im Rahmen der Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts wird oder wurde ein anderer Ansatz gewählt.“

Durch die Ausübung steuerlicher Wahlrechte (z. B. Sonderabschreibungen, Übertragung stiller Reserven, Wahl der AfA-Methoden), die auch an bestimmte Dokumentationspflichten gebunden sind, kann es zu Unterschieden in der Steuer- und Handelsbilanz kommen. Für die **Testbetriebsbuchführung im BMEL-Jahresabschluss** bedeutet dies ab dem **WJ 2010/11 bzw. KJ 2010** folgendes:

Jahresabschlüsse nach dem neuen Handelsrecht erfüllen die Anforderungen an die Testbetriebsbuchführung grundsätzlich am besten. Jahresabschlüsse, in denen steuerliche Wahlrechte ausgeübt wurden, sind aber ebenfalls für die Testbetriebsbuchführung geeignet.

Die nachstehenden Erläuterungen in dieser Ausführungsanweisung sollen insbesondere dort ansetzen, wo spezifische land- und forstwirtschaftliche Tatbestände eine Klarstellung, Modifizierung oder Ergänzung erfordern und spezielle Regelungen für den BMEL-Jahresabschluss dargestellt werden müssen.

Sind im folgenden der Ansatz, die Gliederung oder die Bewertung eines Sachverhaltes nicht dargestellt, so gelten die allgemeinen handels- und/oder steuerlichen Vorschriften.

Die Grundlagen der Ansatz- und Bewertungsvorschriften sind u. a. in den Heften 80 "Begriffskatalog zum Jahresabschluss" und 88 "Bewertung im landwirtschaftlichen Rechnungswesen" der Schriftenreihe des HLBS dargelegt.

Der BMEL-Jahresabschluss ist ein Codekatalog mit variablem Bandsatz. Ist ein Code ohne Inhalt in den Spalten 2 bis n, so ist dieser nicht auszudrucken. Diese Vorgehensweise ermöglicht, auf die besonderen Auswertungsbedürfnisse spezieller Betriebsbereiche einzugehen.

Die rechnerische Richtigkeit des BMEL-Jahresabschlusses wird mit Hilfe eines Plausibilitätsprüfprogrammes kontrolliert.

Anwendungsbereich

Der BMEL-Jahresabschluss ist für Betriebe aller Rechtsformen der Branchen Landwirtschaft, Weinbau, Gartenbau und Fischerei anzuwenden. Er dient als einheitliche Datengrundlage für Betriebsvergleiche, für die Beratung, für den Agrarbericht und für die Statistik.

Zur Nomenklatur

Vierstellige Zahlen ohne weitere Kennzeichnung bezeichnen einen Code aus dem Codekatalog zum BMEL-Jahresabschluss. Vierstellige Zahlen, denen unmittelbar "Sp" und eine weitere Ziffer angehängt wurden, bezeichnen neben dem Code des BMEL-Jahresabschlusses eine bestimmte Spalte des Codes. Beispiel: 1030Sp2 bedeutet Code 1030 Spalte 2 (Buchwert der Betriebsvorgängen im Geschäftsjahr).

(## = 1 : 12) bedeutet, dass der gültige Wertebereich alle Zahlen zwischen 1 und 12 umfasst.

31##Sp2 = 51##Sp2 für (## = 00 : 97) bedeutet, dass für den Wertebereich von 00 bis 97 der Wert in Code 31## Spalte 2 gleich dem Wert in Code 51## Spalte 2 sein muss.

Deckblatt

Adressfeld

Die auf dem Deckblatt des BMEL-Jahresabschlusses im oberen Teil angeordneten Zeilen "Betrieb", "Straße und Hausnummer" sowie "Postleitzahl und Wohnort" dienen der internen Information einer Buchstelle. An das BMEL zu übermittelnde Jahresabschlüsse dürfen in diesen Zeilen keine Angaben enthalten, da ausschließlich anonymisierte Daten an das BMEL geliefert werden dürfen.

0001 bis 0029

Die Angaben in Spalte 3 dienen der verbesserten Lesbarkeit des Deckblatts für Landwirte und Berater. Bei an das BMEL zu liefernden Jahresabschlüssen ist die Spalte 3 bei Code 0001 bis 0029 nicht auszufüllen.

0001 Buchstelle

Die Nummer der Buchstelle wird von den Landesbehörden festgelegt. Von einer einmal vergebenen Nummer sollte nicht abgewichen werden. Sollte dennoch eine Änderung vorgenommen werden, so ist dies dem BMEL mitzuteilen, damit der bisherige Datenbestand angepasst werden kann. Unternehmen, die ihren Jahresabschluss selbst erstellen, tragen den Schlüssel 0 ein.

0002 Betriebsnummer bei der Buchstelle

Betriebsnummer, unter der das Unternehmen bei der Buchstelle geführt wird.

Ein Wechsel der Betriebsnummer eines Unternehmens sollte möglichst vermieden werden.

Bei einer Hofübergabe an den Nachfolger sollte die Betriebsnummer nur dann beibehalten werden, wenn es sich hierbei im Wesentlichen nur um einen Wechsel in der Betriebsleitung handelt. Bei Änderung der Rechtsform oder Verpachtung des Unternehmens an den Hofnachfolger oder an Fremde ist eine neue Betriebsnummer zu vergeben, da in diesem Falle die Bilanzidentität nicht gewahrt bleibt.

Für Unternehmen, die ihren Jahresabschluss selbst erstellen, wird die Betriebsnummer von der zuständigen Landesbehörde vergeben.

0003 Land

Bundesland	Schlüssel
Schleswig-Holstein	01
Hamburg	02
Niedersachsen	03
Bremen	04
Nordrhein-Westfalen	05
Hessen	06
Rheinland-Pfalz	07
Baden-Württemberg	08
Bayern	09
Saarland	10
Berlin	11
Brandenburg	12
Mecklenburg-Vorpommern	13
Sachsen	14
Sachsen-Anhalt	15
Thüringen	16

0004 Regierungs- / Direktionsbezirke

Regierungsbezirk	Schlüssel
Baden-Württemberg	
Freiburg	3
Karlsruhe	2
Stuttgart	1
Tübingen	4
Bayern	
Mittelfranken	5
Niederbayern	2
Oberbayern	1
Oberfranken	4
Oberpfalz	3
Schwaben	7
Unterfranken	6
Berlin	
Berlin-Ost	2
Berlin-West	1
Brandenburg	0
Bremen	0
Hamburg	0
Hessen	
Darmstadt	4
Gießen	5
Kassel	6
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	
Braunschweig	1
Hannover	2
Lüneburg	3
Weser-Ems	4
Nordrhein-Westfalen	
Arnsberg	9
Detmold	7
Düsseldorf	1
Köln	3
Münster	5
Rheinland-Pfalz	
Koblenz	1
Rheinhessen-Pfalz	3
Trier	2
Saarland	0
Sachsen	
Chemnitz	5
Dresden	6
Leipzig	7
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	0

0005 Landkreis, kreisfreie Stadt

Die Verschlüsselung erfolgt nach den Schlüsselnummern der amtlichen Statistik. Die Schlüssel sind als Anlage 4 abgedruckt.

0006 Gemeinde

Die Verschlüsselung erfolgt nach den Schlüsselnummern der amtlichen Statistik. Die Schlüssel sind entweder dem amtlichen Gemeindeverzeichnis für die Bundesrepublik Deutschland oder den Verzeichnissen der Statistischen Landesämter zu entnehmen. Bei einer kreisfreien Stadt ist als Gemeindekennziffer 000 einzutragen.

0007 Betriebsnummer bei der Landwirtschaftsbehörde

Dieser Code kann für landesindividuelle Kennzeichnungszwecke verwendet werden. Die Weiterleitung an das BMEL ist fakultativ.

0008 EU-Ordnungsnummer

Testbetriebe - soweit sie nicht Nebenerwerbsbetriebe sind - sind gleichzeitig potentielle Testbetriebe für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Für diese Betriebe tragen die Buchstellen die vom Gebietsausschuss des INLB (er entspricht in der Regel dem Landesauswahlausschuss für das Testbetriebsnetz) zugeteilte EU-Ordnungsnummer ein. Die Eingabe ist zwingend erforderlich. Die EU-Ordnungsnummern sollten nicht geändert werden. Sollte dennoch eine Änderung vorgenommen werden, so ist dem BMEL dies mitzuteilen, damit der Datenbestand angepasst werden kann. Eine freigewordene EU-Ordnungsnummer darf nicht an ein anderes Unternehmen vergeben werden.

0009 Währung

Ab KJ 1999 WJ 1999/00 ist folgender Schlüssel anzugeben:

Währung	Schlüssel
EURO	1
DM	2

0010 Betriebsnummer in der Fischereifahrzeugkartei (interne Nummer)

(nur Kleine Hochsee- und Küstenfischerei)

Anzugeben ist die 9-stellige Ziffernfolge (ohne Buchstaben), mit der das Fahrzeug in der Fischereifahrzeugkartei geführt wird.

0012 Handelsrecht / Steuerrecht

	Schlüssel
Jahresabschluss nach Handelsrecht	1
Jahresabschluss mit Ausübung steuerrechtlicher Wahlrechte	2

Wurden bei der Erstellung des Jahresabschlusses im aktuellen WJ steuerrechtliche Wahlrechte ausgeübt, so ist dieses Feld mit einer 2 zu verschlüsseln. Für Jahresabschlüsse nach Handelsrecht wird eine 1 eingetragen.

0014 Konsolidierte Bilanz / konsolidierter Jahresabschluss

	Schlüssel
Konsolidierte Bilanz (Gesamtbilanz einer Personengesellschaft)	1
Konsolidierter Jahresabschluss	2

Es wird zwischen BMEL-Jahresabschlüssen mit konsolidierten Bilanzen von **Personengesellschaften** (Zusammenführung von Gesamthandsbilanz und Sonderbilanz) und konsolidierten BMEL-Jahresabschlüssen, bei denen **zwei oder mehrere Jahresabschlüsse von eigenständigen Betrieben in ihrer Gesamtheit zusammengeführt wurden**, unterschieden.

Die **Verschlüsselung mit „1“** ist nach folgendem Sachverhalt vorzunehmen:

In Personengesellschaften entsteht durch die Einlagen der Gesellschafter ein Vermögen, das den Gesellschaftern "zur gesamten Hand" zusteht (Gesamthandsvermögen). Häufig werden wesentliche Vermögensteile (Flächen, Gebäude) nicht in die Gesellschaft eingebracht, sondern lediglich zur Nutzung überlassen. Dadurch entstehen Sonderbilanzen bei den Gesellschaftern.

Als Testbetriebs-Jahresabschluss wird jedoch allein die **Gesamtbilanz** akzeptiert, da nur so die Kapitalstruktur des Unternehmens richtig dargestellt werden kann. Deshalb ist in solchen Fällen eine Konsolidierung von Gesamthandsbilanz und Sonderbilanzen zur Gesamtbilanz vorzunehmen und die Verschlüsselung auf 1 zu setzen. Werden durch die Konsolidierung von Gesamthandsbilanz und Sonderbilanz Vermögensgegenstände wie Flächen, Gebäude oder andere Aktiva in die Gesamtbilanz einbezogen, sind auch die dadurch betroffenen Abschnitte (z. B. Anlagenspiegel, Betriebsflächen) im BMEL-Jahresabschluss zu korrigieren.

Bei Personengesellschaften ohne Sonderbilanzen ist bei Code 0014 keine Eintragung vorzunehmen.

Die **Verschlüsselung mit „2“** ist nach folgendem Sachverhalt vorzunehmen:

Infolge steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten kann es in Familienbetrieben zu Betriebsteilungen kommen. Ein bisher einheitlich bewirtschafteter land- und forstwirtschaftlicher (potentieller) Testbetrieb wird durch Flächen- bzw. Gebäude-

verpachtung oder -übertragung in zwei oder mehr selbständige Betriebe aufgeteilt (z. B. in Unternehmerschaft Ehefrau, Sohn). Für jeden jetzt selbstständig geführten Betrieb wird eine Buchführung erstellt. Für die Zwecke der Testbetriebsbuchführung sind die einzelnen Jahresabschlüsse zu einem konsolidierten Jahresabschluss zusammengeführt worden. Ein konsolidierter Abschluss besteht aus der konsolidierten Bilanz, der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung sowie den konsolidierten Anhängen zur Bilanz und den übrigen Bestandteilen des BMEL-Jahresabschlusses.

Bei einem konsolidierten Jahresabschluss werden die Verflechtungen der zu konsolidierenden Unternehmen untereinander aufgelöst. Forderungen oder Verbindlichkeiten zwischen den zu konsolidierenden Unternehmen heben sich in diesem Sinne gegeneinander auf und können so als ein einzelner Bilanzposten bewertet werden. Gleichmaßen wird darüber hinaus bei allen Aufwendungen und Erträgen einschließlich der damit verbundenen Naturaldaten vorgegangen. Betriebsflächen und Arbeitskräfte werden zusammengeführt. Der konsolidierte Jahresabschluss gibt dann ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen wieder.

Die Konsolidierung für Zwecke der Testbetriebsbuchführung erfolgt in der Regel zwischen einem „Mutterunternehmen“ sowie einem oder mehreren wirtschaftlich kleineren „Tochterunternehmen“. Der konsolidierte Abschluss wird zum selben Stichtag und nach dem selben Verfahren wie der Jahresabschluss des „Mutterunternehmens“ aufgestellt. Grundsätzlich sind die Stammdaten des „Mutterunternehmens“ zu übernehmen. Werden Unternehmen mit unterschiedlichen Rechtsformen konsolidiert, so ist die Rechtsform des „Mutterunternehmens“ maßgebend. Bei der Konsolidierung von Jahresabschlüssen mit Beteiligung von Personengesellschaften ist die Gesamtbilanz der Personengesellschaften erforderlich. Für einen erstmalig erstellten konsolidierten Jahresabschluss ist gegebenenfalls eine neue Betriebsnummer zu vergeben.

0018 Erwerbscharakter

(nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften)

Erwerbscharakter	Schlüssel
Haupterwerb	1
Klein- und Nebenerwerb	2

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist eine Einschätzung des Erwerbscharakters vorzunehmen. Dabei gelten als **Haupterwerb** solche Betriebe, in denen die betriebliche Arbeitsleistung

- mindestens 1,0 AK und
die wirtschaftliche Betriebsgröße mindestens
- 50.000 € Standardoutput
beträgt.

Betriebe, die diese Kriterien nicht erfüllen, sind **Klein- und Nebenerwerbsbetriebe**.

0019 Betriebsart

Betriebsart	Schlüssel
Ackerbau, Futterbau, Viehhaltung	1
Weinbau	2
Gartenbau	3
Obstbau	4
Kleine Hochsee- und Küstenfischerei	5

Die Verschlüsselung der Betriebsart ist entsprechend dem jeweiligen Produktionsschwerpunkt vorzunehmen.

0020 Rechtsform des Unternehmens

Rechtsform	Schlüssel
Einzelunternehmen	11
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) (Eigenkapitalgliederung wie Personenhandelsg.)	12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) (Eigenkapitalgliederung wie Einzelunternehmen)	13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	14
Kommanditgesellschaft (KG)	15
Sonstige Personengesellschaft	16
GmbH & Co KG	17
Eingetragener Verein (e. V.)	61
Eingetragene Genossenschaft (e. G.)	62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	63
Aktiengesellschaft (AG)	64
Sonstige Rechtsform (z. B. Stiftung)	66

0021 Gebietszugehörigkeit

(nicht für die Kleine Hochsee- und Küstenfischerei) Es ist mit Hilfe von Schlüsselzahlen anzugeben, ob und inwieweit die LF des Unternehmens zu einem benachteiligten Gebiet, einem Berggebiet oder einem kleinen Gebiet im Sinne der VO 86/465 EWG vom 14.07.1996 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne von Titel IX der VO (EG Nr. 950/97 zuletzt geändert durch Richtlinie 92/92 EWG vom 09.011.1992, gehört. Das Verzeichnis der Gemeinden, die ganz oder teilweise in der

benachteiligten Zone liegen, ist als Anlage 7 abgedruckt.

Es sind folgende Schlüssel maßgebend:

Gebietszugehörigkeit zum benachteiligten Gebiet, Berggebiet, Kleinen Gebiet	Schlüssel
Keine LF im Gebiet	0
Über 0 bis 50 % der LF im Gebiet	1
50 bis 100 % der LF im Gebiet	2
100 % der LF im Gebiet	3

Bei Verwendung der Schlüssel 2 und 3 wird in der Regel in der GuV ein Betrag für die Ausgleichszulage ausgewiesen.

0022 Weinbaugebiet

Bei Unternehmen mit Weinbau ist das Weinbaugebiet mit folgenden Schlüsselzahlen anzugeben:

Weinbaugebiet	Schlüssel
Ahr	1
Mittelrhein	2
Mosel (Mosel-Saar-Ruwer)	3
Nahe	4
Rheinhessen	5
Pfalz	6
Hessische Bergstraße	7
Rheingau	8
Württemberg	9
Baden	10
Franken	11
Saale-Unstrut	12
Sachsen	13

0023 Bewirtschaftungsform

Bewirtschaftungsform	Schlüssel
Konventionell	1
Ökologisch in Umstellung	2
Ökologisch nach erfolgter Umstellung	3

Als ökologisch gelten Betriebe, die dem Kontrollverfahren gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 über den ökologischen Landbau unterstellt sind bzw. der Kontrolle einem der anerkannten Verbände des ökologischen Landbaus unterliegen.

0024 Abschlussstichtag

Der Abschlussstichtag ist 8-stellig in folgender Form anzugeben.

Beispiele: 311220xx
300420xx
300620xx
310820xx

Zur Wahl des Abschlussstichtages vergleiche Kap. 2.4 von Heft 80 der Schriftenreihe des HLBS.

0025 Vergütung durch BMEL

Vergütung durch BMEL	Schlüssel
Vergütung der Buchführungskosten für nicht buchführungspflichtige Betrieb	1
Keine Vergütung der Buchführungskosten	2

0026 Art der Buchführung

Art der Buchführung	Schlüssel
Freiwillig buchführend	1
Steuerlich oder aufgrund anderer Gesetze buchführungspflichtig ohne Buchführungsauflage	2
Steuerlich oder aufgrund anderer Gesetze buchführungspflichtig mit Buchführungsauflage	3
Nur Auflagenbuchführung	4
Sonstiges	7

0027 Verbuchung der Geschäftsvorfälle

Verbuchung	Schlüssel
Bruttoverbuchung	1
Nettoverbuchung	2

Hinsichtlich der Verbuchung von Umsatzsteuer- bzw. Vorsteuer ist zu unterscheiden, ob das landwirtschaftliche Unternehmen zur Regelbesteuerung optiert oder von der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 24 UStG Gebrauch gemacht hat. Die Verbuchung der Umsatzsteuer kann bei **pauschalierenden** Betrieben wahlweise brutto oder netto vorgenommen werden. Die Umsatzsteuer und die Vorsteuer sind bei pauschalierenden Betrieben erfolgswirksam. Die Bruttoverbuchung erhöht daher bei pauschalierenden Betrieben die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses und ist für diese zu empfehlen.

Die der **Regelbesteuerung** unterliegenden Betriebe müssen die Nettoverbuchung wählen, da bei diesen Betrieben die Umsatzsteuer und die Vorsteuer nicht erfolgswirksam sind. Vorsteuer und Umsatzsteuer stellen durchlaufende Posten dar.

Bei der **Bruttoverbuchung** sind die laufenden Geschäftsvorfälle einschließlich Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer zu buchen und die Investitionen ohne Vorsteuer zu aktivieren. Eine Ausnahme ergibt sich, wenn die Vorsteuer nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG nicht abzugsfähig wäre, wenn der Landwirt der Regelbesteuerung unterliegen würde. In diesen Fällen ist die Umsatzsteuer als Bestandteil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren und ggf. einheitlich mit dem Vermögensgegenstand über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Dies ist beispielsweise bei Wohnhäusern der Fall, da die Vorsteuerbeträge mit steuerfreien Umsätzen zusammenhängen.

Bei der **Nettoverbuchung** sind die laufenden Geschäftsvorfälle ohne Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer zu buchen und die Investitionen ohne Vorsteuer zu aktivieren. Eine Ausnahme ergibt sich, wenn die Vorsteuer nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG nicht abzugsfähig ist. In diesem Fall ist die Vorsteuer als Bestandteil der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu aktivieren.

Die Umsatzsteuer der laufenden Geschäftsvorfälle ist in Code ~~2327~~ ~~2456~~, die der zeitraumfremden Erträge in Code 2495 auszuweisen. Die Vorsteuer der laufenden Geschäftsvorfälle ist in Code 2867, die der zeitraumfremden Aufwendungen in 2894 auszuweisen. Bei Nettoverbuchung wird geprüft, ob bei optierenden Betrieben die in Code 8120 angegebene Umsatzsteuer und in Code 8124 und 8128 angegebene Vorsteuer plausibel ist. Bei pauschalierenden Betrieben wird geprüft, ob die in Code ~~2337~~ ~~2456~~ und 2495 ausgewiesene Umsatzsteuer und in Code 2867 und 2894 ausgewiesene Vorsteuer plausibel ist.

0028 Umsatzsteuersystem

Umsatzsteuersystem	Schlüssel
Pauschalierung nach § 24 UStG	1
Regelbesteuerung	2
Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG	3

0029 Plausibilitätskennzeichen

Das BMEL-Plausibilitätsprüfungsprogramm vergibt nach erfolgter Prüfung als Ergebnis eine Kennung zwischen 1 bis 9. Dabei bedeutet eine 1, dass der Datensatz konsistent und plausibel ist. Bei Konsistenz- und Plausibilitätsmängeln wird bei leichten Mängeln bzw. erklärbaren Abweichungen eine 2 bis 6 und bei schwerwiegenden Mängeln eine 7 bis 9 vergeben. Eine Kennung mit 1 bedeutet jedoch nicht, dass alle Angaben richtig sind.

Kennzeichen	Zahl der angezeigten Abfragen mit 1- bzw. 3-Sternen
1	keine Abfragen angezeigt
2	abgeschaltete/erklärte Ein-Stern-Abfragen vorhanden
3	abgeschaltete/erklärte Drei-Stern-Abfragen vorhanden
4	1 Ein-Stern-Abfragen
5	2-5 Ein-Stern-Abfragen
6	6 und mehr Ein-Stern-Abfragen
7	1 Drei-Stern-Abfragen
8	2-5 Drei-Stern-Abfragen
9	6 und mehr Drei-Stern-Abfragen

Ist hinter dem (***) Plausibilitätskennzeichen ein „+“ eingesetzt, so lässt sich diese Abfrage nicht abschalten. Insbesondere werden rechnerische Unstimmigkeiten so gekennzeichnet.

0035 Betriebsnummer in der Zentralen InVeKoS- Datenbank (ZID)

Obligatorisch einzutragen ist die 12-stellige Betriebsnummer, die von der zuständigen Behörde bzw. Regionalstelle des jeweiligen Bundeslandes dem Betrieb bzw. der Betriebsstätte zugeteilt wurde. Diese Registriernummer setzt sich zusammen aus 2 Stellen für das Bundesland (z. B. Niedersachsen=03), 3 Stellen für den Kreis, 3 Ziffern für die Gemeinde und einer 4-stelligen Betriebsnummer.

0040 bis 0044 Vergleichswerte/ Ertragsmesszahl

Die Angaben zu den Vergleichswerten bzw. zur Ertragsmesszahl beziehen sich auf die bewirtschaftete Fläche des Unternehmens. Sie sind unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen. Auch für reine Pachtbetriebe sind diese Angaben obligatorisch.

Technische Anlagen und Maschinen

In diesem Posten ist das unmittelbar der Produktion dienende Vermögen auszuweisen, soweit dieses keine Grundstücke und Bauten sind. Nicht hierunter fallen alle Vermögensgegenstände, die der Verwaltung, Lagerung, Beschaffung oder dem Absatz dienen.

1030 Betriebsvorrichtungen

Begriff und Abgrenzung:

Betriebsvorrichtungen sind alle Vorrichtungen einer Betriebsanlage, die mit dem Betrieb so eng verbunden sind, dass dieser unmittelbar mit ihnen betrieben wird. Sie sind insbesondere von den Gebäuden abzugrenzen. Bauwerke, bei denen sämtliche Begriffsmerkmale eines Gebäudes vorliegen, sind keine Betriebsvorrichtungen (Ländererlass vom 28. März 1960, BStBl. II, S. 93). Betriebsvorrichtungen werden stationär betrieben.

Zur Abgrenzung der Betriebsvorrichtungen von den unselbständigen Bestandteilen eines Gebäudes vgl. die Erläuterungen zu Code 1025.

Nicht in diese Position sind die Betriebsvorrichtungen einzubeziehen, die Gewächshäuser (Code 1032), Heizanlagen für Gewächshäuser (Code 1033) oder Kellereinrichtungen (Code 1034) sind.

Ansatz:

Abferkelbuchten
Abladegerät
Anbindevorrichtung
Beregnungsanlage
Biogasanlage
Boiler
Brennereieinrichtung
Brunnen
Brutmaschine
Drainage, soweit nicht Bodenverbesserung
Dungkran
Elektrodämpfer
Elektromotor
Entmistung
Fahrsilo
Flüssigfütterung
Förderanlagen
Fressstand
Futterbereiter
Futtermischanlage
Gattersägen
Gefrieranlage
Generatoren
Gülleanlage
Heugreifer
Hochsilo
Jauchegrube
Klimaanlage
Kraftmaschinen
Kühlanlage
Lageranlagen

Lastenaufzug
Legebatterie
Mahl- und Mischanlage
Melkanlage
Milchkühlung
Rohrleitungen
Saatgutreinigung
Schrotmühle
Silo, soweit nicht Gebäude
Speichereinrichtungen
Spülmaschinen
Stalleinrichtung
Tankstelle
Trocknungsanlage
Turbinenanlage
Waage

Bewertung:

Ansatz mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibung. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser zum Ansatz kommen. In bestimmten Fällen muss der niedrigere Teilwert angesetzt werden. Zur Höhe der Abschreibung geben die AfA-Tabellen in Anlage 8 wichtige Anhaltspunkte. Ansonsten gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für Anlagevermögen (vergleiche hierzu Kap. 3.2 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS).

Sonderabschreibungen dürfen im BMEL-Jahresabschluss nicht direkt vorgenommen werden. Sie können im Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt werden und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der zugrundeliegenden Betriebsvorrichtung aufgelöst werden.

1031 Maschinen und Geräte

Maschinen und Geräte sind alle Vorrichtungen, einer Betriebsanlage, die mit dem Betrieb so eng verbunden sind, dass dieser unmittelbar mit ihnen betrieben wird. Sie sind mobil und nicht wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes. Betriebsvorrichtungen sind in Abgrenzung hierzu immobil. Nicht in diese Position, sondern in Code 1034 (Kellereinrichtung), sind die Maschinen und Geräte einzubeziehen, die der Innenwirtschaft des Weinbaus dienen.

Ansatz:

Abbeermaschine
Abladegerät
Ackeregge
Ackerfräse
Ackerwalze
Anhänger
Bagger
Ballenpresse
Betonmischer
Bodenbearbeitungsgeräte
Drillmaschine
Düngerstreuer

Einachsschlepper

Einzeisägegerät
 Entrindungsmaschine
 Erntemaschinen
 Fahrzeuge
 Feldhäcksler
 Fräse
 Frontlader
 Futterlader
 Geräteträger
 Grubber
 Güllertankwagen
 Hackmaschine
 Häckselwagen
 Hecklader
 Heuwender
 Holzspaltmaschine
 Kartoffelvollernter
 Kipper
 Kreiselegge
 Kreiselheuer
 Kurzschnittladewagen
 Ladewagen
 Mähdrescher
 Mähwerk
 Maisernter
 Melkwagen
 Miststreuer
 Motorsäge
 Motorwinde
 Mulchgerät
 Pflanzenschutzspritze
 Pflanzlocher
 Pflanzmaschine
 Pflegegeräte
 Pflückmaschinen
 Pflug
 Pumpen
 Roder
 Rundballenpresse
 Sämaschine
 Sammelpresse
 Scheibenegge
 Schlepper
 Schweißapparat
 Seilwinde
 Silierwagen
 Sortiermaschine
 Spezialmaschinen
 Tankwagen
 Vollernter
 Wender
 Wiesenwalze
 Zetter
 Zuckerrübensvollernter
 Zugmaschinen

Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vollständig abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer 800 € (ab 01.01.2018, zuvor 410 €) nicht übersteigen.

Ansonsten gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für Anlagevermögen (vergleiche hierzu Kap. 3.2 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS).

Nachträgliche Herstellungskosten erhöhen den Restbuchwert. Der neue Restbuchwert wird auf die voraussichtliche Restnutzungsdauer abgeschrieben (vergleiche hierzu Übersicht 1-5).

Sonderabschreibungen dürfen im BMEL-Jahresabschluss nicht direkt vorgenommen werden. Sie können im Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt werden und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der zugrundeliegenden Maschinen und Geräte aufgelöst werden.

Übersicht 1 - 4.: Aktivierung nachträglicher Herstellungskosten bei Maschinen und Geräten

Der Abschreibungsprozentsatz beträgt aufgrund der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren anfänglich 10 %. Die Nutzungsdauer wird durch die nachträglichen Herstellungskosten um 3 Jahre auf insgesamt 13 Jahre erhöht. Der Abschreibungsprozentsatz erhöht sich mit der Aktivierung der nachträglichen Anschaffungskosten auf 12,5 %.

Ab-schrei-bungs-summe	Jahr	Buchwert am An-fang	nachträg-liche Her-stellungs-kosten	Ab-schrei-bungs-betrag	Buchwert am Ende des Wirt-schafts-jahres
60.000	85/86	60.000	10.000	6.000	54.000
	86/87	54.000		6.000	48.000
	87/88	48.000		6.000	42.000
	88/89	42.000		6.000	36.000
	89/90	36.000		6.000	30.000
40.000	90/91	30.000		5.000	35.000
	91/92	35.000		5.000	30.000
	92/93	30.000		5.000	25.000
	93/94	25.000		5.000	20.000
	94/95	20.000		5.000	15.000
	95/96	15.000		5.000	10.000
	96/97	10.000		5.000	5.000
	97/98	5.000		5.000	0

Bewertung:

Ansatz mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibung. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser zum Ansatz kommen. Bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung ist bei bestimmten Steuerpflichtigen der Teilwert anzusetzen. Zur Höhe der Abschreibung geben die AfA-Tabellen in Anlage 8 wichtige Anhaltspunkte.

Maschinen und Geräte, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können als geringwertige

1032 Gewächshäuser (Betriebsvorrichtung)

Begriff und Abgrenzung:

In diese Position sind alle Gewächshäuser einzu-beziehen, die keine Gebäude sind.

Ansatz:

Anzuchtkästen
 Folientunnel
 Gewächshauseinrichtung

Bewertung:

Ansatz grundsätzlich mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibung. Zur Höhe der Abschreibung geben die AfA-Tabellen in Anlage 8 wichtige Anhaltspunkte. Ansonsten gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für Anlagevermögen (vergleiche hierzu Kap. 3.2 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS).

Sonderabschreibungen dürfen im BMEL-Jahresabschluss nicht direkt vorgenommen werden. Sie können im Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt werden und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der zugrundeliegenden Gewächshäuser aufgelöst werden.

1033 Heizanlagen

Zur Abgrenzung zu den Gebäuden vergleiche die Erläuterung zu Code 1024 und 1025.

Bewertung:

Ansatz grundsätzlich mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibung. Zur Höhe der Abschreibung geben die AfA-Tabellen in Anlage 8 wichtige Anhaltspunkte. Ansonsten gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für Anlagevermögen (vergleiche hierzu Kap. 3.2 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS).

Sonderabschreibungen dürfen im BMEL-Jahresabschluss nicht direkt vorgenommen werden. Sie können im Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt werden und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der zugrundeliegenden Heizanlagen aufgelöst werden.

1034 Kellereinrichtung

Begriff und Abgrenzung:

Betriebsvorrichtungen und Maschinen der Innenwirtschaft, die der Kelterung oder Traubenverarbeitung dienen.

Ansatz:

Abfüllanlage
Kellereitechnik
Kelteranlage
Lagertanks für Wein

Bewertung:

Ansatz grundsätzlich mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibung. Zur Höhe der Abschreibung geben die AfA-Tabellen in Anlage 8 wichtige Anhaltspunkte. Ansonsten gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für Anlagevermögen (vergleiche hierzu Kap. 3.2 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS).

Sonderabschreibungen dürfen im BMEL-Jahresabschluss nicht direkt vorgenommen werden. Sie

können im Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt werden und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der zugrundeliegenden Kellereinrichtungen aufgelöst werden.

1035 Fischereifahrzeuge

Begriff und Abgrenzung:

In diese Position sind die Fischereifahrzeuge bei Erstausrüstung komplett mit Motor einzubeziehen. Austauschmotoren gehören jedoch zur Position 1036 (Fischereifahrzeugmotoren).

Bewertung:

Ansatz mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibung. Zur Höhe der Abschreibung geben die AfA-Tabellen in Anlage 8 wichtige Anhaltspunkte. Ansonsten gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für Anlagevermögen (vergleiche hierzu Kap. 3.2 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS).

Sonderabschreibungen dürfen im BMEL-Jahresabschluss nicht direkt vorgenommen werden. Sie können im Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt werden und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der zugrundeliegenden Fischereifahrzeuge aufgelöst werden.

1036 Fischereifahrzeugmotoren

Begriff und Abgrenzung:

In diese Position sind die Fischereifahrzeugmotoren einzubeziehen, wenn sie Austauschmotoren, spätere Einbauten oder Außenborder sind.

Bewertung:

Ansatz grundsätzlich mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibung. Zur Höhe der Abschreibung geben die AfA-Tabellen in Anlage 8 wichtige Anhaltspunkte. Ansonsten gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für Anlagevermögen (vergleiche hierzu Kap. 3.2 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS).

Sonderabschreibungen dürfen im BMEL-Jahresabschluss nicht direkt vorgenommen werden. Sie können im Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt werden und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der zugrundeliegenden Fischereifahrzeugmotoren aufgelöst werden.

1037 Fischerei- und Bordgeräte

Begriff und Abgrenzung:

In diese Position sind Fischerei- und Bordgeräte einzubeziehen, die nicht Bestandteil des Schiffes sind.

Ansatz:

Echolot
Fischfinder
Krabbenspülanlage
Krabbenbrühgerät
Kühlanlagen
Navigationsgeräte
Netze
Peiler
Radar

Bewertung:

Ansatz grundsätzlich mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibung. Zur Höhe der Abschreibung geben die AfA-Tabellen in Anlage 8 wichtige Anhaltspunkte. Ansonsten gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für Anlagevermögen (vergleiche hierzu Kap. 3.2 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS).

Sonderabschreibungen dürfen im BMEL-Jahresabschluss nicht direkt vorgenommen werden. Sie können im Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt werden und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der zugrundeliegenden Fischerei- und Bordgeräte aufgelöst werden.

1039 Summe Technische Anlagen und Maschinen

1039 = 1030 + 1031 + 1032 + 1033 + 1034 + 1035 + 1036 + 1037

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

In diesem Posten ist das nicht unmittelbar der Produktion dienende fertig gestellte Sachanlagevermögen auszuweisen, soweit dieses keine Grundstücke und Bauten sind. Hierzu zählen insbesondere alle Vermögensgegenstände, die der Verwaltung, der Lagerung, dem Transport, der Beschaffung oder dem Absatz dienen. Zusätzlich sind alle Sachanlagen hier auszuweisen, die keinem anderen Posten der Sachanlagen zuzurechnen sind.

Bewertung:

Ansatz grundsätzlich mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibung. Zur Höhe der Abschreibung geben die AfA-Tabellen in Anlage 8 wichtige Anhaltspunkte. Ansonsten gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für Anlagevermögen (vergleiche hierzu Kap. 3.2 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS).

Sonderabschreibungen dürfen im BMEL-Jahresabschluss nicht direkt vorgenommen werden. Sie können im Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt werden und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der zugrunde liegenden anderen

Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung aufgelöst werden.

1040 PKW

In diese Position sind nur die PKWs einzustellen, die auch privat genutzt werden. Die übrigen Fahrzeuge sind dem Fuhrpark zuzurechnen.

1041 Fuhrpark

In dieser Position sind alle Fahrzeuge anzusetzen, die nicht unmittelbar der landwirtschaftlichen Produktion dienen (z. B. Schlepper, fahrbare Arbeitsmaschinen). Hierzu gehört auch der PKW der nur betrieblich genutzt wird.

1043 Werkstatteinrichtung

1045 Verkaufsraumeinrichtung

1046 Büroeinrichtung

1047 Sonstiges

In dieser Position sind alle Sachanlagen anzusetzen, die keinem anderen Code der Sachanlagen zuzurechnen sind.

1048 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Begriff und Abgrenzung:

Für die Behandlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter gelten zwei alternative Vereinfachungsmöglichkeiten.

Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt, die einer selbständigen Nutzung fähig sind. Bei der Beurteilung, ob ein Wirtschaftsgut selbständig nutzungsfähig ist, ist maßgeblich auf die betriebliche Zweckbestimmung des Wirtschaftsguts abzustellen. So ist ein Wirtschaftsgut selbständig nutzungsfähig, wenn es zwar in einen betrieblichen Nutzungszusammenhang mit anderen Wirtschaftsgütern eingefügt und technisch mit diesen abgestimmt ist, es aber auch ohne die anderen Wirtschaftsgüter im Betrieb genutzt werden kann (z.B. Müllbehälter eines Müllabfuhrunternehmens). Auch ein Wirtschaftsgut, das nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur mit anderen Wirtschaftsgütern genutzt werden kann, bleibt selbständig nutzungsfähig, wenn es nicht in einen Nutzungszusammenhang eingefügt ist, so dass die zusammen nutzbaren Wirtschaftsgüter des Betriebs nach außen nicht als ein einheitliches Ganzes in Erscheinung treten (z.B. Bestecke). Daneben bleiben Wirtschaftsgüter selbständig nutzungsfähig, wenn sie nach ihrer betrieblichen

ihrer betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern genutzt werden können, technisch aber mit diesen Wirtschaftsgütern nicht abgestimmt sind (z.B. Paletten, Einrichtungsgegenstände).

Bewertung:

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten neuer beweglicher, einer selbständigen Nutzung fähiger Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können, wenn sie für das einzelne Wirtschaftsgut 800 € (ohne MwSt, ab 01.01.2018, zuvor 410 €) nicht übersteigen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Alternativ kann für diese Wirtschaftsgüter ein Sammelposten gebildet werden, wenn der Wert des einzelnen Wirtschaftsgutes 250 € (ab 01.01.2018, zuvor 150 €), aber nicht 1.000 € übersteigt. Dieser Sammelposten ist mit 20 % jährlich abzuschreiben. Die daraus resultierenden Abschreibungsbeträge werden im Code 2801 (AfA auf Sachanlagen) ausgewiesen.

Betragen die Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht mehr als 250 € (ab 01.01.2018, zuvor 150 €), können sie direkt als Betriebsausgaben abgezogen werden.

1049 Summe Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

1049 = 1040 + 1041 + 1043 + 1045 + 1046 + 1047 + 1048

1069 Stehendes Holz

Begriff und Abgrenzung:

Stehendes Holz einerseits und Grund und Boden andererseits stellen steuerlich getrennte Wirtschaftsgüter dar.

Ansatz:

Waldanschaffung
Neuaufforstung
Stehendes Holz (Bestand)

Bewertung:

Bei Anschaffung eines Waldgrundstücks oder bei Neuaufforstung sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den Bestand zu aktivieren. Zu den Erstaufforstungskosten gehören die Aufwendungen für die Setzlinge und die Befestigung des Pflanzgutes sowie die Aufforstungslöhne. Erstaufforstungskosten eines bestehenden Forstbetriebes brauchen nicht aktiviert zu werden, wenn sie im Rahmen eines Aufforstungsprogramms anfallen und sich dadurch die Waldfläche nicht erheblich vergrößert (OFD Hannover vom 06.09.2001 – S 2232 – 2 – StH 225/S 2232 – 5 – StO 254).

Wiederaufforstungskosten stellen sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Gleiches gilt für Nachaufforstungskosten für die Wiederherstellung zerstörter Jungpflanzen.

Stehendes Holz gilt als nicht abnutzbares Anlagevermögen, das nicht abgeschrieben werden kann. Ein Betriebsausgabenabzug kommt für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten erst bei Abholzung (Kahlschlag) oder Verkauf des stehenden Holzes in Betracht.

Grundsätzlich kann bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften auf die Aktivierung des stehenden Holzes verzichtet werden. Diese Vereinfachungsvorschrift darf auch von Genossenschaften und Kapitalgesellschaften angewendet werden, wenn sich deren Betrieb auf die Land- und Forstwirtschaft beschränkt oder die Land- und Forstwirtschaft als organisatorisch verselbständigter Betriebsteil (Teilbetrieb) geführt wird. Dies gilt entsprechend für Personengesellschaften, die Gewerbebetriebe kraft Rechtsform sind (BMF-Schreiben vom 15. Nov. 1993, BStBl. I, S. 933).

Die Bewertung des stehenden Holzes mit Herstellungskosten ist infolge der langen Produktionsdauer und des hohen Anteils des Produktionsfaktors Natur am Herstellungsprozess schwierig. Soweit keine betriebsindividuellen Werte vorliegen, können für die Bewertung folgende Richtsätze je ha als Anhalt dienen:

Übersicht 1 - 5.: Richtwerte für die Bewertung von stehendem Holz in €/ha

Fichte, Douglasie:	unter 20 Jahre	2.800 €	
	20 bis unter 40 Jahre	3.600 €	
	40 Jahre und älter	10.200 €	
Kiefer, Buche:	unter 40 Jahre	3.600 €	
	40 bis unter 60 Jahre	4.300 €	
	Buche, 1. und 2. Bonität:	60 Jahre und älter	9.500 €
		Kiefer und restliche Bonitäten der Buche:	60 Jahre und älter
Eiche:	unter 40 Jahre	3.600 €	
	40 bis unter 60 Jahre	4.300 €	
	1. und 2. Bonität	60 Jahre und älter	17.900 €
	restliche Bonitäten	60 Jahre und älter	9.500 €

1076 Dauerkulturen

Begriff und Abgrenzung:

Dauerkulturen sind Pflanzungen, die während einer Reihe von Jahren regelmäßig Erträge liefern, die zum Verkauf oder zur Verarbeitung bestimmt sind. Weinbergmauern gehören nicht hierzu und sind in Code 1023 (bauliche Anlagen) einzubeziehen.

Einjährige und mehrjährige Kulturen, die einen einmaligen Ertrag liefern, sind keine Dauerkulturen.

Ansatz:

Beerensträucher
Blumenanlagen
Dauerkulturen unter Glas
Erdbeeranlagen mit mehrmaligem Ertrag
Hopfenanlage
Mutterpflanzen
Obstanlagen
Rebanlagen
Rosenanlagen
Spargelanlagen
Stauden
Ziergehölze mit mehrmaligem Ertrag

Bewertung:

Dauerkulturen sind als bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Neuanpflanzungen von Obstanlagen brauchen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften nicht aktiviert zu werden, wenn die Aufwendungen hierfür im gesamten Betrieb im Wirtschaftsjahr 1.600 € nicht übersteigen (BMF-Schreiben vom 17.01.2000). Bei Genossenschaften und Kapitalgesellschaften ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Wahlrechts der Nichtansetzung, dass sich der Betrieb der Körperschaft auf die Land- und Forstwirtschaft beschränkt oder der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als organisatorisch verselbständigter Betriebsteil (Teilbetrieb) geführt wird (BMF-Schreiben vom 16.11.1993, BStBl. I, S. 933).

Abweichend von R 6.3 EStR 2005 kann auf die Aktivierung der Pflege- und Gemeinkosten verzichtet werden, die bei Dauerkulturen bis zur Fertigstellung anfallen (BMF-Schreiben vom 15.12.1981, BStBl. I, S. 878 Tz. 3.2.1). Das Recht, die Pflege- und Gemeinkosten zu aktivieren, bleibt unberührt. Aktivierungspflichtig sind demnach bei Dauerkulturen nur die Einzelkosten. Dies sind insbesondere:

- Jungpflanzen
- Aushebung für Pflanzengruben
- Baumpfähle
- Bindematerial
- Umzäunungen
- Drahtschutz gegen Wildverbiss
- Veredelungskosten
- Grunddüngung

Die Abschreibung der Dauerkultur beginnt mit der Fertigstellung. Sie ist fertiggestellt, sobald sie ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die bestimmungsmäßige Nutzung beginnt mit der Ertragsreife, die

- bei Rosen im Jahr der Anpflanzung
- bei Stauden, bei Beerenobst, bei Äpfeln und Birnen in Dichtpflanzung (über 1600 St/ha) im Jahr nach der Anpflanzung
- bei Hopfen und bei Spargel im zweiten Jahr nach der Anpflanzung
- bei Weinbau, bei übrigen Obstgehölzen, bei Ziergehölzen und bei Mutterpflanzen im dritten Jahr nach der Anpflanzung in der Regel einsetzt (BMF-Schreiben vom 17. Sept. 1990, BStBl. II, S. 420).

Aufwendungen für Pflege und Nachpflanzungen nach Fertigstellung stellen sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand dar.

Soweit keine betriebsindividuellen Werte für die Herstellungskosten vorliegen, dienen die Standardherstellungskosten aus den folgenden Übersichten als Richtwerte. Für die einzelnen Kulturen sind jeweils drei Werte für die Standardherstellungskosten angegeben, und zwar

- Standardherstellungskosten ohne Arbeitskosten,
- Standardherstellungskosten einschließlich eines anhand der Testbetriebsergebnisse ermittelten durchschnittlichen Anteils von Arbeitskosten,
- Standardherstellungskosten einschließlich der vollen Arbeitskosten.

Die Standardherstellungskosten ohne Arbeitskosten sind anzuwenden, wenn die Anlagen ausschließlich durch nicht entlohnte Familienarbeitskräfte erstellt wurden. Die Standardherstellungskosten einschließlich der vollen Arbeitskosten sind für Anlagen zu benutzen, die ausschließlich in Lohnarbeit erstellt wurden. Aus diesen beiden Extremwerten ist es möglich, je nach Familien- und Lohnarbeitseinsatz, betriebsindividuelle Standardherstellungskosten zu ermitteln. Bei fehlenden betrieblichen Aufzeichnungen über den jeweiligen AK-Einsatz wird empfohlen, die für normale Verhältnisse ermittelten Werte mit durchschnittlicher Verteilung der Familien- und Lohnarbeit anzuwenden.

Weinbergmauern sind in diesen Werten noch nicht berücksichtigt. Ihre Herstellungskosten sind je nach Art der Mauer und Lage des Weinbergs unterschiedlich. Im allgemeinen kann z. Z. mit Herstellungskosten von ca. 100€/cbm Mauerinhalt gerechnet werden. Pro lfd. m Mauer können bei einer Mauerhöhe von 3 m und 3,6 cbm Mauerwerk somit Herstellungskosten von rund 360 € und bei einer Mauerhöhe von 5 m und 6,9 cbm Mauerwerk Herstellungskosten von rund 700 € angesetzt werden. Die Herstellungskosten von Weinbergmauern sind gesondert unter Code 1023 (bauliche Anlage zu aktivieren).

- Zeitpunkt der Fertigstellung, Beginn und Umfang der Abschreibungen

Ein Tier ist fertig gestellt, wenn es ausgewachsen ist. Als Zeitpunkt der Fertigstellung gilt bei männlichen Zuchttieren der Zeitpunkt, in dem sie zur Zucht eingesetzt werden können. Bei weiblichen Zuchttieren die Vollendung der ersten Geburt

(BFH-Urteil vom 9. Dezember 1988, BStBl. 1989 II, S. 244) und bei Gebrauchstieren die erste Ingebrauchnahme. Turnier- und Rennpferde gelten mit ihrem ersten Einsatz (BFH-Urteil vom 23. Juli 1981, BStBl. II, S. 672) und Reitpferde mit Beginn des Zureitens als fertiggestellt.

Bei Tieren des Anlagevermögens sind mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um den Schlachtwert über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Bei Inanspruchnahme der Sofortabschreibung nach § 6 Abs. 2 EStG sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vollständig ohne Berücksichtigung eines Restwertes im Jahr des Zukaufs bzw. der Fertigstellung abzusetzen.

b) Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich des BMF-Schreibens zur Tierbewertung vom 14. November 2001

Die vorstehenden Regeln gelten für alle land- und forstwirtschaftlich tätigen Betriebe, unabhängig von ihrer Rechtsform. Sie gelten auch für Betriebe, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG erzielen.

Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sind die Regelungen sinngemäß anzuwenden (R 13.3 EStR 2005).

Die vorstehenden Regeln gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1994 enden. Sie können auch für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden. Bilanzänderungen sind im Rahmen des § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG zulässig (BMF-Schreiben vom 18.05.2000, BStBl. I S. 587 und vom 23.03.2001, BStBl. I S. 244). Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist eine Bilanzberichtigung auch dann vorzunehmen, wenn die Veranlagung für das Erstjahr bereits bestandskräftig geworden ist (BFH vom 12.11.1992, BStBl. 1993 II S. 392).

Übersicht 1 - 13.: Richtwerte der Finanzverwaltung für die Tierbewertung

Tierart und Tiergruppe in € je Tier	Anschaffungs-/ Herstellungskosten (2)	Schlachtwert (3)	Gruppenwert (4)
(1)	(2)	(3)	(4)
Pferde¹⁾			
Pferde bis 1 Jahr	800		800
Pferde über 1 bis 2 Jahre	1.400		1.400
Pferde über 2 bis 3 Jahre	2.000		2.000
Pferde über 3 Jahre	2.600	400	1.500
Rinder			
Mastkälber	275		275
Männliche bis 1/2 Jahr	200		200
Männl. über 1/2 Jahr bis 1 J.	335		335
Männliche über 1 bis 1,5 J.	500		500
Männliche über 1,5 Jahre	700		700
Weibliche bis 1/2 Jahr	180		180
Weibliche über 1/2 bis 1 J.	300		300
Weibliche über 1 bis 2 Jahre	500		500
Färsen	750		750
Kühe	800	550	675
Schweine			
Ferkel bis 25 kg	30		30
Läufer bis 50 kg	50		50
Mastschweine über 50 kg	80		80
Jungsauen	200		200
Zuchtsauen	210	150	180
Schafe			
Lämmer bis 1/2 Jahr	30		30
Schafe 1/2 Jahr bis 1 Jahr	50		50
Jungschafe bis 20 Monate	70		70
Mutterschafe über 20 Mon.	75	25	50
Geflügel			
Aufzuchtküken	1,00		1,00
Junghennen	2,95		2,95
Legehennen	4,50	0,40	2,45
Masthähnchen	0,65		0,65
Puten	7,25		7,25
Enten	2,25		2,25
Gänse	5,30		5,30

1) Kleinpferde (Stockmaß unter 1,47 m) sind mit jeweils 2/3 und Ponys (Stockmaß unter 1,3 m) mit 1/3 der Werte anzusetzen.

C. Umlaufvermögen

Für den Bilanzausweis wird das Umlaufvermögen in vier Untergliederungen eingeteilt: 1. Vorräte, 2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, 3. Wertpapiere und 4. liquide Mittel (Schecks, Kassenbestand, Postgiroguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten). Die Gruppenbildung innerhalb des Umlaufvermögens folgt demselben Grundprinzip, das für den Vermögensaufbau in der Bilanz insgesamt gilt: die Vermögensgegenstände werden nach zunehmender Liquidierbarkeit geordnet und zu Posten zusammengefasst.

Übersicht 1 - 14.: Richtwerte des BMEL für Tiergruppen, für die das BMF keine Richtwerte veröffentlicht hat

Tierart und Tiergruppe in € je Tier (1)	Anschaffungs-/Herstellungskosten (2)	Schlachtwert (3)	Gruppenwert (4)
Schweine			
Jungeber 50 - 120 kg	90		90
Zuchteber	485	125	305
Schafe			
Zuchtböcke	175	25	100
Damtiere			
Damkälber	45		45
Damschmaltiere, -spießer	95		95
Damaltiere	140	120	130
Damhirsche	350	200	275

Übersicht 1 - 15.: AfA-Tabelle für Tiere

Tierart	Nutzungsdauer (Jahre)	AfA-Satz (%)
Zuchthengste	5	20
Zuchtstuten	10	10
Zuchtbullen	3	33,33
Milchkühe	3	33,33
übrige Kühe	5	20
Zuchteber und -sauen	2	50
Zuchtböcke und -schafe	3	33,33
Legehennen	1,33	75
Damtiere	10	10

I. Vorräte

1109 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Begriff und Abgrenzung:

Als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind alle Vorräte auszuweisen, die unmittelbar in die Produktion

eingehen, den Produktionsablauf bewirken oder zur Erbringung einer Dienstleistung benötigt werden.

Zu den **Rohstoffen** zählen alle Grundstoffe, aus denen die Produkte des Unternehmens gefertigt werden. Sie sind wesentliche Bestandteile des zu fertigenden Produkts. Zu den Rohstoffen gehören demnach nicht nur die unverarbeiteten Produkte wie Kies, Sand, Kohle oder Erze, sondern auch Erzeugnisse von Vorstufen, die in den Produktionsprozess eingehen.

Hilfsstoffe gehen wie die Rohstoffe unmittelbar in das Produkt ein. Sie stellen jedoch im Gegensatz zu den Rohstoffen nur einen untergeordneten Bestandteil des Produktes dar.

Betriebsstoffe gehen nicht in das Produkt ein, sondern werden mittelbar oder unmittelbar bei der Produktion verbraucht. Sie bewirken den Produktionsablauf.

Ansatz:

Rohstoffe

Hilfsstoffe:

- Draht
- Düngemittel
- Flaschen
- Futtermittel
- Korken
- Medikamente
- Mineralfutter
- Pflanzenschutzmittel
- Saatgut
- Säcke
- Verpackungsmaterial
- Werbungsmaterial

Betriebsstoffe:

- Heizstoffe
- Schmierstoffe
- Reinigungsmaterial
- Treibstoffe

Bewertung:

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Ist der Teilwert geringer, so kann dieser bei Einzelunternehmen oder GbR angesetzt werden. ~~Bei Kaufleuten muss der niedere Teilwert angesetzt werden.~~

Wahlrechte, die nur steuerrechtlich bestehen, können unabhängig vom handelsrechtlichen Wertansatz ausgeübt werden. Ist der Teilwert auf Grund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger, kann dieser angesetzt werden. Die Vornahme einer außerbilanziellen Abschreibung in der Handelsbilanz ist nicht zwingend in der Steuerbilanz durch eine Teilwertabschreibung nachzuvollziehen – es kann darauf verzichtet werden, § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG.

Selbsterzeugte, nicht zum Verkauf bestimmte Vorräte, deren gewichts- und mengenmäßige Erfassung auf Schwierigkeiten stößt, brauchen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften nicht aktiviert zu werden (BMF-Schreiben vom 15. Dez. 1981, BStBl. I, S. 878 Tz. 3.1.3). Hierzu zählen beispielsweise Heu, Silage, Stroh und Wirtschaftsdünger. Genossenschaften und Kapitalgesellschaften steht dieses Ansatzwahlrecht ebenfalls zu, soweit sich der Betrieb der Körperschaft auf die Land- und Forstwirtschaft beschränkt oder der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als organisatorisch verselbständigter Betriebsteil (Teilbetrieb) geführt wird. Dies gilt entsprechend für Personengesellschaften, die Gewerbebetrieb kraft Rechtsform sind (BMF-Schreiben vom 16. Nov. 1993, BStBl. I, S. 933).

Werden selbsterzeugte, nicht zum Verkauf bestimmte Vorräte in der Steuerbilanz zulässigerweise nicht angesetzt, so brauchen sie auch nicht in der Bilanz des BMEL-Jahresabschlusses angesetzt zu werden. Zum Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz vgl. auch die Erläuterungen zu Code 1110 und Kap. 2.2 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS.

Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

Bei unfertigen Erzeugnissen ergeben sich Abgrenzungsschwierigkeiten einerseits zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und andererseits zu den fertigen Erzeugnissen. Ein Vermögensgegenstand ist dann nicht mehr den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zuzuordnen, wenn er in den Herstellungsprozess einfließt. Zu diesem Zeitpunkt ist die Umgliederung von den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zu den unfertigen Erzeugnissen durch Umbuchung vorzunehmen. Die Vermögensgegenstände sind unter den unfertigen Erzeugnissen solange auszuweisen, soweit der Herstellungsprozess noch nicht abgeschlossen ist und noch nicht ein Zustand erreicht ist, der eine sofortige Veräußerbarkeit erlaubt.

Unfertige Leistungen sind Leistungen aus Werk- oder Dienstverträgen, die zum Bilanzstichtag zwar begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren.

1110 Feldinventar

Begriff und Abgrenzung:

Das Feldinventar und die stehende Ernte einer abgrenzbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche sind jeweils als selbständiges Wirtschaftsgut des Umlaufvermögens anzusehen.

Feldinventar ist die auf Grund einer Feldbestellung auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche vorhandene Kultur mit einer Kulturdauer von bis zu einem Jahr.

Stehende Ernte ist der auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche vorhandene Bestand an erntereifem Feldinventar.

Mehrfährige Kulturen sind Pflanzungen, die nach einer Kulturzeit von mehr als einem Jahr einen einmaligen Ertrag abwerfen. Sie sind ebenfalls als Umlaufvermögen zu aktivieren.

Ansatz:

Baumschulanlagen
Blumenanlagen mit einmaligem Ertrag
Einjährige Kulturen
Gartenbaukulturen
Gemüsekulturen
Mehrfährige Kulturen
Zierpflanzen mit einmaligem Ertrag

Feldinventar in der Handels- und Steuerbilanz

Bei landwirtschaftlichen Unternehmen mit jährlicher Fruchtfolge kann steuerrechtlich auf die Aktivierung von Feldinventar und stehender Ernte verzichtet werden (R 14 Abs. 3 EStR). Gewerbebetrieben kraft Rechtsform steht dieses Wahlrecht nur eingeschränkt zu.

In die Handelsbilanz sind alle Vermögensgegenstände aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 246 Abs. 1 HGB).

Wird das Feldinventar in der Steuerbilanz zulässigerweise nicht angesetzt, so braucht es auch nicht in der Bilanz des BMEL-Jahresabschlusses angesetzt zu werden.

Bewertung:

Feldinventar ist grundsätzlich mit den Herstellungskosten zu bewerten (vgl. hierzu Kap. 3.4 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS). Die Herstellungskosten umfassen steuerlich mindestens die Materialeinzel- und Materialgemeinkosten, die Fertigungseinzel- und Fertigungsgemeinkosten, die Sonderkosten der Fertigung und die durch die Fertigung veranlassten Abschreibungen. Dies sind in der Regel Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutz, Hagelversicherung, Unterhaltung und Abschreibung der Maschinen, Fertigungslöhne incl. Nebenkosten und Pachten). Ein niedrigerer Teilwert kann angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwerts zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG). Ansonsten gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für Umlaufvermögen (vgl. hierzu Kap. 3.3 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS).

Mehrfährige **Baumschulkulturen** sind Pflanzungen von Gehölzen, die nach einer Gesamtkulturzeit der Pflanzen von mehr als einem Jahr einen einmaligen Ertrag liefern, der zum Verkauf bestimmt ist. Sie gehören zum Umlaufvermögen und sind grundsätzlich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit den Anschaffungs-, Herstellungskosten oder mit dem Teilwert zu bewerten. Wegen der Begriffe der Anschaffungs- und Herstellungskosten wird auf § 255 Abs. 1 und 2 HGB und wegen der Einzelbewertung auf Tz. 3.2.1 des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 1981 (BStBl I S. 878) hingewiesen.

Aus Vereinfachungsgründen können Pflanzenbestände in Baumschulen unabhängig von der Rechtsform mit Richtsätzen der Finanzverwaltung bewertet werden (BMF-Schreiben vom 08.09.2009). Werden die Richtwerte angewendet, so sind sie einheitlich für den gesamten Betrieb anzuwenden. Bei Anwendung der Richtwerte ist eine Teilwertabschreibung nicht möglich. Die vorstehenden Regelungen gelten erstmals für das Wirtschaftsjahr 2008/09 bzw. das mit dem Kalenderjahr 2009 übereinstimmende Wirtschaftsjahr. Sie sind letztmals für das Wirtschaftsjahr 2012/13 bzw. das mit dem Kalenderjahr 2013 übereinstimmende Wirtschaftsjahr anzuwenden.

Im Rahmen einer Übergangsregelung (BMF-Schreiben vom 08.09.2009) können die durch die erstmalige Anwendung der neuen Grundsätze eventuell entstehenden Bewertungsgewinne in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage eingestellt und in den folgenden Jahren aufgelöst werden.

Pflanzenbestandswert

Pflanzenbestände am Bilanzstichtag werden aus Vereinfachungsgründen auf die zu bewertende Baumschulfläche bezogen (Pflanzenbestandswert).

Dabei wird unterstellt, dass zugekauftes Pflanzmaterial verwendet wird.

Der Pflanzenbestandswert setzt sich aus dem Flächenwert und dem Pflanzenwert zusammen.

Übersicht 1-16 a): **Flächenwert**

Der Flächenwert je Hektar (ha) zu bewertender Fläche beträgt:

für Flächen mit Forstpflanzen	4.200 €/ha
für alle übrigen Flächen	8.200 €/ha

Baumschulbetriebsfläche

Zur Baumschulbetriebsfläche gehören die selbst bewirtschafteten Flächen eines Betriebs sowie sämtliche Hof- und Gebäudeflächen, die zur Er-

zeugung und Vermarktung von mehrjährigen Kulturen bestimmt sind. Hierzu gehören auch die Flächen, auf denen Pflanzen zur Vervollständigung der üblichen Produktpalette stehen. Maßgeblich ist die am Bilanzstichtag im Automatisierten Liegenschaftskataster ausgewiesene Flächengröße.

Übersicht 1-16 b): **Zu bewertende Baumschulfläche**

	Baumschulbetriebsfläche
abzüglich	Hof- und Gebäudeflächen, die Wohnzwecken dienen
abzüglich	Hausgärten
abzüglich	Flächen der Bewässerungsteiche
abzüglich	Brach- und Gründungsflächen und am Bilanzstichtag vollständig geräumte Quartiere, soweit sie nicht zur Erzeugung von Pflanzen in Töpfen und Containern bestimmt sind
	Zwischensumme
abzüglich	20 % von der Zwischensumme für Besonderheiten
	Zu bewertende Baumschulfläche

Der Abschlag von 20 % berücksichtigt Besonderheiten (wie z.B. Wegeflächen, Wendeplätze etc.). Die zu bewertende Fläche ist zur Bestimmung des zutreffenden Flächenwertes ggf. in Flächen mit Forstpflanzen, übrige Flächen und Flächen für Pflanzen in Töpfen und Containern aufzuteilen.

Pflanzen in Töpfen und/oder Containern

Werden Pflanzen in Töpfen und/oder Containern erzeugt oder vermarktet, so ist der Flächenwert um 40 % zu erhöhen. Für Pflanzen auf Schau-, Ausstellungs- und Verkaufsflächen gilt dies entsprechend.

Pflanzenwert

Zur Berücksichtigung der einzelbetrieblichen Verhältnisse werden die in der Gewinnermittlung des laufenden Wirtschaftsjahrs ausgewiesenen Kosten für Aufschulware und Saatgut, soweit es im eigenen Betrieb verwendet wird, angesetzt. Aus den Aufzeichnungen über den Zukauf muss ersichtlich sein, welche Ware der Aufschulung und welche als Handelsware dient.

Beispiel:

Berechnung des Pflanzenbestandswerts ab dem Wirtschaftsjahr 2008/2009

1118 Sonstige unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

Begriff und Abgrenzung:

Zu den sonstigen unfertigen Erzeugnissen gehören alle noch nicht fertiggestellten Erzeugnisse mit Ausnahme von Feldinventar und Tieren.

Ansatz:

Most
unfertige Erzeugnisse aus Nebenbetrieben
unfertige Erzeugnisse der Innenwirtschaft
unfertige Erzeugnisse der 2. Bearbeitungsstufe
unfertige Leistungen

Bewertung:

Unfertige Erzeugnisse sind mit den Herstellungskosten zu bewerten. Zu dem Umfang der Herstellungskosten vergleiche Kap. 3.4.3 in Heft 88 des HLBS. Ansonsten gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für Umlaufvermögen (vgl. dazu Kap. 3.3 in Heft 88 des HLBS).

Fertige Erzeugnisse und Waren

1120 Selbsterzeugte fertige Erzeugnisse

Begriff und Abgrenzung:

Bei selbsterzeugten fertigen Erzeugnissen ergeben sich Abgrenzungsschwierigkeiten zu den unfertigen Erzeugnissen. Ein Erzeugnis ist den fertigen Erzeugnissen zuzuordnen, wenn der Herstellungsprozess abgeschlossen ist und ein Zustand erreicht ist, der eine sofortige Veräußerbarkeit erlaubt.

Ansatz:

Blumen
Gemüse
Getreide
Holz
Hopfen
Hülsenfrüchte
Kartoffeln
Obst
Ölsaaten
Raps
Sekt
Wein
Zierpflanzen

Bewertung:

Fertige Erzeugnisse sind mit den Herstellungskosten zu bewerten. Zu dem Umfang der Herstellungskosten vergleiche Kap. 3.4.3 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS. Ein niedrigerer Teilwert kann angesetzt werden. Ansonsten gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für Umlaufvermögen (vgl. dazu Kap. 3.3 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS).

1121 Zugekaufte Waren

Begriff und Abgrenzung:

Waren sind zugekaufte Vorräte des Unternehmens, deren Zweckbestimmung der Verkauf ohne vorherige Be- oder Verarbeitung ist.

Bewertung:

Waren sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Zu den Anschaffungskosten gehören der Anschaffungspreis, die Anschaffungsnebenkosten und die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen (vgl. hierzu im einzelnen Kap. 3.4.2 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS). Ein niedrigerer Teilwert kann angesetzt werden.

1148 Geleistete Anzahlungen

Begriff und Abgrenzung:

In diesem Posten sind die von dem Unternehmen geleisteten Anzahlungen auf Vorräte auszuweisen.

Von Kunden erhaltene Anzahlungen auf Vorräte sollten nicht in diesen Posten einbezogen werden, sondern nach der Bruttomethode dem Code 1543 "Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen" zugeordnet werden.

Bewertung:

Die Bewertung der geleisteten Anzahlungen erfolgt mit den Anschaffungskosten. Ein niedrigerer Teilwert kann angesetzt werden. Ein niedrigerer Teilwert kommt in Betracht, wenn der Wert der zu liefernden Waren erheblich gesunken ist oder aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten des liefernden Unternehmens mit einer Lieferung nicht mehr zu rechnen ist und eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften nicht gebildet worden ist (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB).

1149 Summe Vorräte

1149 = 1109 + 1110 + 1118 + 1120 + 1121 + 1148

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1150 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Begriff und Abgrenzung:

Hierzu gehören alle Forderungen aus der Haupttätigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens. Sie stammen aus Geschäften, die als Umsatzerlöse in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen sind. Sind Erlöse den sonstigen betrieblichen Erträgen zuzurechnen, so sind die daraus resultierenden Forderungen Code 1158 "Sonstige Vermögensgegenstände" zuzuordnen.

Die Kreditform, beispielsweise Kontokorrent oder Wechsel, ist unerheblich. Auch Stundung oder Zahlungsrückstand ändern nichts an dem Charakter als Forderung aus Lieferungen und Leistungen. Wird eine Forderung aus Lieferungen und Leistungen in ein Darlehen umgewandelt, so ist das Darlehen je nach Laufzeit den Finanzanlagen oder dem Posten "Sonstige Vermögensgegenstände" zuzuordnen.

Die Forderung ist entstanden, wenn die Umsatztätigkeit abgeschlossen ist und der Empfänger über die Lieferung oder Leistung verfügen kann. Lieferungen und Leistungen, die am Bilanzstichtag noch nicht fakturiert worden sind, sind ebenfalls als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen. Gleiches gilt, wenn über einen getätigten Umsatz die Gutschrift als Rechnungersatz durch den Erfassungshandel noch nicht erfolgt ist.

Damit die Forderung als entstanden angesehen werden kann, muss die Lieferung oder Leistung in einem Umfang erbracht sein, dass der Abnehmer sie tatsächlich nutzen kann. Tritt bei Teillieferungen oder Teilleistungen dieser Tatbestand erst ein, wenn die gesamte Leistung erbracht ist, liegt solange noch keine Forderung vor. Eine Teilleistung ist noch als unfertiges Erzeugnis zu bilanzieren. Hingegen sind einzelne Lieferungen aus Sukzessivlieferungsverträgen oder einzelne Leistungen aus Verträgen über laufend wiederkehrende Leistungen, die für den Empfänger allein schon voll nutzbar und verwertbar sind, als selbständige Teillieferungen oder Teilleistungen zu berechnen und als Forderungen auszuweisen.

Wird eine Rechnung im Voraus ausgestellt, ohne dass bis zum Bilanzstichtag eine Lieferung oder Leistung erbracht worden ist, darf eine Forderung nicht bilanziert werden. Zahlungen hierauf sind dem Code 1543 "Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen" zuzuordnen.

Bewertung:

Die Forderungen sind zum Nennbetrag anzusetzen. ~~Ist der beizulegende Wert niedriger, so ist von Kaufleuten eine Teilwertabschreibung vorzunehmen. Andere Land- und Forstwirte können eine Teilwertabschreibung vornehmen. Ein niedrigerer Teilwert kann angesetzt werden.~~

Wechselforderungen sind mit dem Barwert (Nennbetrag abzüglich Diskont bis zum Fälligkeitstag) zu bewerten. Abschreibungen (Wertberichtigungen) können erforderlich werden wegen:

- Uneinbringlichkeit
- zweifelhafter Einbringlichkeit
- Forderungsnachlässe aufgrund von Mängelrügen oder anderer Einwendungen des Schuldners
- Unverzinslichkeit oder geringer Verzinslichkeit
- des allgemeinen (latenten) Kreditrisikos
- zu erwartender Skontoabzüge.

Die Wertberichtigungen sind als Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen vorzunehmen.

Als uneinbringlich ist eine Forderung zu bewerten, wenn sie aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr eingetrieben werden kann. Kriterien sind insbesondere die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfolglosigkeit von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Ferner müssen alle Forderungen abgeschrieben werden, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchsetzbar sind.

Als zweifelhaft einbringlich ist eine Forderung anzusehen, wenn mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Ausfall droht. Sie darf nach dem strengen Niederstwertprinzip von Kaufleuten nur mit dem niederen beizulegenden Wert bilanziert werden. Die zweifelhaft einbringliche Forderung ist zum Bilanzstichtag so zu bewerten, dass dem Ausfallrisiko, einer eventuellen Zinslosigkeit und den noch anfallenden Aufwendungen der Forderungseinziehung Rechnung getragen wird (verlustfreie Bewertung). Bei der Schätzung des Ausfallrisikos sind Sicherheiten und Rückgriffsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung sind alle Erkenntnisse über die Werthaltigkeit der Forderung bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung zu berücksichtigen (Wertaufhellung). Die weitere Belieferung kann nicht allein Maßstab für die Vollwertigkeit von Forderungen sein. Hat der Schuldner inzwischen seine Schulden beglichen und keine neuen begründet, darf allerdings keine Einzelwertberichtigung gebildet werden.

Ergibt sich zu einem späteren Bilanzstichtag eine höhere Werthaltigkeit der Forderung als zuvor angenommen worden war, gilt steuerlich grundsätzlich das Wertaufholungsgebot (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG).

1151 Forderungen gegen verbundene Unternehmen

und

1152 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Begriff und Abgrenzung:

Hinsichtlich der Begriffe "verbundene Unternehmen" und "Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht" gelten die Ausführungen zu Code 1080 und 1082 entsprechend.

Hier sind Forderungen aller Art gegen verbundene Unternehmen bzw. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, auszuweisen, soweit sie keine Ausleihungen sind.

Der Ausweis hier hat Vorrang gegenüber dem Code 1158 "Sonstige Vermögensgegenstände".

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sollten sachbezogen unter Code 1150 "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" ausgewiesen werden. Im Anhang ist dann die Mitgehörigkeit zu vermerken.

Aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften entsteht der aktivierungspflichtige Dividendenanspruch grundsätzlich erst mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Haupt- / Gesellschafterversammlung.

Der Dividendenanspruch aus einem verbundenen Unternehmen ist in dem Geschäftsjahr aktivierungspflichtig, mit dessen Ablauf dieser bei dem verbundenen Unternehmen entsteht.

Der Gewinnanteil aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft wird in dem Geschäftsjahr aktivierungspflichtig, mit dessen Ablauf dieser bei der Personengesellschaft entsteht. Die Aktivierung entfällt insoweit, wie der Gewinnanteil gegen nicht übernommene Verluste bei der Personengesellschaft verrechnet wird.

Bewertung:

Die Ausführungen zur Bewertung zu Code 1150 "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" gelten entsprechend.

1153 Forderungen an Gesellschafter

Begriff und Abgrenzung:

Forderungen an Gesellschafter sind bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gesondert auszuweisen (§ 42 Abs. 3 GmbHG). Bei Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft kann ein gesonderter Ausweis der Forderungen an Gesellschafter zur Abgrenzung von den Kapitalkonten erforderlich sein. Forderungen an Gesellschafter anderer Rechtsformen können gesondert ausgewiesen werden.

Der Ausweis hier hat Vorrang gegenüber dem Code 1158 "Sonstige Vermögensgegenstände". Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Gesellschafter sollten sachbezogen unter Code 1150 "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" ausgewiesen werden. Bei Kapitalgesellschaften ist dann im Anhang die Mitgehörigkeit zu anderen Positionen zu vermerken.

Bewertung:

Die Ausführungen zur Bewertung zu Code 1150 "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" gelten entsprechend.

1154 Eingeforderte ausstehende Einlagen

Die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital sind von dem Posten "Gezeichnetes Kapital" offen abzusetzen; der verbleibende Betrag ist als Posten "Eingefordertes Kapital" in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen. Der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist hier in dieser Position unter den Forderungen gesondert auszuweisen (§ 272 HGB).

1158 Sonstige Vermögensgegenstände

Begriff und Abgrenzung:

Hier sind alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens auszuweisen, die sich keinem anderen Posten zuordnen lassen.

Ansatz:

Ansprüche auf öffentliche Zuwendungen (Subventionen)

Ansprüche auf Versicherungsleistungen

Ansprüche aus Boni, Rückvergütungen und Mengenrabatte, soweit nicht eine Verrechnung auf dem Konto des Lieferanten möglich ist

Ansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeit

Anzahlungen auf Leistungen

Darlehen, soweit nicht langfristige Ausleihung

fällige und abgegrenzte Zinsen auf Finanzanlagen
geleistete Kautionen

Lohn- und Gehaltsvorschüsse
noch nicht fällige, zeitanteilige Miet- und Pacht-
forderungen und sonstige antizipative Posten
Schadenersatzansprüche
Steuerüberzahlungen
Umsatzsteuererstattungsanspruch
Vorauszahlungen, soweit nicht als Rechnungsab-
grenzungsposten auszuweisen
vorübergehende Guthaben auf den Kontokorrent-
konten der Lieferanten

Bewertung:

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind mit
den Anschaffungskosten anzusetzen. Dies ist in
der Regel der Nennwert. ~~Ist der Teilwert niedriger,
so ist dieser bei Kaufleuten anzusetzen. Bei ande-
ren Land- und Forstwirten kann der niedrigere
Teilwert angesetzt werden.~~ Ein niedrigerer
Teilwert kann angesetzt werden.

Unverzinsliche und niedrigverzinsliche Forde-
rungen sind abzuzinsen. Ergänzend gelten die
Ausführungen zur Bewertung zu Code 1150
"Forderungen aus Lieferungen und Leistungen"
entsprechend.

**1159 Summe Forderungen und sons-
tige Vermögensgegenstände**

1159 = 1150 + 1151 + 1152 + 1153 + 1158

III. Wertpapiere

**1160 Anteile an verbundenen Unter-
nehmen**

Begriff und Abgrenzung:

Hierunter sind alle Anteile an verbundenen Unter-
nehmen auszuweisen, die nur der vorübergehen-
den Anlage dienen und somit verkaufsbestimmt
sind (Handelsvorräte). Zum Begriff des verbun-
denen Unternehmens vergleiche die Erläuterun-
gen zu Code 1080.

Bewertung:

Wertpapiere des Umlaufvermögens sind grund-
sätzlich mit den Anschaffungskosten anzusetzen.
Ansonsten gelten die allgemeinen Bewertungs-
vorschriften für Umlaufvermögen (§ 6 Abs. 1
Nr. 2 EStG).

1168 Sonstige Wertpapiere

Begriff und Abgrenzung:

Hier sind alle Wertpapiere auszuweisen, die der
vorübergehenden Anlage von Finanzmitteln die-
nen, sofern die Wertpapiere nicht Anteile an ver-
bundenen Unternehmen darstellen oder eigene
Anteile sind. Schecks sind zwar Wertpapiere,
dienen aber unmittelbar dem Zahlungsverkehr
und sind daher nicht hier, sondern unter Code
1179 auszuweisen. Warenwechsel gelten jedoch
nicht als Wertpapiere. Sie sind als Forderungen
aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen.

Ist die Wertpapieranlage dazu bestimmt, dauernd
dem Geschäftsbetrieb zu dienen, ist sie als Fi-
nanzanlage im Anlagevermögen auszuweisen.

Ansatz:

Aktien
Anleihen
Bundesschatzbriefe
Finanzierungsschätze
Finanzwechsel
Inhaberschuldverschreibungen

Bewertung:

Wertpapiere des Umlaufvermögens sind grund-
sätzlich mit den Anschaffungskosten anzusetzen.
Ansonsten gelten die allgemeinen Bewertungs-
vorschriften für Umlaufvermögen (§ 6 Abs. 1
Nr. 2 EStG).

1169 Summe Wertpapiere

1169 = 1160 + 1161 + 1168

1469 Entnahmen

Begriff und Abgrenzung:

Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahrs entnommen hat (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EStG).

Bewertung:

Entnahmen sind mit dem Teilwert zum Zeitpunkt der Entnahme zu bewerten. Es ist beispielsweise nicht zulässig, entnommene Tiere mit steuerlichen Durchschnittswerten anzusetzen. Durch die Bewertung mit dem Teilwert tritt in Höhe der Differenz aus dem Buchwert und dem höheren Teilwert eine Gewinnrealisation durch die Entnahmehandlung ein. Ist der Teilwert niedriger, so entsteht ein entsprechender Verlust. Er darf nicht berücksichtigt werden, wenn Grund und Boden entnommen wird, der mit dem doppelten Ausgangsbetrag bewertet wurde.

Für die Bewertung der entnommenen selbst erzeugten Erzeugnisse (Naturalentnahmen) geben die Oberfinanzdirektionen aus Vereinfachungsgründen alljährlich Richtwerte bekannt, die in der Regel den Teilwerten entsprechen.

Nutzungen oder Leistungen sind nicht mit dem Teilwert, sondern mit den Selbstkosten zu bewerten (BFH-Urteil vom 24. Mai 1989, BStBl. 1990 II, S. 8). Zu den entsprechend der privaten Nutzung anteilig zu ermittelnden Selbstkosten gehören neben den laufenden Aufwendungen für das privat genutzte Wirtschaftsgut auch die AfA, nicht dagegen der Wert der eigenen Arbeitsleistung.

Die private Nutzung des betrieblichen PKW ist hingegen mit 1 % monatlich vom Listenneupreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Sonderausstattung und einschließlich Umsatzsteuer zu bewerten, falls nicht ein Fahrtenbuch vorliegt und die Gesamtaufwendungen des PKW nachgewiesen werden. Im letzteren Falle kann ersatzweise der Teil der Aufwendungen, der auf die private Nutzung entfällt, der Besteuerung zu Grunde gelegt werden.

Bei der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs wie folgt zu mindern: für bis zum 31.12.2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität; dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität.

Wird Grund und Boden dadurch entnommen, dass auf diesem Grund und Boden die Wohnung Steuerpflichtigen oder des Altenteilers errichtet wird, bleibt der Entnahmegewinn außer Ansatz. Der Steuerpflichtige kann diese Regelung nur für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung und nur für eine Altenteilerwohnung in Anspruch nehmen (§ 13 Abs. 5 EStG). Zur steuerpflichtigen Entnahme kommt es dagegen bei der Hofübernahme, wenn der Hofnachfolger vor der Hofübergabe auf einem Betriebsgrundstück seine Wohnung errichtet und diese vom Übergeber als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt wird.

1479 Gewinn

Der Gewinn wird in der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt und ist aus ihr zu übernehmen. Code 1479 der Bilanz muss daher identisch mit Code 2959 der Gewinn- und Verlustrechnung sein, sofern ein Gewinn ermittelt wurde.

1489 Verlust

Der Verlust wird in der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt und ist aus ihr zu übernehmen. Code 1489 der Bilanz muss daher identisch mit Code 2959 der Gewinn- und Verlustrechnung sein, sofern ein Verlust ermittelt wurde.

1498 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag entsteht durch Verluste, die das bilanzielle Eigenkapital übersteigen. Ein solcher Betrag ist bei Kapitalgesellschaften auf der Aktivseite der Bilanz als "nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen (§ 268 Abs. 3 HGB). Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften hat sich diese Ausweisform auch durchgesetzt und ist im BMEL-Jahresabschluss obligatorisch.

Übersicht 1 - 20: Darstellung der Kapitalentwicklung auf der Passivseite der Bilanz bei Entstehung eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags sowie dessen Aktivausweis bei einem Einzelunternehmen

1. Aktiva in 01	Geschäftsjahr	Vorjahr
(...)		
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	6.810	
(...)		
Passiva in 01	Geschäftsjahr	Vorjahr
A. Eigenkapital		
1. Anfangskapital	134.00	149.015
	0	
2. Einlagen	7.000	7.000
3. Entnahmen	-83.428	-78.259
4. Gewinn		56.244
5. Verlust	-64.382	
6. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	6.810	
	<u>0</u>	134.000
(...)		

2. Aktiva in 02	Geschäftsjahr	Vorjahr
(...)		
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	54.205	6.810
(...)		
Passiva in 02	Geschäftsjahr	Vorjahr
A. Eigenkapital		
1. Anfangskapital	- 6.810	134.00
		0
2. Einlagen	7.000	7.000
3. Entnahmen	- 78.524	-83.428
4. Gewinn	24.129	
5. Verlust		-64.382
6. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	54.205	6.810
	<u>0</u>	0
(...)		

3. Aktiva in 03	Geschäftsjahr	Vorjahr
(...)		
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		54.205
(...)		
Passiva in 03	Geschäftsjahr	Vorjahr
A. Eigenkapital		
1. Anfangskapital	- 54.205	- 6.810
2. Einlagen	7.000	7.000
3. Entnahmen	- 67.359	-78.524
4. Gewinn	129.141	24.129
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		54.205
	<u>14.577</u>	0
(...)		

1499 Summe Eigenkapital

$$1499 = 1449 + 1459 + 1469 + 1479 + 1489 + 1498$$

Eigenkapital bei Personenhandelsge- sellschaften (einschl. GbR mit Rechtsform 12)

Bei einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) ist die Gesellschaft auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet. Alle Gesellschafter haften gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft unbeschränkt (§ 105 Abs. 1 HGB). Bei der offenen Handelsgesellschaft haben die Kapitaleinlagen der Gesellschafter alle dieselbe Qualität und Funktion und können daher in einer Position zusammengefasst in der Bilanz ausgewiesen werden.

Die Kommanditgesellschaft (KG) hat im Unterschied dazu ein oder mehrere Gesellschafter, deren Haftung auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist. Diese Gesellschafter werden Kommanditisten genannt, während die übrigen Gesellschafter die Komplementäre sind. Die Kommanditgesellschaft muss mindestens einen Gesellschafter (Komplementär) haben, der mit seinem gesamten Vermögen gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft haftet (§ 161 Abs. 1 HGB).

Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Den Komplementären steht gemeinsam die Führung der Geschäfte der Gesellschaft zu (§ 164 HGB).

Aufgrund dieser unterschiedlichen Rechtstellung der Gesellschafter der Kommanditgesellschaft hat das Kapital der Kommanditisten und Komplementäre eine unterschiedliche Qualität und Funktion. Es ist daher in der Bilanz getrennt auszuweisen. Die Zusammenfassung des Komplementärkapitals mit dem Kommanditkapital ist unzulässig (Idw. Stellungnahme HFA 1 / 1976).

Die für Komplementäre und Kommanditisten getrennten Kapitalkonten sind grundsätzlich variable Konten (Reinhard in Küting/Weber: Handbuch der Rechnungslegung, 1990, Rn. 101 zu § 247 HGB). In der Praxis hat sich jedoch die Einführung von getrennten Konten für das Festkapital und das variable Kapital durchgesetzt. Der BMEL-Jahresabschluss hat dieser Entwicklung Rechnung getragen und ermöglicht für Vollhafter, die ein Festkapital vereinbart haben, den bilanziellen Ausweis.

Im Gegensatz zu den Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften weisen die Personenhandelsgesellschaften traditionell den Erfolg des Geschäftsjahres nicht in der Bilanz, sondern nur in der GuV aus. Einlagen und Entnahmen werden bei Personenhandelsgesellschaften ebenfalls

nicht ausgewiesen. Die Nettoeinlagen oder Nettoentnahmen lassen sich daher nur errechnen.

Gesellschafterkapital / Komplementärkapital

Bei einer OHG lautet die Bezeichnung Gesellschafterkapital und bei einer KG Komplementärkapital. Die Bezeichnung ist also rechtsformspezifisch anzupassen.

1500 Festkapital

In dieser Position ist das Festkapital (Pflichteinlage) der Vollhafter auszuweisen, soweit dieses gesellschaftsvertraglich vereinbart wurde.

1501 variables Kapital

Auf den variablen Kapitalkonten sind Gewinn- oder Verlustanteile sowie Einlagen und Entnahmen zu verrechnen. Eine Ausnahme ergibt sich für die Gutschrift der Gewinnanteile, wenn aus gesellschaftsvertraglichen Gründen der Gewinn ganz oder teilweise bis zum Erreichen der vertraglichen Pflichteinlage dem Festkapitalkonto gutzuschreiben ist.

Die Gesellschafter sind grundsätzlich nicht verpflichtet, die auf diesem Konto verrechneten Verluste der Gesellschaft auszugleichen.

1502 Verlustvortragkonto

1503 Gesellschafterkapital / Komplementärkapital

$1503 = 1500 + 1501 + 1502$

Kommanditkapital

1504 Kommanditeinlage

Die von den Kommanditisten gesellschaftsvertraglich bedungene Einlage ist als Kommanditeinlage offen in der Bilanz der Gesellschaft auszuweisen. Ausstehende Einlagen auf das Kommanditkapital sind auf der Aktivseite der Bilanz als Forderung auszuweisen.

1505 variables Kommanditkapital

Auf den variablen Kommanditkapitalkonten sind Einlagen und Entnahmen sowie grundsätzlich Gewinn- oder Verlustanteile zu verrechnen. Ge-

winnanteile sind jedoch solange der Kommanditeinlage (Festkapital) gutzuschreiben, wie die bedungene Pflichteinlage nicht erreicht ist.

In dieser Position ausgewiesenes Kapital ist Haftkapital. Sollen Gewinnanteile der Kommanditisten nicht als Haftkapital zur Verfügung stehen, so

sind sie, soweit zulässig, direkt auf Gläubigerkonten zu buchen und als Verbindlichkeiten an Gesellschafter auszuweisen. Eine solche Handhabung ist jedoch nur zulässig, soweit die Pflichteinlage erfüllt ist und das variable Kommanditkapitalkonto zumindest ausgeglichen ist (§ 169 Abs. 1 HGB i. V. m. § 172 Abs. 4 HGB). Die Verbuchung von Gewinnanteilen bei erfüllter Pflichteinlage auf Gläubigerkonten versetzt den Kommanditisten in eine echte Gläubigerrolle.

Der Kommanditist ist nicht verpflichtet, den bei erfüllter Pflichteinlage bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen (§ 169 Abs. 2 HGB).

Bei Kommanditisten ist im Gegensatz zu Vollhaftern aus Haftungsgründen eine Trennung von Darlehens- und Kapitalkonten erforderlich. Für Darlehenskonten hat der Kommanditist Gläubigerrechte, da sie kein Haftkapital darstellen. Darlehenskonten dürfen nicht in dieser Position ausgewiesen werden.

Konten der Kommanditisten, auf denen künftige Verluste der Gesellschaft nicht verrechnet werden dürfen, sind keine Kapitalkonten, sondern Verbindlichkeiten oder Forderungen an Gesellschafter.

Entnahmen der Kommanditisten, die über das Entnahmerecht nach §§ 169 Abs. 1 und 172 Abs. 4 HGB hinausgehen, sind als Forderungen an Gesellschafter auszuweisen.

1506 Verlustausgleichskonto

1507 Kommanditkapital

$1507 = 1504 + 1505 + 1506$

Rücklagen

1508 Vertragsmäßige Rücklage

Gewinne einer Personenhandelsgesellschaft können aufgrund einer gesellschaftsvertraglichen Bestimmung in eine Rücklage für bestimmte Zwecke eingestellt werden. Die vertragsmäßige Rücklage darf erst gebildet werden, wenn die bedungene Einlage erfüllt ist. Die Bildung einer vertragsmäßigen Rücklage entbindet nicht davon, den in die Rücklage eingestellten Betrag zu personifizieren.

1513 andere Rücklagen

1514 Rücklagen

1514 = 1508 + 1513

1515 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag entsteht durch Verluste, die das bilanzielle Eigenkapital übersteigen. Ein solcher Betrag ist bei Kapitalgesellschaften auf der Aktivseite der Bilanz als "nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen (§ 268 Abs. 3 HGB). Bei Personenhandelsgesellschaften hat sich diese Ausweisform ebenfalls durchgesetzt und ist im BMEL-Jahresabschluss obligatorisch.

Übersicht 1 - 21: **Darstellung der Kapitalentwicklung auf der Passivseite der Bilanz bei Entstehung eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags sowie dessen Aktivausweis bei einer Kommanditgesellschaft**

Aktiva	Geschäftsjahr	Vorjahr
(...)		
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	128.859	
(...)		

Passiva	Geschäftsjahr	Vorjahr
A. Eigenkapital		
I. Komplementärkapital		
1. Festkapital	200.000	200.000
2. variables Kapital	-143.600	21.212
	56.400	221.212
II. Kommanditkapital		
1. Kommanditeinlage	600.000	600.000
2. variables Kommanditkapital	-785.259	-290.817
	-185.259	309.183
III. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	128.859	
	0	530.395
(...)		

1516 Eigenkapital

1516 = 1503 + 1507 + 1514 + 1515

B. Sonderposten mit Rücklageanteil

Passivposten für Zwecke der Steuern vom Einkommen und Ertrag sind nur in Steuerbilanzen zulässig. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil zu bezeichnen.

In den Handelsbilanzen besteht ab dem WJ 2010/11 bzw. Kalenderjahr 2010 für bereits gebildete Sonderposten mit Rücklageanteil ein Wahlrecht zur Beibehaltung, welches nicht befristet ist. Falls von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht wird (d.h., der Sonderposten wird aufgelöst), sind die Auflösungsbeträge erfolgsneutral direkt mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen.

1520 Steuerfreie Rücklage

Veräußerungsgewinne, die nach § 6 b und 6 c EStG übertragen werden können, sind bis zur Übertragung oder Auflösung in diesen Posten einzustellen.

Die Anwendung von § 6 b und 6 c EStG oder R 6.6 EStR 2015 vermindert nicht die Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Die Bildung der steuerfreien Rücklage erfolgt über Code 2891 "Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil".

Die Auflösung der steuerfreien Rücklage wegen einer Übertragung erfolgt über Code 2493 "Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil". Die Übertragung der steuerfreien Rücklage auf das Ersatzwirtschaftsgut ist dann als nur steuerrechtlich zulässige wie eine Sonderabschreibung zu behandeln und in Code 1521 einzustellen.

1521 Steuerrechtliche Sonderabschreibungen

Begriff und Abgrenzung:

Im BMEL-Jahresabschluss müssen Sonderabschreibungen im Sonderposten abgegrenzt werden, da er auch betriebswirtschaftlichen Zwecken dient. Andere erhöhte Absetzungen brauchen im BMEL-Jahresabschluss nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil abgegrenzt zu werden. Übertragene Rücklagen sind als steuerrechtliche Abschreibungen im BMEL-Jahresabschluss wie Sonderabschreibungen zu behandeln und in dieser Position einzustellen.

Ansatz:

Auf ein Ersatzwirtschaftsgut übertragene Rücklage
Sonderabschreibungen

Übersicht 1 - 22: Beispiel zur Abgrenzung der Sonderabschreibung im Sonderposten mit Rücklageanteil

Bei einem Schlepper mit Anschaffungskosten von 50.000 € werden im Jahr der Anschaffung Sonderabschreibungen in Höhe von 10.000 € vorgenommen und in den Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt. Der Begünstigungszeitraum beträgt 4 Jahre.

Jahr	Erfolgskonten			Erfolg	Bilanzkonten	
	Abschr.	Einst. i.d.SP	Aufl. a.d.SP		Schlepper	SP
Zug.					50.000	
1	-5.000	-10.000		-15.000	45.000	10.000
2	-5.000			- 5.000	40.000	10.000
3	-5.000			- 5.000	35.000	10.000
4	-5.000			- 5.000	30.000	10.000
5	-5.000		1.667	- 3.333	25.000	8.333
6	-5.000		1.667	- 3.333	20.000	6.666
7	-5.000		1.667	- 3.333	15.000	4.999
8	-5.000		1.667	- 3.333	10.000	3.332
9	-5.000		1.667	- 3.333	5.000	1.665
10	-5.000		1.667	- 3.333	0	0

Erläuterung:

Die Einstellung der Sonderabschreibungen in dem Sonderposten mit Rücklageanteil (Code 1521) wird in der GuV ausgewiesen (Code 2891) und wirkt wie Aufwand gewinnmindernd. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraumes erfolgt keine direkte Anpassung der Normalabschreibung. Hierzu wird der Sonderposten m.R. schrittweise aufgelöst. Die Auflösung wird wiederum in der GuV ausgewiesen (Code 2493) und wirkt wie Ertrag gewinnerhöhend.

1523 Summe Sonderposten mit Rücklageanteil

$$1523 = 1520 + 1521$$

C. Sonstige Sonderposten

Einstellungen in den Sonstigen Sonderposten sind in dem Posten sonstige betriebliche Aufwendungen unter Code 2861 oder 2891 auszuweisen. Erträge aus der Auflösung des sind als sonstige betriebliche Erträge unter Code 2452 oder 2493 auszuweisen.

1524 Einlage stiller Gesellschafter

Ein stiller Gesellschafter ist mit einer Vermögenseinlage an einer Gesellschaft oder an einem Einzelunternehmen beteiligt. Die Vermögenseinlage geht in das Vermögen der Gesellschaft über (vgl. § 230 HGB ff.). Die stille Gesellschaft ist eine reine Innengesellschaft und tritt nach außen nicht in Erscheinung.

Aus steuerlicher Sicht sind die typische und die atypische stille Gesellschaft zu unterscheiden.

Bei der atypischen stillen Gesellschaft ist der stille Gesellschafter als Mitunternehmer im steuerrechtlichen Sinne anzusehen. Er ist regelmäßig an den stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt.

Für Zwecke der Bilanzierung ist jedoch die Frage entscheidend, ob die Vermögenseinlage des stillen Gesellschafters Fremdkapitalcharakter hat oder nicht. Grundlage für die Beurteilung ist die gesellschaftsvertragliche Ausgestaltung der stillen Gesellschaft. Hat der stille Gesellschafter nicht die Rechtstellung eines Gläubigers und kann im Insolvenzfall der stille Gesellschafter seine Einlage nicht als Insolvenzforderung geltend machen und tritt er im Falle einer Liquidation hinter die Forderungen aller Gläubiger zurück, so hat die Einlage des stillen Gesellschafters Eigenkapitalcharakter. In diesem Fall empfiehlt es sich, die Einlage des stillen Gesellschafters in dieser Position zwischen dem Eigenkapital und dem Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen (Idw. Stellungnahme HFA: 1/1976, S. 115).

Hat die Einlage des stillen Gesellschafters aufgrund dieser Kriterien Fremdkapitalcharakter, was in der Regel der Fall ist, so ist die Einlage des stillen Gesellschafters nicht hier, sondern unter den Sonstigen Verbindlichkeiten (Code 1555) auszuweisen.

1525 Sonderposten aufgrund von Investitionszulagen/-zuschüssen

Begriff und Abgrenzung:

Bei Investitionszuschüssen (steuerpflichtig) besteht das Wahlrecht, sie als Ertrag zu verbuchen oder sie von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen (R 6.5 Abs. 2 EStR 2015). Als weitere Möglichkeit wird die Bildung eines Passivpostens für den Investitionszuschuss als zulässig gehalten (Handwörterbuch des Rechnungswesens 1993, Sp. 104 ff.). Allgemein wird die **Passivierung des Investitionszuschusses als die sachgerechteste Methode angesehen** (IDW, Stellungnahme HFA 1/1984), weil hierdurch einerseits eine erfolgswirksame, sachgerechte Verteilung der Zuwendung über die Nutzungsdauer des zugrunde liegenden Anlagegutes möglich ist und andererseits die Darstellung der Vermögenslage zutreffend erfolgt (Knop/Kütung in Kütung/Weber, 1990).

Ein sog. Bruttoausweis durch Bildung von aktiven Wertberichtigungsposten oder passiven Sonderposten zur Abbildung des Zuschusses ist in der Steuerbilanz – anders als in der Handelsbilanz – unzulässig (BFH vom 26.11.1996).

Im BMEL-Jahresabschluss ist der Investitionszuschuss zu passivieren. Die Bildung eines Passivpostens erfolgt technisch analog zur Darstellung der Einstellung von Sonderabschreibungen in den Passivposten sowie dessen Auflösung in Übersicht 1-22.

Zur Verbuchungstechnik eines Investitionszuschusses in Höhe von 50.000 € zu einem Rinderstall mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren:

Bildung eines Passivpostens sowie dessen Auflösung:

- 50.000 Forderung oder Bank **an** sonstigen betrieblichen Ertrag (Code 2373)
- 50.000 Einstellung **in** den Sonderposten (Code 2861), Rücklage nach R. 6.5 EStR 2005 (Code 1525)
- 2.000 Sonderposten (Code 1522) **an** sonstige betriebliche Erträge (Code 2452)

1526 Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile

Anteile an Komplementärgesellschaften sind in der Bilanz auf der Aktivseite unter Finanzanlagen auszuweisen. § 272 Abs. 4 HGB ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für diese Anteile in Höhe des aktivierten Betrags nach dem Posten "Eigenkapital" ein Sonderposten unter der Bezeichnung "Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile" zu bilden ist (§ 264 c).

1528 Andere Sonderposten

Begriff und Abgrenzung:

In dieser Position sind alle steuerfreien Rücklagen auszuweisen, die nicht nach den Vorschriften des § 6b EStG gebildet worden sind.

Im Vorgriff auf eine zukünftige Investition kann ab dem KJ 2007 außerbilanziell ein gewinnmindernder Investitionsabzugsbetrag (IAB) gebildet werden (§ 7 g Abs. 1-4 EStG). Im BMEL Jahresabschluss ist die Höhe des Gewinnabzugs im Code 8052 anzugeben. Ab dem 01.01.2008 können Investitionsabzugsbeträge dann auf ein angeschafftes Wirtschaftsgut übertragen werden (max. 40 % der Anschaffungskosten). Die Auflösung und Übertragung des IAB auf ein angeschafftes Wirtschaftsgut erfolgt gewinnwirksam über diesen Sonderposten. Dies geschieht über das Aufwandskonto (Code 2891, Einstellung in den Sonderposten). Die Auflösung beginnt im Jahr der Anschaffung und verteilt über die Restnutzungsdauer. Die Auflösung erfolgt über das Konto Auflösung SP (Code 2493) gewinnwirksam über die GuV. Die Höhe der **außerbilanziellen Gewinnerhöhung im Jahr der Übertragung des IAB auf ein angeschafftes Wirtschaftsgut** ist gleichzeitig im Code 8053 auszuweisen.

Ansatz:

Ansparabschreibung nach § 7 g EStG
Investitionsabzugsbetrag

Rücklage nach § 52 Abs. 16 Satz 3 EStG 1997 unter Berücksichtigung des Steuerentlastungsgesetzes 1999 wegen der erstmaligen Anwendung von Wertaufholungen auf Vermögensgegenstände nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG

Rücklage nach § 52 Abs. 16 Satz 7 EStG unter Berücksichtigung des Steuerentlastungsgesetzes 1999 wegen der erstmaligen Anwendung der Abzinsungspflicht von Verbindlichkeiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 EStG

Rücklage für Ersatzbeschaffung (RfE) nach R 6.6 EStR 2015

steuerfreie Rücklage nach § 6 d EStG

steuerfreie Rücklage nach § 3 Forstschäden-Ausgleichsgesetz

1529 Summe sonstiger Sonderposten

1529 = 1524 + 1525 + 1526 + 1528

Erlöse aus dem Verkauf von sonstigen nachwachsenden Rohstoffen, die nicht energetisch genutzt werden, sind unabhängig von der Kulturart im Code 2066 auszuweisen. Werden beispielsweise Kartoffeln als nachwachsende Rohstoffe verkauft, so sind sie hier und nicht unter Kartoffeln auszuweisen.

2050 - 2057 (Feldgemüse)

Als Feldgemüse sind die Erlöse aus dem Verkauf von Gemüse auszuweisen, wenn dieses Gemüse im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen angebaut wird. Ein Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen liegt immer dann vor, wenn weniger als 50 % der Ackerfläche mit Gartengewächsen einschließlich Feldgemüse bestellt ist. Das Gemüse steht also in einer Fruchtfolge mit Kulturen, deren Umsatz in Code 2001 bis 2048 und 2060 bis 2098 auszuweisen ist. Die zugrundeliegenden Flächen sind also Ackerflächen. Bewertungsrechtlich sind diese Flächen in der Regel der landwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen.

In Abgrenzung hierzu wird Gemüse aus Freilandanbau nicht im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen angebaut. Die diesem Umsatz zugrundeliegenden Flächen zählen zur Grundfläche Gartengewächse (GG). Bewertungsrechtlich sind diese Flächen in der Regel der gartenbaulichen Nutzung zuzurechnen.

Der geschützte Anbau von Gemüse im Folientunnel oder im Gewächshaus ist nicht dem Feldgemüse zuzurechnen.

Der Umsatz aus dem Verkauf von Gemüse aus Haus- und Nutzgärten ist nicht in diesem Code auszuweisen, da die zugrundeliegenden Flächen keine Ackerflächen sind. Sie sind in Code 2320 oder 2328 auszuweisen.

2068 Vergesellschaftete Kulturen

In diesem Code sind alle Erlöse aus dem Verkauf von Feldfrüchten auszuweisen, die als Unterkulturen auf Ackerflächen oder landwirtschaftlichen Dauerkulturflächen herangewachsen sind. Vergesellschaftete Kulturen sind keine Hauptkulturen, sondern mit einer Hauptkultur vergesellschaftet.

2070 Silomais, Lieschkolbenschrot

2074 Zwischenfrüchte

Als Umsatz aus Zwischenfruchtanbau sind alle Erlöse aus dem Verkauf von Feldfrüchten aus Ackerflächen auszuweisen, die nicht die Hauptkultur darstellen.

2088 Sonstige landwirtschaftliche Kulturen

Ansatz:
Korbweiden
Pappelanlagen
Weihnachtsbaumkulturen

2099 Summe Pflanzenproduktion

2099 = Summe (2001 : 2098)

b) Tierproduktion

2109 Summe Pferde

2109 = Summe (2100 : 2108)

2110 Mastkälber

Den Mastkälbern sind nur die Kälber zuzuordnen, die nach der Mast als Kälber geschlachtet werden sollen. Nicht zu den Mastkälbern gehört die Aufzucht von Kälbern bzw. Fressern, bei denen die Kälber bzw. Fresser nach der Kälberaufzucht der Junggrinderaufzucht oder Bullenmast zugeführt werden.

2129 Summe Rinder, Milch

2129 = Summe (2110 : 2128)

2139 Summe Schweine

2139 = Summe (2130 : 2138)

2149 Summe Schafe, Wolle, Schafmilch

2149 = Summe (2140 : 2148)

2160 Summe Geflügel, Eier

2160 = Summe (2150 : 2159)

2169 Summe Damtiere

2169 = Summe (2163 : 2168)

2179 Zahlungen aus der Initiative Tierwohl

2198 Summe sonstige tierische Erzeugung

2198 = Summe (2170 : 2197)

2199 Summe Tierproduktion

2199 = 2109, 2129, 2139, 2149, 2160, 2169, 2198

c) Obstbau

Den unter Obstbau zu erfassenden Umsätzen (2200 bis 2208) liegen Flächen zugrunde, die der Grundfläche Gartengewächse (Code 6110 bis 6113) zuzuordnen sind. Eine Ausnahme kann sich bei Erdbeeren ergeben, wenn sie keine Dauerkulturen darstellen und als einjährige Pflanzen angebaut werden.

2209 Summe Obstbau

2209 = Summe (2200 : 2208)

d) Gartenbau

Den Erlösen aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Gartenbaus (Code 2220 bis 2269) liegen Flächen zugrunde, die zur Grundfläche Gartengewächse (Code 6110 bis 6113) gehören.

Gemüse aus Freilandanbau

Unter Gemüse aus Freilandanbau sind die Erlöse aus dem Verkauf von Gemüse auszuweisen, wenn dieses Gemüse nicht im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen angebaut wird. Das Gemüse steht also nicht in einer Fruchtfolge mit Kulturen, deren Umsatz in Code 2001 bis 2048 und 2060 bis 2098 auszuweisen ist. Die zugrundeliegenden Flächen zählen also zur Grundfläche Gartengewächse. Bewertungsrechtlich sind diese Flächen in der Regel der gartenbaulichen Nutzung zuzurechnen. Zum Freilandanbau zählt der ungeschützte Anbau und der geschützte Anbau unter Flachfolien.

In Abgrenzung hierzu wird das Feldgemüse im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen angebaut. Die diesem Umsatz zugrundeliegenden Flächen zählen zur Ackerfläche. Bewertungsrechtlich sind diese Flächen in der Regel der landwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen.

In Abgrenzung hierzu wird das Gemüse aus Gewächshäusern in den Codes 2230 bis 2238 ausgewiesen. Gewächshäuser sind Flächen unter Glas und begehbbare Folienhäuser sowie Folientunnel.

Die Erlöse aus dem Verkauf von Gemüse aus Haus- und Nutzgärten ist nicht in diesem Code auszuweisen, da die zugrundeliegenden Flächen

nicht zur Grundfläche Gartengewächse gehören. Sie sind in Code 2320 oder 2328 auszuweisen.

Kann eine Aufteilung der Umsatzerlöse für Gemüse aus dem Freilandanbau auf die Codes 2220 bis 2227 nicht aus den Angaben der Buchführung erfolgen, so ist der Gesamtbetrag der Erlöse aus dem Verkauf von Gemüse aus dem Freiland in Code 2227 auszuweisen.

2229 Summe Gemüse aus Freilandanbau

2229 = Summe (2220 : 2228)

Gemüse aus Gewächshäusern

Unter Gemüse aus Gewächshäusern sind die Erlöse aus dem Verkauf von Gemüse auszuweisen, das von Flächen unter Glas, aus Folienhäusern oder aus Folientunneln stammt. Die zugrundeliegenden Flächen zählen also zur Grundfläche Gartengewächse. Bewertungsrechtlich sind diese Flächen in der Regel der gartenbaulichen Nutzung zuzurechnen.

Nicht hier sind die Erlöse aus dem Verkauf von Gemüse auszuweisen, das aus ungeschütztem Anbau oder aus dem Anbau unter Flachfolien stammt.

Die Erlöse aus dem Verkauf von Gemüse aus Haus- und Nutzgärten ist nicht in diesem Code auszuweisen, da die zugrundeliegenden Flächen nicht zur Grundfläche Gartengewächse gehören. Sie sind in Code 2320 oder 2328 auszuweisen.

Kann eine Aufteilung der Umsatzerlöse für Gemüse aus Gewächshäusern auf die Codes 2230 bis 2238 nicht aus den Angaben der Buchführung erfolgen, so ist der Gesamtbetrag der Erlöse aus dem Verkauf von Gemüse aus Gewächshäusern in Code 2237 auszuweisen.

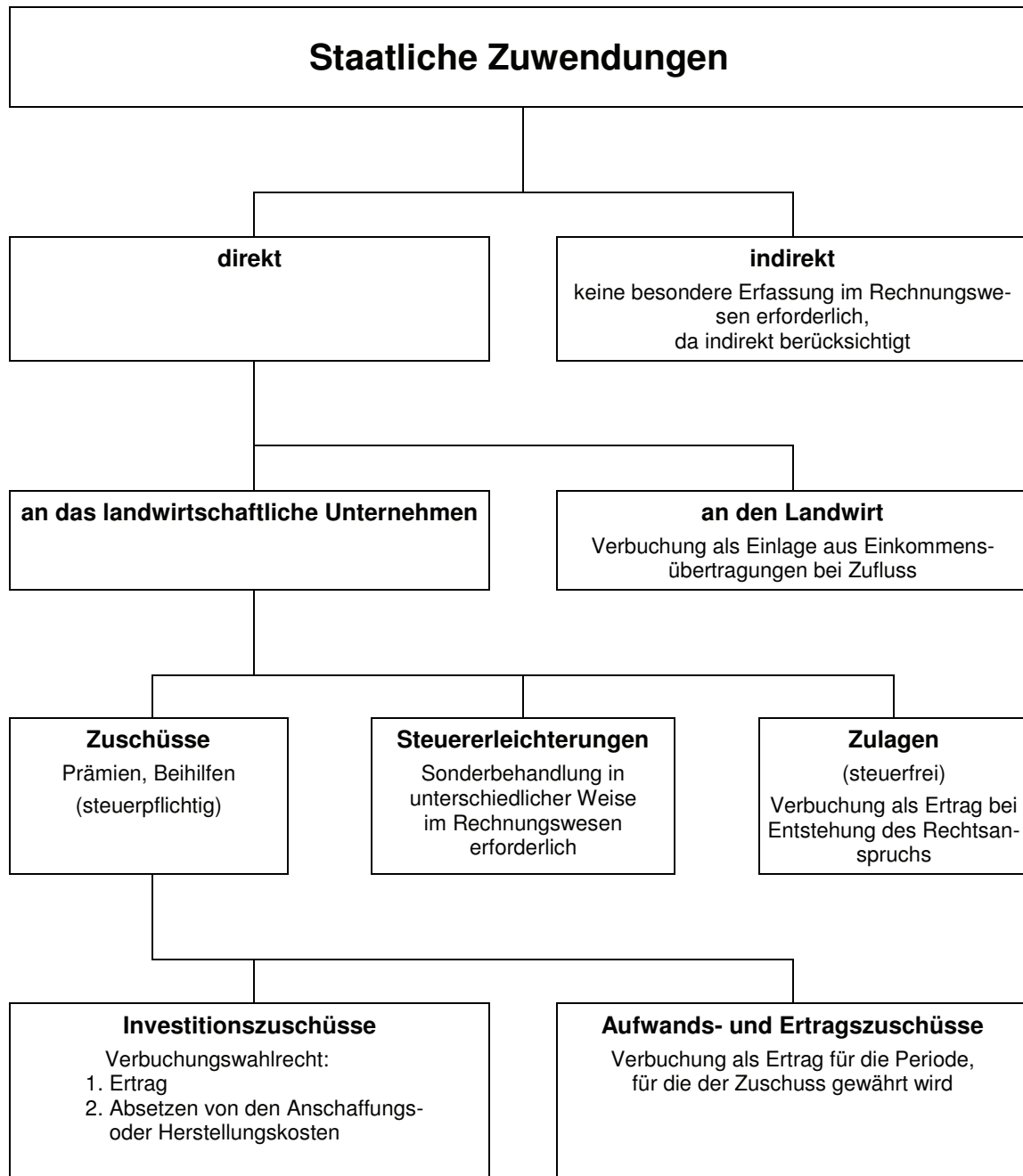
2238 Pilze

Pilze sind unabhängig von der Anbauart in diesem Code auszuweisen.

2239 Summe Gemüse aus Gewächshäusern

2239 = Summe (2230 : 2238)

Übersicht 2-2.: Systematik der staatlichen Zuwendungen für Zwecke des Rechnungswesens



Zuschüsse werden an die Landwirtschaft in vielfältiger Form als Prämien, Beihilfen, Ausgleichszahlungen oder Renten gezahlt. Zur Verbuchung im Rechnungswesen ist zwischen Investitionszuschüssen sowie Aufwands- und Ertragszuschüssen zu unterscheiden.

Bei **Investitionszuschüssen** besteht das Wahlrecht, sie als Ertrag zu verbuchen oder sie von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen (R 6.5 Abs. 2 EStR 2015). Ein sog. Bruttoausweis durch Bildung von aktiven Wertberichtigungsposten oder passiven Sonderposten zur Abbildung des Zuschusses ist in der Steuerbilanz – anders als in der Handelsbilanz – unzulässig.

Zusätzlich wird die Bildung eines Passivpostens für den Investitionszuschuss als zulässig gehalten (Handwörterbuch des Rechnungswesens, 1993, Sp. 104 ff.). Allgemein wird die Passivierung des Investitionszuschusses als die sachgerechteste Methode angesehen (IdW, Stellungnahme HFA 1/1984), weil hierdurch einerseits eine erfolgswirksame, sachgerechte Verteilung der Zuwendung über die Nutzungsdauer des zugrunde liegenden Anlagegutes möglich ist und andererseits die Darstellung der Vermögenslage zutreffend erfolgt (Knop/Küting in Küting/Weber, 1990). **Im BMEL-Jahresabschluss ist der Investitionszuschuss zu passivieren.** Die Bildung eines Passivpostens erfolgt analog zur Darstellung der Einstellung von Sonderabschreibungen in einen Passivposten sowie dessen Auflösung (vgl. die Erläuterung mit einem Beispiel zu Code 1521). Der Auflösungsbetrag des Passivpostens wird in der GuV als sonstiger betrieblicher Ertrag in Code 2452 ausgewiesen.

Zur Verbuchungstechnik eines Investitionszuschusses in Höhe von 50.000 € zu einem Rinderstall mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren:

Bildung eines Passivpostens sowie dessen Auflösung:

- | | |
|--------|---|
| 50.000 | Forderung oder Bank an sonstigen betrieblichen Ertrag (Code 2373) |
| 50.000 | Einstellung in den Sonderposten (Code 2861), Rücklage nach R 6.5 EStR 2005 (Code 1522) |
| 2.000 | Sonderposten (Code 1522) an sonstige betriebliche Erträge (Code 2452) |

Im BMEL-Jahresabschluss wird in der GuV als sonstiger betrieblicher Ertrag in Code 2452 ausgewiesen.

Aufwands- und Ertragszuschüsse sind grundsätzlich als Ertrag in der Periode zu buchen, für die sie gewährt werden. Sie stellen sonstige betriebliche Erträge dar (Handwörterbuch des Rechnungswesens, 1993, Sp. 1829). Eine Verbuchung von Ertragszuschüssen als Umsatzerlöse kommt nur in Betracht, wenn die Ertragszuschüsse einen Erlös aus dem Verkauf und aus der Vermietung

und Verpachtung typischer Erzeugnisse sowie typischer Dienstleistungen darstellen. Diese Voraussetzung erfüllen Ertragszuschüsse regelmäßig nicht. Eine aufwandsmindernde Verbuchung von Aufwandszuschüssen bei der jeweiligen Kostenart (z. B. die Gasölbeihilfe bei den Treib- und Schmierstoffen) ist aufgrund des Saldierungsverbots von Aufwendungen mit Erträgen nach § 246 Abs. 2 HGB nicht zulässig.

Einzelfragen zur Erfassung der Zulaugen und Zuschüsse im Rechnungswesen

Entstehung der Bilanzierungspflicht

Ein bilanzierungspflichtiger Vermögensgegenstand, der nach dem Vollständigkeitsgrundsatz in den Jahresabschluss einzubeziehen ist, entsteht bei staatlichen Zuwendungen mit der Entstehung des Rechtsanspruchs auf die staatliche Zuwendung. Dies erfolgt in der Regel mit der Erteilung des Bewilligungsbescheids. Zu diesem Zeitpunkt ist eine Forderung zu buchen, soweit nicht die Zahlung zeitgleich mit der Bewilligung erfolgt.

Periodenabgrenzung

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der Zahlung in der Gewinn- und Verlustrechnung verursachungsgerecht auszuweisen (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB). Der Grundsatz der Periodenabgrenzung ist dabei in enger Auslegung des Realisations- und Imparitätsprinzips zu sehen (Wöhe, 1987, S. 395 ff.). Wird eine Zuwendung vereinnahmt und stellt diese Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag dar, so ist der Betrag, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt, in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen (§ 250 Abs. 2 HGB). Regelmäßig tritt dieser Fall bei Zinszuschüssen ein, die als Einmalbetrag für die Laufzeit des Darlehens gezahlt werden. Eine sofortige erfolgswirksame Verbuchung von Aufwands- und Ertragszuschüssen bei Entstehung des Rechtsanspruchs oder Zahlung ist daher nicht zulässig, wenn diese Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Rückzahlungsvorbehalt

Für Zwecke der Bilanzierung sind die aufschiebend bedingte Rückzahlungsverpflichtung und die auflösend bedingte Verpflichtung zu unterscheiden.

Bei der **aufschiebend bedingten Rückzahlungsverpflichtung** wird die Zuwendung unter der Bedingung erteilt, dass sie rückzahlbar ist, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt. Zum Zeit-

punkt des Ereigniseintritts entsteht damit die Rückzahlungsverpflichtung und die wirtschaftliche Belastung des landwirtschaftlichen Unternehmens, die als Verbindlichkeit passivierungspflichtig ist.

Bei der **auflösend bedingten Rückzahlungsverpflichtung** wird die Zuwendung unter der Bedingung erteilt, dass die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt. In diesem Falle ist die Zuwendung zum Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung zu aktivieren und gleichzeitig die Rückzahlungsverpflichtung zu passivieren. Mit dem Eintritt des Ereignisses entfällt die Rückzahlungsverpflichtung und die Verbindlichkeit ist aufzulösen.

Zufluss vor rechtlicher Entstehung

Fließt eine staatliche Zuwendung dem Unternehmen vor Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zuwendung zu, so ist diese Zahlung bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung als sonstige Verbindlichkeit auszuweisen.

Darstellung der Einzelmaßnahmen

a) Zulagen (steuerfrei) und Zuschüsse, einschließlich Beihilfen und Prämien (steuerpflichtig)

2351 - 57 Investitionszulagen

Investitionszulagen werden als Ertrag bei Entstehung des Rechtsanspruches auf die Investitionszulagen gebucht. Im Gegensatz zu Investitionszuschüssen gehören Investitionszulagen nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 13 InvZulG 2010, H 6.5 Geld- und Bauleistungen a.E. EStH). Die Vermögensmehrung ist nach § 10 InvZulG 1991 und § 19 Abs. 9 BerlinFG steuerfrei.

2358 Zulagen für Notlagen

Zulagen aus öffentlichen Mitteln für Ernteschäden sind als Ertrag bei Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zulagen zu buchen.

Die aus Landesmitteln zur Milderung witterungsbedingter Ernteschäden gewährten Zinsverbilligungszuschüsse sind Betriebseinnahmen und als solche zu erfassen.

2359 Sonstige Zulagen

Ansatz:

Grundbetrag der Produktionsaufgaberente bei Betriebsfortführung bis 18.407 €. Ertrag bei Zufluss der Rente. Die Vermögensmehrung ist nach § 3 Nr. 27 EStG steuerfrei.

2360 Junglandwirteprämie

Zahlungen im Rahmen des EU-Direktzahlungssystems an Junglandwirte. Bis zum WJ 2014/15 konnte hier eine eventuell gezahlte Starthilfe für Junglandwirte gebucht werden.

2361 Greening-Prämie

Zahlungen im Rahmen des EU-Direktzahlungssystems für Klima- und Umweltschutz.

2362 Umverteilungsprämie

Zahlungen im Rahmen des EU-Direktzahlungssystems für die ersten Hektare.

2366 Beihilfen für Notlagen

Beihilfen für Notlagen sind bei Entstehung des Rechtsanspruches auf die Beihilfen als Ertrag in diesem Code auszuweisen.

Ansatz:

Beihilfen für Dürreschäden
Beihilfen für Frostschäden im Obstbau
Beihilfen für Hochwasserschäden

2367 Abwrackbeihilfen

Abwrackbeihilfen werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruches auf die Beihilfen und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Beihilfe gewährt wird. Wird die Beihilfe für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1567) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Abwrackbeihilfen an Betriebe der Seefischerei zur Strukturverbesserung und Konsolidierung
Abwrackprämien für die Gewährung von Sofortmaßnahmen zur Kapazitätsanpassung

2368 Sonstige einmalige Zuschüsse

Sonstige einmalige Zuschüsse werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Zuschüsse und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zuschüsse gewährt werden. Werden die Zuschüsse für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1567) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

2371 - 77 Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse werden im BMEL-Jahresabschluss als Ertrag bei der jeweiligen Zuschussart verbucht (Codes 2371-2377).

2374 Investitionszuschüsse für Forst

Ansatz:

Einmalige Zuschüsse zur Erstaufforstung
Zuschüsse für die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen
Zuschüsse für Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft
Zuschüsse für waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen
Zuschüsse für notwendige Nachbesserungen von witterungsbedingten, erheblichen Ausfällen von Bäumen
Investitionszuschüsse für die Anlage von Feldgehölzen
Zuschüsse für die Errichtung von Einrichtungen zur langfristigen Lagerung von Holz
Zuschüsse für bedarfsgerechten und landschaftsangepassten Wegebau
Zuschüsse für Erstinvestitionen bei forstlichen Zusammenschlüssen

2377 Sonstige Investitionszuschüsse

Ansatz:

Beihilfen zur Umstrukturierung der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei
Beihilfen zur Erneuerung und Modernisierung der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei

2380 Agrardieselerstattung

Ausweis als Ertrag bei Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Zahlung.

2381 Zinszuschuss, jährliche Zahlungen

Ausweis als Ertrag bei Zahlung in dieser Position. Indirekte Subventionen sind nicht im BMEL-Jahresabschluss auszuweisen.

2382 Zinszuschuss, Auflösung RAP aufgrund von Einmalzahlungen

Die Einmalzahlung des Zinszuschusses ist in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1567) einzustellen. Die Auflösung erfolgt zinsanteilig über die Laufzeit des Kredits. Nur der Auflösungsbetrag ist in diesem Code als Ertrag auszuweisen.

2383 Ablösungsbetrag für Zinszuschüsse bei Betriebsaufgabe

Bei Betriebsaufgabe ist der passive Rechnungsabgrenzungsposten für eine abgegrenzte Einmalzahlung aufzulösen und der Ertrag in dieser Position auszuweisen. Der Ertrag unterliegt dem ermäßigten Steuersatz, soweit eine Betriebsaufgabe i. S. v. § 14 EStG vorliegt.

2384 Beihilfen zu Sozialversicherungen

Verbuchung:

Beihilfen zur Sozialversicherung werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Beihilfe und stellen Ertrag für die Periode dar, für die sie gewährt werden. Wird die Beihilfe für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1567) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Beitragszuschüsse zur betrieblichen Unfallversicherung (BG), soweit das Unternehmen Zahlungsempfänger ist
Erstattung Mutterschutzgeld
Krankengeldzuschläge

ausgewiesen und die Bestandsänderungen bei Waren in diesem Code dargestellt. Die Bestandsveränderung wird aus dem Anhang der Bilanz aus Code 3899Sp8 übernommen.

2789 Summe Materialaufwand

2789 = 2599 + 2729 + 2739 + 2749 + 2769 + 2785 + 2786 + 2787 + 2788

7. Personalaufwand

2790 Löhne und Gehälter für ständige Arbeitskräfte

und

2791 Löhne für nichtständige Arbeitskräfte

Löhne und Gehälter sind sämtliche Vergütungen, die aufgrund eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses an Arbeiter, Angestellte, Vorstandsmitglieder und andere Personen (z. B. Aushilfskräfte) gezahlt werden. Es ist unerheblich, für welche Arbeit, in welcher Form (Geld- oder Sachbezüge) oder unter welcher Bezeichnung die Vergütung geleistet wird. Die Vergütungen sind mit den Bruttoeträgen also einschließlich der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und der Abzugssteuern (Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) auszuweisen.

Erträge aus aktivierten Fertigungslöhnen dürfen nicht mit den Personalaufwendungen verrechnet werden. Sie sind in Code 2349 "andere aktivierte Eigenleistungen" auszuweisen.

Beköstigungsanteile für Fremdarbeitskräfte bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften können in der Spalte 4 als Naturaleinlagen ausgewiesen werden: Buchung: Personalaufwand (2790 oder 2791) an Einlagen (1588).

Ansatz:

Abfindungen und Entschädigungen an ausscheidende Arbeitnehmer, wenn diese als nachträgliche Gehalts- oder Lohnzahlung für geleistete Dienste anzusehen oder aufgrund einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses zu zahlen sind

Abschlussvergütungen

Abzugssteuern (Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)

Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung

Arbeitnehmersparzulage

Aufwendungen aufgrund von Vorruhestandszahlungen gehören hierher, soweit der Abfindungscharakter überwiegt

Ausbildungsbeihilfen, Beitrag für Qualifizierungsfonds
Beitrag für Qualifizierungsfonds
Deputate
Erfindervergütungen
Erfolgsbeteiligungen
Erstattung von Fahrkosten
Essensgeldzuschuss
Feiertagsarbeitszuschläge
Gratifikationen
Jubiläumsgelder
Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz an Arbeitnehmer
Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
Nachtarbeitszuschläge
Naturallöhne
Prämien
Provisionen
Sachbezüge in Form von mietfreien Dienstwohnungen oder privater Nutzung eines Dienstwagens
Tantiemen
Trennungsentschädigungen
Überstundenvergütungen
Urlaubsgeld
Vergütungen für Verbesserungsvorschläge
Weihnachtsgeld
Zulagen jeder Art

2792 Aufwendungen für Altersversorgung

Ansatz:

Beiträge an Direktversicherungen

Beiträge an Pensionskassen

Zahlungen an Versorgungskassen

Zahlungen für laufende Pensionen, soweit nicht durch Rückstellungen gedeckt

Zuweisungen zu den Pensionsrückstellungen

2793 Soziale Abgaben

Ansatz:

Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung

Insolvenzversicherungsbeiträge

Umlagen für Konkursausfallgeld

Ausgleichsgabe für unbesetzte Schwerbehinderterarbeitsplätze

2794 Aufwendungen für Unterstützung

Ansatz:

Beihilfen aus Anlass wirtschaftlicher Notlage

Beihilfen zu Arzt- und Kurkosten

Erholungsbeihilfen

Geburtsbeihilfen

Heiratsbeihilfen

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

2798 Betriebliche Unfallversicherung

Ansatz:

Beiträge zur Berufsgenossenschaft (Zahllast)

2799 Personalaufwand

2799 = Summe (2790 : 2798)

8. Abschreibungen

In dieser Position sind alle Abschreibungen auf Vermögensgegenstände mit folgenden Ausnahmen auszuweisen:

- Abschreibungen auf Finanzanlagen (Code 2910)
- Abschreibungen auf Tiere in üblicher Höhe (Code 2348)
- Abschreibungen auf fertige und unfertige Erzeugnisse (Code 2340 bis 2342)
- Abschreibungen auf Forderungen in üblicher Höhe (Code 2860)
- Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens (Code 2910)

a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Nicht als Abschreibungen sind die steuerrechtlichen Sonderabschreibungen auszuweisen, die im BMEL-Jahresabschluss in dem Sonderposten mit Rücklageanteil abzugrenzen sind. Die Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil sind unter Code 2891 auszuweisen.

2800 auf immaterielle Vermögensgegenstände (planmäßig)

In dieser Position sind die linearen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen.

2801 auf Sachanlagen (planmäßig)

In dieser Position sind die planmäßigen Abschreibungen und die erhöhten Abschreibungen auf Sachanlagen auszuweisen. Zu den planmäßigen Abschreibungen zählen die lineare Abschreibung, die degressive Abschreibung und die Leistungsabschreibung.

2802 auf immaterielle Vermögensgegenstände (außerplanmäßig)

In dieser Position sind die außerplanmäßigen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen. Außerplanmäßige Abschreibungen sind die Teilwertabschreibung (§ 6 Abs. 1

Nr. 1 Satz 2 EStG) und die Abschreibung für außergewöhnliche technische und wirtschaftliche Abnutzung (§ 7 Abs. 1 Satz 5 EStG).

2803 auf Sachanlagen (außerplanmäßig)

In dieser Position sind die außerplanmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen auszuweisen. Zu den außerplanmäßigen Abschreibungen zählen die Teilwertabschreibung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und die Abschreibung für außergewöhnliche technische und wirtschaftliche Abnutzung (§ 7 Abs. 1 Satz 7 EStG).

b) Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe

2804 auf Tiere in unüblicher Höhe

Tiere werden bei Verbuchung im BMEL-Jahresabschluss aus praktischen Gründen wie Umlaufvermögen behandelt und in der Bilanz in einer gesonderten Position zwischen dem Anlage- und Umlaufvermögen ausgewiesen. Diese Vorgehensweise erfordert in Analogie zu den Erzeugnissen, dass die Bestandsänderungen in der GuV gesondert ausgewiesen werden (Code 2348). Die Bestandsveränderungen umfassen sowohl Mengen- als auch Wertänderungen (Ab- und Zuschreibungen). Die Wertänderungen werden grundsätzlich nicht getrennt von den Mengenänderungen dargestellt.

Nur wenn negative Wertänderungen in ungewöhnlicher Höhe anfallen, sind sie als Abschreibungen in dieser Position auszuweisen. Die Gegenbuchung erfolgt dann bei dem Konto Erhöhung oder Verminderung des Bestands an Tieren (Code 2348).

c) Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe

2805 auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe

Die Bestandsveränderungen bei Vorräten umfassen sowohl Mengen- als auch Wertänderungen (Ab- und Zuschreibungen) und werden im BMEL-Jahresabschluss für fertige und unfertige Erzeugnisse grundsätzlich in Code 2340 bis 2342 und für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren in Code 2787 und 2788 oder bei den Aufwandsarten des Materialaufwands in Spalte 3 der GuV ausgewiesen. Die Wertänderungen werden grundsätzlich nicht getrennt von den Mengenänderungen dargestellt.

Nur wenn negative Wertänderungen in ungewöhnlicher Höhe anfallen, sind sie als Abschreibungen in dieser Position auszuweisen. Die Gegenbuchung erfolgt dann bei dem Konto, wo die Bestandsänderungen zunächst brutto hingebucht wurden.

Als Abschreibungen in unüblicher Höhe sind Abschreibungen anzusehen, die wegen ihrer Höhe und Einmaligkeit aus dem Rahmen fallen. Als Faustregel kann gelten, dass in dieser Position die Abschreibungen auszuweisen sind, die den Durchschnitt der Abschreibungen der letzten 3 bis 5 Jahre um über 100 % überschritten haben (Jahresabschluss der Waren- und Dienstleistungsgenossenschaft, 1988, S. C-19).

2806 auf Umlaufvermögen wegen zukünftiger Wertschwankungen in unüblicher Höhe

In dieser Position sind Abschreibungen wegen zukünftiger Wertschwankungen nach § 253 Abs. 4 HGB auszuweisen, soweit diese in unüblicher Höhe anfallen.

d) Abschreibungen auf das Sonderverlustkonto

2808 auf das Sonderverlustkonto

Das Sonderverlustkonto ist in Höhe des Betrags abzuschreiben, in der die zugrundeliegende Rückstellung aus der DM-Eröffnungsbilanz vermindert wird. Der Abschreibungsbetrag ist in dieser Position auszuweisen.

2809 Summe Abschreibungen

2809 = Summe (2800 : 2808)

9. Sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Unterhaltung

2810 bis 2828

Als Unterhaltung sind die Aufwendungen für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in den Codes 2810 bis 2828 auszuweisen. Die Unterhaltungsaufwendungen werden wie die Vermögensgegenstände in der Bilanz gegliedert. Für den Ausweis der Unterhaltungsaufwendungen in den Codes 2810 bis 2828 ist es unerheblich, ob das Unternehmen Eigentümer der Sachanlagen ist oder nicht.

Die Abgrenzung der aktivierungspflichtigen und als Zugang anzusetzenden Herstellungsaufwendungen von dem sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand kann schwierig sein, da die Übergänge fließend sind. Die durch die steuerrechtliche Rechtsprechung ermittelten Grundsätze bieten hierzu wichtige Anhaltspunkte.

Zu den Erhaltungsaufwendungen gehören die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und für die Instandsetzung. Diese Aufwendungen werden im allgemeinen durch die übliche Nutzung erfasst. Aufwendungen für die Erneuerung von bereits vorhandenen Teilen, Einrichtungen und Anlagen sind regelmäßig Erhaltungsaufwand (R 21.1 Abs. 1 EStR 2015). Nach Fertigstellung sind Herstellungskosten anzunehmen, wenn etwas Neues, bisher nicht Vorhandenes geschaffen wird. Herstellungsaufwand liegt in diesen Fällen nur vor, wenn das Gebäude wesentlich in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus deutlich verbessert wird. Dies ist z. B. beim Anbau, beim Einbau eines Fahrstuhles, beim Einbau einer Alarmanlage, beim Ausbau eines Dachgeschosses oder bei der Umwandlung von Großwohnungen in Kleinwohnungen der Fall. Eine deutliche Verbesserung ist aber nicht schon deswegen anzunehmen, weil mit den notwendigen Erhaltungsmaßnahmen eine dem technischen Fortschritt entsprechende übliche Modernisierung verbunden ist (BMF-Schreiben vom 18.07.2003 – IV C 3 – S 2211 – 94/03).

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Gebäudes gemacht werden, sind als Herstellungskosten zu behandeln, wenn sie im Verhältnis zum Kaufpreis hoch sind und wenn durch die Aufwendungen im Vergleich zu dem Zustand des Gebäudes im Anschaffungszeitpunkt das Wesen des Gebäudes verändert, der Nutzungswert erheblich erhöht oder die Nutzungsdauer erheblich verändert wird (BMF-Schreiben vom 18.07.2003 – IV C 3 – S 2211 – 94/03).

Nicht in dieser Position sind Abschreibungen aller Art auszuweisen.

2829 Summe Unterhaltung

2829 = Summe (2810 : 2828)

b) Betriebsversicherungen

2831 PKW-Versicherungen

In dieser Position sind die Kraftfahrzeugversicherungen von Fahrzeugen auszuweisen, die auch vom Unternehmer und dessen Angehörigen privat genutzt werden und von denen Privatanteile abzusetzen sind.

2832 Kraftfahrzeugversicherungen

In dieser Position sind die Aufwendungen für Kraftfahrzeugversicherungen auszuweisen, die nicht unter Code 2831 auszuweisen sind.

2839 Summe Betriebsversicherungen

2839 = Summe (2830 : 2838)

c) Sonstiger Betriebsaufwand

2840 Pacht aufwendungen für land- und forstwirtschaftliche Flächen

In dieser Position sind die Aufwendungen für die Pacht (einschließlich der vom Pächter zu zahlenden Grundsteuern) von land- und forstwirtschaftlichen Flächen auszuweisen. Erfolgt eine Betriebspacht und ist der Pachtpreis nicht auf die gepachteten Vermögensgegenstände aufgeteilt worden, so ist diese Pacht hier auszuweisen, wenn die Flächenpacht überwiegt.

2841 Leasing

In dieser Position sind die Aufwendungen für Leasing auszuweisen, wenn das Unternehmen nicht wirtschaftlicher Eigentümer des geleasten Vermögensgegenstandes ist (Vgl. hierzu Kap. 3.2.8 von Heft 80 der Schriftenreihe des HLBS).

Bei Leasing-Aufwendungen sind, soweit das Unternehmen wirtschaftlicher Eigentümer der geleasten Vermögensgegenstände ist, die Leasing-Raten in den jährlichen Zinsaufwand und die Tilgungsrate aufzuteilen. In diesem Fall sind die Aufwendungen für Leasing nicht hier, sondern als Abschreibungen und Zinsaufwand auszuweisen.

2842 Pacht aufwendungen für Lieferrechte

In dieser Position sind die Aufwendungen für die Pachtung und das Leasen von Kartoffellieferrechten, Zuckerrübenlieferrechten und anderen Lieferrechten auszuweisen. Erfolgt eine Mischpacht und ist der Pachtpreis nicht auf die gepachteten Vermögensgegenstände aufgeteilt worden, so ist diese Pacht hier auszuweisen, wenn die Pacht der Lieferrechte überwiegt.

2845 Sonstige Pacht- und Mietaufwendungen

In dieser Position sind die Miet- und Pacht aufwendungen auszuweisen, die nicht unter Code 2840 bis 2844 auszuweisen sind.

2846 Grundabgaben (Wasserlasten, Bodenverband)

In dieser Position sind die Grundabgaben, nicht jedoch die Grundsteuer auszuweisen.

Ansatz:

Siellasten
Wasserlasten
Deichlasten
Flurbereinigung
Wegelasten

2847 Landwirtschaftskammerumlage

In dieser Position ist die Umlage der Landwirtschaftskammer auszuweisen. In den Bundesländern ohne Landwirtschaftskammer darf diese Position keinen Eintrag haben.

2848 Abgabe Milchüberlieferung

~~In dieser Position ist die sogenannte Superabgabe auszuweisen, die zu zahlen ist, wenn über die Menge der Milchquote hinaus Milch abgeliefert wurde.~~

2849 Produktionsabgabe Zucker

In dieser Position sind alle Abgaben, die in Verbindung mit der Zuckerrübenherzeugung stehen, auszuweisen

Ansatz:

Ergänzungsabgabe
Grundabgabe
Sondertilgungsabgabe
Tilgungsabgabe

2850 Umsatzsteuerzahllast für bestimmte Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkoholische Flüssigkeiten bei pauschalierenden Betrieben (§ 24 Umsatzsteuergesetz)

Wird bei pauschalierenden Betrieben die Umsatzsteuerzahllast für obige Erzeugnisse brutto verbucht, so ist der Betrag der abzuführenden Umsatzsteuer in diesem Code auszuweisen. Die Bruttoverbuchung bietet sich insbesondere dann an, wenn nicht aus jeder Buchung die Zahllast automatisch herausgerechnet wird:

Es ergibt sich z.B. folgende Verbuchung:

119,00	Kasse an Flaschenwein
10,70	Umsatzsteuerzahllast an sonstige Verbindlichkeiten

Bei der Bruttoverbuchung erscheint also in der GuV der Umsatz aus Flaschenwein einschließlich der abzuführenden Umsatzsteuerzahllast in Höhe von z. Z. 8,3 %.

Bei der Nettoverbuchung erscheint in der GuV der Umsatz aus Flaschenwein ohne die abzuführende Umsatzsteuer. Sie wird direkt auf ein Bilanzkonto gebucht. In diesem Fall wird dieser Code nicht gebucht.

Es ergibt sich folgende Verbuchung:

119,00	Kasse an
100,00	Flaschenwein und
10,70	zeitraumzugehöriger Umsatzsteuer
8,30	sonstige Verbindlichkeiten.

2851 Sonstige Abgaben

In dieser Position sind die Abgaben auszuweisen, die nicht unter Code 2846 bis 2850 auszuweisen sind.

Ansatz:

Straßenbaubeiträge

2852 Beiträge für Verbände

In dieser Position sind die Beiträge an Interessenverbände des Unternehmens auszuweisen.

Ansatz:

Beitrag Bauernverband
Beitrag Genossenschaftsverband
Beitrag Zentralverband Gartenbau
Beiträge an Anbauverbände
DLG
Fischereiverband
Waldbesitzerverband

2853 Geschenke bis 35 € **(§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG)**

In dieser Position sind die Aufwendungen für Geschenke bis 35 € an Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, auszuweisen.

2854 Bewirtungsaufwendungen **(§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG)**

In dieser Position sind die Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass auszuweisen, soweit sie 70 v.H. der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen zu beurteilen sind und die betriebliche Veranlassung nachgewiesen ist.

2855 Steuerberatung, Buchführung, Prüfung

In dieser Position sind die Aufwendungen für die Buchführung, die Steuerberatung und die gesetzliche und freiwillige Prüfung von Jahresabschlüssen auszuweisen.

2856 Wirtschaftsberatung

In dieser Position sind die Gebühren für die Wirtschaftsberatung auszuweisen.

Ansatz:

allgemeine Betriebsberatung
Beitrag zum Arbeitskreis Ackerbau
Rinderspezialberatung
Schweinespezialberatung

2857 Rechtsberatung

In dieser Position sind die Aufwendungen für Rechtsberatung und für Gerichtskosten auszuweisen.

Ansatz:

Honorar des eigenen Rechtsanwalts
Honorar des gegnerischen Rechtsanwalts
Gerichtskosten

2858 Beratungsgebühren der Forstverwaltung

In dieser Position sind die Beratungsgebühren der Forstverwaltung einschließlich der Gebühren für das Forstbetriebsgutachten auszuweisen.

2859 Betriebshaushalt

(nicht für juristische Personen)

In dieser Position sind die Aufwendungen des Betriebshaushalts auszuweisen, soweit diese nicht als Naturallöhne in Code 2790 Sp4 oder 2791 Sp4 ausgewiesen werden.

2860 Einzel- und Pauschalwertberichtigungen

In dieser Position sind die Abschreibungen auf Forderungen auszuweisen, soweit diese zeitraumzugehörig sind. Bei der Abschlusserstellung sind zunächst die Einzelwertberichtigungen zu buchen und anschließend ist auf den unberichtigten Forderungsbestand eine pauschale Wertberichtigung in betriebsüblicher Höhe der Forderungsausfälle

vorzunehmen. Die Vornahme der Einzelwertberichtigungen muss direkt bei den jeweiligen Forderungen erfolgen. Die Pauschalwertberichtigungen sind ebenfalls von dem Forderungsbetrag direkt abzusetzen. Die Bildung eines Passivpostens für Einzel- und Pauschalwertberichtigungen ist nicht zulässig.

2861 Einstellungen in den Sonderposten für Investitionszulagen/zuschüsse

Einstellungen in den Sonderposten aufgrund von Investitionszulagen bzw. Investitionszuschüssen.

2862 Zuführungen zu den Rückstellungen

Zuführungen zu den Rückstellungen gleich welcher Art sind in dieser Position oder bei der entsprechenden Aufwandsart auszuweisen.

2863 Nicht abzugsfähige Betriebsaufwendungen

In dieser Position sind die im Sinne des Einkommen- oder Körperschaftsteuerrechts nicht abzugsfähigen Betriebsaufwendungen auszuweisen.

Ansatz:

Geschenke über 35 € AK/HK an Betriebsfremde
Bewirtungsaufwendungen ohne geschäftlichen Anlass
Bewirtungsaufwendungen in unangemessener Höhe
Aufwendungen für Einrichtungen zur Bewirtung, Beherbergung und Unterhaltung außerhalb des Ortes einer Betriebsstätte des Unternehmens
Aufwendungen für Jagd, soweit nicht Eigenjagd
Mehraufwendungen für Verpflegung, soweit sie 140 % der höchsten Tagesgeldsätze nach dem Bundesreisekostengesetz übersteigen
Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten, soweit sie die Beträge nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 EStG übersteigen
Geldbußen
Verwarnungsgelder
Ordnungsgelder
Zinsen auf hinterzogene Steuern

2864 Vermittlungsgebühren für Holzverkauf

Gebühren für die Vermittlung des Holzverkaufs durch die Forstverwaltung oder andere Rechtsträger sind hier auszuweisen.

2865 Vertriebsaufwand

In dieser Position sind alle Aufwendungen auszuweisen, die der Absatz der Erzeugnisse und Waren bedingt.

2866 Telekommunikation

Ansatz:

Gebühren für Datexleistungen
Telefax-, Telefon-, Teletex-, Telexgebühren

2867 Zeitraumzugehörige Vorsteuer

In dieser Position ist bei pauschalierenden, nettoverbuchenden Betrieben die zeitraumzugehörige Vorsteuer auszuweisen. Die Vorsteuer auf Investitionen ist nicht hier, sondern in Code 2894 auszuweisen. Ebenfalls hier ist die nicht abzugsfähige Vorsteuer auszuweisen.

2868 Sonstiger Betriebsaufwand

In dieser Position sind alle Aufwendungen auszuweisen, die einem anderen Aufwandscode nicht zuzuordnen sind.

Ansatz:

Vertragsstrafen
Spenden
Kosten Geldverkehr (Bankspesen, Kontoführungsgebühr, s. auch Erläuterung zu Code 2914)

2869 Summe sonstiger Betriebsaufwand

2869 = Summe (2840 : 2868)

d) Zeitraumfremde Aufwendungen

Führt ein Verkauf oder eine Entnahme eines Vermögensgegenstandes zu einem Veräußerungsverlust, so ist der Verkauf in den Codes 2870 bis 2889 auszuweisen.

Führt ein Verkauf oder eine Entnahme eines Vermögensgegenstandes zu einem Veräußerungsgewinn, so ist der Verkauf nicht hier, sondern in Code 2460 bis 2489 auszuweisen.

Bei einem Verkauf sind die Erlöse in der Spalte 2 "Einnahme / Ausgabe" und bei einer Entnahme ist der Entnahmewert in der Spalte 4 "Naturalentnahme / Privatanteil" auszuweisen. Der Buchwertabgang ist in Spalte 3 "Bestandsänderung / Abschreibung" darzustellen. Der Veräußerungsverlust ist als Aufwand in Spalte 5 "Ertrag / Aufwand" auszuweisen.

In dem Anlagenspiegel wird in Spalte 5 im Gegensatz zur GuV in Spalte 3 nicht der Buchwertabgang, sondern der Abgang an Anschaffungs-/ Herstellungskosten ausgewiesen.

2870 Aufwendungen aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsverlust geführt haben und aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen (Code 1010 bis 1018) stammen. Dies sind in der Regel Verkäufe von Zuckerrüben-, Kartoffel- und Milchlieferrechten.

2871 Aufwendungen aus dem Abgang von Grundstücken und Bauten

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsverlust geführt haben und aus dem Abgang von Grundstücken und Bauten (Code 1020 bis 1028) stammen.

2872 Aufwendungen aus dem Abgang von technischen Anlagen und Maschinen

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsverlust geführt haben und aus dem Abgang von technischen Anlagen und Maschinen (Code 1030 bis 1038) stammen.

2873 Aufwendungen aus dem Abgang von anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsverlust geführt haben und aus dem Abgang von anderen Anlagen, Betriebs- oder Geschäftsausstattung (Code 1040 bis 1048) stammen.

2887 Aufwendungen aus dem Abgang von stehendem Holz

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsverlust geführt haben und aus dem Abgang von stehendem Holz (Code 1069) stammen.

2888 Aufwendungen aus dem Abgang von Dauerkulturen

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsverlust geführt haben und aus dem Abgang von Dauerkulturen (Code 1076) stammen.

2889 Aufwendungen aus dem Abgang von Finanzanlagen

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsverlust geführt haben und aus dem Abgang von Finanzanlagen (Code 1080 bis 1087) stammen.
2890 Einzel- und Pauschalwertberichtigungen

In dieser Position sind die Abschreibungen auf Forderungen auszuweisen, soweit diese zeitraumfremd sind. Bei der Abschlusserstellung sind zunächst die Einzelwertberichtigungen zu buchen und anschließend ist auf den unberichtigten Forderungsbestand eine pauschale Abschreibung in betriebsüblicher Höhe der Forderungsausfälle vorzunehmen. Die Vornahme der Einzelwertberichtigungen muss direkt bei den jeweiligen Forderungen erfolgen. Die Pauschalwertberichtigungen sind ebenfalls von dem Forderungsbetrag direkt abzusetzen. Die Bildung eines Passivpostens für Einzel- und Pauschalwertberichtigungen ist nicht zulässig.

2891 Einstellungen in den Sonderposten wegen Sonder-AfA / Steuerl. Herabsetzungsbetrag

Einstellungen in den Sonderposten wegen Sonder-AfA oder steuerliche Herabsetzungsbeträge sind in dieser Position auszuweisen soweit sie zeitraumfremd sind.

2892 Einstellungen in die steuerfreien Rücklagen

2893 Einstellungen in den sonstigen Sonderposten

2894 Zeitraumfremde Vorsteuer

In dieser Position ist bei pauschalierenden Betrieben die zeitraumfremde Vorsteuer auszuweisen. Dies ist in der Regel die Vorsteuer auf Investitionen. Die zeitraumzugehörige Vorsteuer ist nicht hier, sondern in Code 2867 auszuweisen.

2895 Sonstige zeitraumfremde Aufwendungen

In dieser Position sind alle zeitraumfremden Aufwendungen auszuweisen, soweit diese nicht den Codes 2870 bis 2894 zuzuordnen sind.

2896 Summe zeitraumfremde Aufwendungen

2896 = Summe (2870 : 2895)

2897 Summe sonstige betriebliche Aufwendungen

2897 = 2829 + 2839 + 2869 + 2896

2899 Betriebsergebnis

2899 = 2339 + 2347 + 2348 + 2349 + 2498 + 2789 + 2799 + 2809 + 2897

10. Erträge aus Beteiligungen und Geschäftsguthaben

2900

Hier sind Dividenden von Anteilen auszuweisen die unter den Aktivposten "Anteile an verbundenen Unternehmen", "Beteiligungen" und "Geschäftsguthaben bei Genossenschaften" zu bilanzieren sind. Als Gewinnanteile gelten auch die Erträge aus der Beteiligung an Personengesellschaften und aus Zinsen auf beteiligungsähnliche Darlehen, sofern diese als Beteiligung bilanziert werden. Erträge aus stillen Beteiligungen sind hier auszuweisen, soweit eine feste Vergütung vereinbart ist, die wirtschaftlich einem Zins entspricht. Ist jedoch eine gewinnabhängige Vergütung vereinbart worden, so ist der Ertrag aus der stillen Beteiligung in Code 2906 auszuweisen.

Die Erträge sind im Jahr des Zufließens in der GuV auszuweisen. Als Zeitpunkt des Zufließens gilt bei Erträgen von Genossenschaften und Kapitalgesellschaften das Jahr, in dem der Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wird. Dagegen ist bei Erträgen von Personenhandels-gesellschaften und stillen Beteiligungen das Jahr, in dem der Gewinn entsteht, der Zeitpunkt des Zufließens.

Nachzuweisen sind die Erträge aus Beteiligungen oder Geschäftsguthaben durch die Dividendenabrechnungen, die die Bestätigung über die abgeführte Kapitalertragsteuer enthalten. Die Erträge aus Beteiligungen an Personenhandels-gesellschaften und aus stillen Beteiligungen werden durch den Jahresabschluss in Verbindung mit dem Gewinnverwendungsbeschluss nachgewiesen.

Buchungstechnik

Die Finanzerträge sind im Jahr des Zufließens brutto, d.h. einschließlich der Kapitalertragsteuer in der GuV auszuweisen.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer gehört bei Genossenschaften und Kapitalgesellschaften zu den Aufwendungen aus Steuern vom Einkommen und Ertrag (Code 2930 oder 2931). Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften stellen sie Einnahmen dar. Der anrechenbare Solidaritätszuschlag ist buchungstechnisch wie die anrechenbare Kapitalertragsteuer zu behandeln und im BMEL-Jahresabschluss unter Körperschaftsteuer auszuweisen.

Annahmen für das Buchungsbeispiel ab 01.01.2001

Dividende 14 €, anrechenbare Kapitalertragsteuer (20 %) 2,80 € zuzüglich 0,15 € Solidaritätszuschlag. Bei diesen Annahmen erhält der Anteilseigner 11,05 € auf das Konto überwiesen und eine Steuerbescheinigung über 2,80 € Kapitalertrag-steuer und 0,15 € Solidaritätszuschlag, die wie folgt verbucht werden kann.

Verbuchung bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

11,05 € Bank (1179) und
2,95 € Entnahme für private Steuern (1575)
an
14,00 € Erträge aus Beteiligungen und Geschäftsguthaben (2900)

Verbuchung bei Genossenschaften und Kapitalgesellschaften

11,05 € Bank (1179) und
2,95 € (anrechenbare) Kapitalertragsteuer einschl. 0,15 € Solidaritätszuschlag (2931)
an
14,00 € Erträge aus Beteiligungen und Geschäftsguthaben (2900)

Die ausgeschüttete Dividende ist zur Hälfte steuerfrei. D.h. es sind 7,00 € (steuerfreier Teil) außerhalb der Bilanz und Erfolgsrechnung vom ermittelten (bilanziellen) Gewinn abzuziehen, der dann der Besteuerung zugrunde gelegt wird.

2901 - davon aus verbundenen Unternehmen

In dieser Position sind die in Code 2900 enthaltenen Erträge aus verbundenen Unternehmen zu vermerken.

11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

2902

Auszuweisen sind hier die Erträge aus den unter "Ausleihungen an verbundene Unternehmen", "Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht", "Wertpapiere des Anlagevermögens" und "sonstige Ausleihungen" bilanzierten Vermögensgegenständen.

Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind nicht hier, sondern unter Code 2904 auszuweisen.

Es handelt sich bei den hier auszuweisenden Erträgen also um Erträge aus Finanzanlagen, die keine Beteiligungen sind. Im wesentlichen sind es Erträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens, Ausleihungen und sonstigen Finanzanlagen wie Zinserträge, Dividendenerträge und ähnliche Ausschüttungen (z. B. aus Aktien, Obligationen, Pfandbriefen, Anleihen des Bundes, der Länder und der Gemeinden) sowie Zinsen aus Ausleihungen.

Wurden langfristige Ausleihungen wegen Unverzinslichkeit oder Minderverzinslichkeit abgezinst, sind die Erträge aus den periodischen Aufzinsungen dieser Ausleihungen, soweit es sich um Finanzanlagen handelt, hier einzuordnen.

Die Erträge sind brutto auszuweisen, d. h. einschließlich der einbehaltenen Kapitalertragsteuer. Eine Saldierung dieser Erträge mit Aufwendungen für Finanzanlagen ist nicht zulässig.

Nachgewiesen werden diese Erträge durch Bestätigung der die Wertpapiere verwaltenden Bank bzw. durch Überweisungen der Darlehensnehmer aufgrund der Kreditverträge.

2903 - davon aus verbundenen Unternehmen

In dieser Position sind die in Code 2902 enthaltenen Erträge aus verbundenen Unternehmen zu vermerken.

12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

2904

Hier sind nur diejenigen Zinserträge zu erfassen, die nicht die Finanzanlagen betreffen. Zinsertrag ist jedes bis zum Bilanzstichtag anfallende Entgelt für die Hingabe von Kapital.

Skonti und Boni sind nicht hier zu erfassen. Sie mindern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der erworbenen Vermögensgegenstände.

Eine Saldierung von Zinsaufwendungen und Zinserträgen ist unzulässig (§ 246 Abs. 2 HGB).

Nachgewiesen werden die Zinsen und ähnliche Erträge durch Bank- und Wertpapierabrechnungen, durch Zinsberechnungen, durch Eingang der Beträge und dergleichen.

Ansatz:

Aufzinsungsbeträge für unverzinsliche und minderverzinsliche Forderungen des Umlaufvermögens

Kursgewinne aus Wertpapierverkäufen

Bürgschaftsprovisionen

den Kunden berechnete Verzugszinsen

Zinsen für Bankguthaben

Zinsen für Forderungen jeder Art

Zinsen und Dividenden auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

Zinserträge aus Steuerguthaben nach § 233 a AO

2905 - davon aus verbundenen Unternehmen

In dieser Position sind die in Code 2904 enthaltenen Erträge aus verbundenen Unternehmen zu vermerken.

13. Erträge aus Gewinngemeinschaft, Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen

2906

Bei Gewinngemeinschaften handelt es sich in der Regel um BGB-Gesellschaften, deren Gewinn nach einem entsprechend festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt wird. Es besteht kein Unter- bzw. Überordnungsverhältnis.

Bei einem Gewinnabführungsvertrag hat das andere Unternehmen seinen ganzen Gewinn abzuführen. Gleichgestellt ist aktienrechtlich ein Vertrag, durch den eine Gesellschaft es übernimmt, ihr Unternehmen für Rechnung des anderen Unternehmens zu führen (§ 291 Abs. 1 AktG).

Meistens wird der Gewinnabführungsvertrag zusammen mit einem Beherrschungsvertrag abge-

schlossen, um auch die steuerlichen Voraussetzungen für die Ergebnisabführung zu erfüllen. Besteht nur ein Beherrschungs-, aber kein Gewinnabführungsvertrag, sind die Erträge aus diesem Vertragsverhältnis nicht hier auszuweisen.

Ein Teilgewinnabführungsvertrag liegt vor, wenn eine Gesellschaft sich verpflichtet, einen Teil ihres Gewinns oder den Gewinn einzelner ihrer Betriebe ganz oder teilweise an einen anderen abzuführen (§ 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Bei einer stillen Beteiligung kann das Vorliegen eines Teilgewinnabführungsvertrags angenommen werden, wenn eine gewinnabhängige Vergütung vereinbart worden ist.

Der Nachweis dieser Erträge ist durch die entsprechenden Verträge, den Schriftwechsel und das Ergebnis aus dem Jahresabschluss der anderen Gesellschaften zu führen.

14. Erträge aus Verlustübernahme

2908

Erträge aus Verlustübernahme liegen bei der Untergesellschaft vor, wenn eine Obergesellschaft den Verlust z. B. aufgrund eines Gewinn- oder Teilgewinnabführungsvertrages übernimmt.

15. Abschreibungen auf Finanzanlagen u. Wertpapiere des Umlaufvermögens

2910

Sämtliche Abschreibungen auf Finanzanlagen sind hier auszuweisen. Ferner erfasst dieser Posten Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens.

Ansatz:

Abschreibungen auf Anteile, Ausleihungen, Beteiligungen und Wertpapiere des Anlagevermögens

Abzinsungsbeträge auf langfristige Ausleihungen, sofern die Abzinsung nachträglich erfolgt und damit der Zugang in der Bilanz zunächst voll erfasst war. Bestand die Abzinsungsnotwendigkeit bereits zum Zeitpunkt des Zugangs der Ausleihung (Minderverzinslichkeit war bereits bei Darlehensgewährung gegeben), gehört der Abzinsungsbetrag zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

2911 - davon aus verbundenen Unternehmen

In dieser Position sind die in Code 2910 enthaltenen Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen zu vermerken.

16. Aufwendungen aus Verlustübernahme

2912

Hier sind die Aufwendungen von Obergesellschaften für von Untergesellschaften übernommenen Verlusten aufgrund von Gewinn- oder Teilgewinnabführungsverträgen auszuweisen.

Endet das Geschäftsjahr der untergeordneten Gesellschaft erst nach dem Stichtag des Jahresabschlusses des Unternehmens, sind drohende Verlustübernahmen des noch laufenden abweichenden Geschäftsjahres zu passivieren. Liegt der Abschlussstichtag des Unternehmens vor dem der Untergesellschaft und ist bis zur Bilanzaufstellung erkennbar, dass das Unternehmen einen Verlust der Tochtergesellschaft zu übernehmen hat, muss das Unternehmen hierfür eine Rückstellung bilden. Der Aufwand ist in dieser Position auszuweisen.

Der Nachweis über vorstehende Aufwendungen ist durch die entsprechenden Verträge, den Schriftwechsel und das Ergebnis der anderen Gesellschaft (Jahresabschluss) zu führen.

17. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinn- oder Teilgewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn

2913

In dieser Position sind bei der Untergesellschaft die aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinn- oder Teilgewinnabführungsvertrages an die Obergesellschaft abgeführten Gewinne auszuweisen (vgl. im einzelnen hierzu die Erläuterung zu Code 2906).

18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

2914

In dieser Position sind die zeitraumzugehörigen als auch die zeitraumfremden Zinsen auszuweisen. Zinsaufwendungen dürfen nicht mit Zinserträgen verrechnet werden (§ 246 Abs. 2 HGB). Zinszuschüsse der öffentlichen Hand sind nicht hier, sondern als sonstige betriebliche Erträge in Code 2381 oder 2382 auszuweisen. Wird für eine stille Beteiligung eine feste jährliche Vergütung vereinbart, die wirtschaftlich einem Zins entspricht, kann der Ausweis hier erfolgen. Ist jedoch

eine gewinnabhängige Vergütung vereinbart worden, so ist die zu zahlende Vergütung unter Code 2913 auszuweisen.

Nicht zu den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen zählen Bankspesen, Einlösungsprovisionen für Schuldverschreibungen, Kontoführungsgebühren, Kosten des Zahlungsverkehrs, Wechselsteuer und alle mit der Überwachung von Krediten in Zusammenhang stehenden Kosten. Ebenfalls nicht hier sind die von Kunden genommenen Skonti zu erfassen. Sie sind unter Code 2868 auszuweisen.

Bei Leasing-Aufwendungen sind, soweit das Unternehmen wirtschaftlicher Eigentümer ist, die Leasing-Raten in den jährlichen Zinsaufwand und die Tilgungsrate aufzuteilen. Nur der jährliche Zinsaufwand ist hier auszuweisen.

Ansatz:

Abschreib. auf aktiviertes Disagio oder Damnum
Abzinsungsbeträge für unverzinsliche oder minderverzinsliche Forderungen

Bereitstellungsprovision

Besicherungskosten

Darlehenszinsen

Frachtstundenprovision

Kreditzinsen, Kreditprovision

Stundungszinsen

Überziehungsprovision

Vermittlungsprovision

Verwaltungskostenbeiträge

Verzugszinsen

Wechsel- und Bürgschaftsprovision

Wechseldiskont

Zinsanteil von passivierten Renten

2915 - davon aus verbundenen Unternehmen

In dieser Position sind die in Code 2914 enthaltenen Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen zu vermerken.

19. Finanzergebnis

2918

2918 = Saldo aus 2900, 2902, 2904, 2906, 2908, 2910, 2912, 2913, 2914, 2916

~~**19. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**~~

~~2919 = Saldo aus 2899, 2918~~

~~Das Geschäftsergebnis der Gesellschaft setzt sich aus dem Betriebsergebnis und dem Finanzergebnis zusammen.~~

20. Ergebnis vor Steuern

2919

2919 = Saldo aus 2899, 2918

~~**20. Außerordentliche Erträge**~~

~~**2920**~~

~~**21. Außerordentliche Aufwendungen**~~

~~**2924**~~

~~**22. Außerordentliches Ergebnis**~~

~~2929 = Saldo aus 2920 und 2924~~

24. 21. Steuern vom Einkommen und Ertrag

2930 Körperschaftsteuer

2931 Kapitalertragsteuer

2932 Gewerbesteuer

Der hier auszuweisende Steueraufwand umfasst sowohl die Steuerschuld des Geschäftsjahres (geleistete Vorauszahlungen zuzüglich zurückzustellende Beträge abzüglich Steuerüberzahlungen) als auch Steuernachzahlungen oder nachträgliche Zuführungen zu den Steuerrückstellungen. Im Gegensatz zu allen anderen Positionen der GuV werden bei den Steuerpositionen in einer Position Steueraufwendungen und -erträge saldiert.

Steuerüberzahlungen für das laufende Geschäftsjahr sind zu aktivieren und mit den geleisteten Vorauszahlungen zu verrechnen. Steuererstattungen für frühere Geschäftsjahre (einschließlich Steuererstattungsansprüche aufgrund eines Verlustrücktrags) sind mit dem Steueraufwand des Geschäftsjahres zu verrechnen. Das gleiche gilt auch für die Auflösung von nicht verwendeten Steuerrückstellungen.

Nicht zu den Steuern gehören Bußgelder, Steuerstrafen, Säumnis- und Verspätungszuschläge.

a) Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Ausweispflichtig sind die Steuern, soweit das Unternehmen Steuerschuldner ist. Dies trifft bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften nur hinsichtlich der Gewerbesteuer zu.

Die Kapitalertragsteuer stellt keinen Steueraufwand dar. Sie ist vielmehr als Entnahmen zu buchen. Code 2931 darf daher bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften keinen Eintrag haben.

Beispiel zur Verbuchung:

Dividende 14 €
Kapitalertragsteuer (20 %) 2,80 €

Bei diesen Annahmen erhält der Anteilseigner 11,05 € auf das Konto überwiesen und eine Steuerbescheinigung über 2,80 € Kapitalertragsteuer sowie 015 € Solidaritätszuschlag, die bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wie folgt verbucht werden kann:

11,05 €	Bank (1179) und
2,95 €	Entnahme für private Steuern (1575) an
14,00 €	Erträge aus Beteiligungen und Geschäftsguthaben (2900)

b) Genossenschaften und Kapitalgesellschaften

Ausweispflichtig sind die Steuern, soweit das Unternehmen Steuerschuldner ist. Die Steuern sind auf Grundlage des Ergebnisverwendungsbeschlusses zu berechnen (§ 278 HGB). Liegt ein Ergebnisverwendungsbeschluss bei Aufstellung des Jahresabschlusses nicht vor, so ist vom Vorschlag der Verwaltung für die Ergebnisverwendung auszugehen.

Weicht der Beschluss des zuständigen Organs zur Gewinnverwendung vom Vorschlag der Verwaltung ab, muss der Körperschaftsteueraufwand neu berechnet werden. Dies führt jedoch nicht zu einer Änderung des bereits festgestellten Jahresabschlusses (§ 278 Satz 2 HGB). Die sich aus der Neuberechnung ergebenden Abweichungen werden im folgenden Geschäftsjahr erfolgsneutral berücksichtigt. Der insgesamt verwendbare Bilanzgewinn ändert sich nicht, d. h. eventuelle steuerliche Mehrbelastungen mindern die mögliche Rücklagezuweisung.

Die anrechenbare Körperschaftsteuer auf Beteiligungserträge ist nach dem Bruttoprinzip sowohl im Körperschaftsteueraufwand als auch als Ertrag zu erfassen.

Im Falle der Organschaft ist das Unternehmen als Organträger Steuerschuldner der Körperschaftsteuer und der Gewerbebeertragsteuer, soweit ihr das Ergebnis der Organgesellschaft zuzurechnen ist.

2933 Aufwand/Ertrag aus Zuführung bzw. Auflösung latenter Steuern

In dieser Position werden Steuerabgrenzungen von Kapitalgesellschaften ausgewiesen. Ursache dieser Abgrenzungsbeträge sind temporäre Unterschiede zwischen der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Gewinnermittlung.

Bestehen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, so ist eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern

(§ 266 Abs. 3 E. HGB) in der Bilanz anzusetzen. Eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerentlastung kann als aktive latente Steuern (§ 266 Abs. 2 D. HGB) in der Bilanz angesetzt werden. Die sich ergebende Steuerbe- und die sich ergebende Steuerentlastung können auch unverrechnet angesetzt werden. Steuerliche Verlustvorträge sind bei der Berechnung aktiver latenter Steuern in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung zu berücksichtigen (§ 274 HGB).

2934 Steuern vom Einkommen und Ertrag aus anderen Abrechnungsperioden

Ansatz:

Steuererstattungen, Steuernachzahlungen

2935 (Summe 2930 bis 2934)

22. Ergebnis nach Steuern vom Einkommen und Ertrag

2937 = (Saldo aus 2899, 2918 und 2935 und 2924)

2939

23. Sonstige Steuern

Zu den sonstigen Steuern gehören alle Steuern, die nicht unter Code 2930 bis 2938 auszuweisen sind und für die das Unternehmen Steuerschuldner ist.

Soweit Steuern zu den Anschaffungsnebenkosten gehören (z. B. Grunderwerbsteuer), müssen sie aktiviert werden.

Nicht zu den sonstigen Steuern gehören Bußgelder, Steuerstrafen, Säumnis- und Verspätungszuschläge. Erstere sind in Code 2863 auszuweisen.

2940 Grundsteuer

Grundsteuer für Eigentumsfläche.

Grundsteuer für zugepachtete Flächen, die z.B. infolge vertraglicher Regelungen dem Bewirtschafter als Zahlung auferlegt wurden, sind nicht hier, sondern unter Code 2840 auszuweisen.

2941 PKW-Steuer

In dieser Position sind die Kraftfahrzeugsteuern von Fahrzeugen auszuweisen, die auch vom Unternehmer und dessen Angehörigen privat genutzt werden und von denen Privatanteile abzusetzen sind.

2942 Kraftfahrzeugsteuer

In dieser Position sind die Aufwendungen für Kraftfahrzeugsteuern auszuweisen, die nicht unter Code 2941 auszuweisen sind.

2948 Sonstige Betriebssteuern

Ansatz:

Biersteuer
Branntweinsteuer
Sektsteuer
Hundesteuer

2949 Summe Sonstige Steuern

2949 = Summe (2940 : 2948)

24. Gewinn / Verlust

2959 = Saldo aus 2919, 2929, 2935, 2939, 2949

Der Gewinn oder Verlust eines Unternehmens setzt sich aus dem Geschäftsergebnis (Betriebsergebnis und Finanzergebnis), den Steuern vom Einkommen und Ertrag und den sonstigen Steuern zusammen.

Bei Genossenschaften und Kapitalgesellschaften wird das Ergebnis des Unternehmens von der Bezeichnung Gewinn / Verlust abweichend Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag bezeichnet.

Der Gewinn / Verlust bzw. der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag der GuV muss mit dem der Bilanz übereinstimmen.

Bei der Interpretation des Gewinnes einerseits und des Jahresüberschusses andererseits ist zu beachten, dass beim Jahresüberschuss einer Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft bereits alle Arbeitskräfte entlohnt sind und der Jahresüberschuss ein Gewinn nach Steuern ist. Aus dem Gewinn eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft sind noch die Unternehmer / Mitunternehmer zu entlohnen. Die Einkommensteuer ist noch nicht abgesetzt worden, da das Einzelunternehmen oder die Personengesellschaft nicht selbst, sondern nur die Unternehmer / Mitunternehmer mit ihren Einkünften aus dem Unternehmen der Einkommensbesteuerung unterliegen. Der Gewinn eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft ist also ein Gewinn vor Einkommensteuer.

In der Spalte 2 des BMEL-Jahresabschlusses wird der Einnahmeüberschuss / Ausgabeüberschuss aus der GuV ausgewiesen. Da in der GuV noch nicht alle Einnahmen und Ausgaben des Unternehmens ausgewiesen werden, wird die Geldrechnung des Unternehmens in dem Betriebsspiegel mit der Entwicklung des Geldüberschusses zum Abschluss gebracht.

Ab dem 01.01.2008 können Investitionsabzugsbeträge auf ein angeschafftes Wirtschaftsgut übertragen werden (max. 40 % der Anschaffungskosten). Die Auflösung und Übertragung des IAB auf ein angeschafftes Wirtschaftsgut erfolgt im BMELV-Jahresabschluss gewinnwirksam über den Sonderposten Code 1528. Dies geschieht über das Aufwandskonto (Code 2891, Einstellung in den Sonderposten m.R.). Die Auflösung beginnt im Jahr der Anschaffung und verteilt über die Restnutzdauer. Die Auflösung erfolgt über das Konto Auflösung SP m.R. (Code 2493) gewinnwirksam über die GuV.

Umsatzanteile in Ökobetrieben und im Garten- oder Weinbau in v. H.

8080 bis 8089

Dieser Unterabschnitt ist von Ökobetrieben und von Betrieben, die in den Codes 2220 bis 2299 einen Umsatz ausgewiesen haben, auszufüllen.

Hier ist anzugeben, wie sich die Umsätze auf die verschiedenen Absatzwege verteilen. Falls keine ausreichenden Unterlagen vorhanden sind, ist eine Schätzung vorzunehmen.

Aufteilung Eigenproduktion im Gartenbau (%)

8090 bis 8092

Betriebe mit Umsatz aus dem Anbau von Zierpflanzen sollen hier die in der GuV, Code 2269, Spalte 5 angegebenen Erträge aus der Eigenproduktion prozentual auf Schnittblumen, Topfpflanzen und dem übrigen Gartenbau aufteilen.

Grundflächen im Gartenbau (ha)

8094 bis 8099

Die Grundflächen sind entsprechend ihrer gartenbaulichen Nutzung für das jeweilige Geschäftsjahr einzutragen. Im Geschäftsjahr zu- bzw. abgegangene Flächen sind anteilig zu berücksichtigen. Die Angaben sind in ha mit bis zu 4 Nachkommastellen vorzunehmen.

Kleine Hochsee- und Küstenfischerei

8107 Verbrauchter Treibstoff

Hier ist verbrauchte Treibstoff in Liter und Jahr anzugeben.

Umsatzsteuer bei regelbesteuerten

Unternehmen (Code 0028 = 2)

8120 Umsatzsteuer im Geschäftsjahr

Hier ist die Umsatzsteuer des Unternehmens einschließlich der Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe und der Umsatzsteuer auf Sägewerkerzeugnisse, Getränke sowie alkoholische Flüssigkeiten auszuweisen.

8124 Vorsteuer auf Investitionen im Geschäftsjahr

Hier ist die abziehbare Vorsteuer auf Investitionen (Kauf von Anlagevermögen) auszuweisen.

8128 Sonstige Vorsteuer

Hier ist die abziehbare Vorsteuer mit Ausnahme der in 8124 ausgewiesenen Vorsteuer auszuweisen.

Entschuldung und bilanzielle Entlastung

Zusätzliche Angaben für juristische Personen

(einschl. GmbH & Co KG)

8140 bis 8142

Hier sind die im Geschäftsjahr getätigten Tilgungen von Verbindlichkeiten (ohne Veränderungen bei Kontokorrentkrediten) gegenüber Kreditinstituten anzugeben. Die Angaben erfolgen in € getrennt nach Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten.

8140 Summe der Tilgungsbeträge für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von weniger als 1 Jahr.

8141 Summe der Tilgungsbeträge für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr und weniger als 5 Jahren.

8142 Summe der Tilgungsbeträge für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren

~~8143 Tilgung von Altschulden, Zahlungen bei Vermögensauseinandersetzungen~~

~~Summe der Tilgungsbeträge für Altschulden und Zahlungen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung. Hierzu gehört auch der Ablösebetrag der Altkreditverbindlichkeiten (Altschulden) der als außerordentlicher Aufwand im Code 2924 gebucht wird. Eventuelle Besonderheiten hinsichtlich der in diesem Zusammenhang ertragswirksamen Auflösung (außerordentlicher Ertrag) des passiven Ausgleichspostens bei GmbH & Co.KG bleiben hierbei unberücksichtigt.~~

Zusätzliche Angaben zu den auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebrachten Nährstoffmengen

8150, 8153, 8156

An dieser Stelle sind für das jeweilige Wirtschaftsjahr bzw. Kalenderjahr die ausgebrachten Düngemittel (N, P₂O₅, K₂O) aus zugekauften Mineraldüngemitteln auszuweisen. Sie sind in den Codes 8150, 8153 und 8156 in kg je ha LF einzutragen. **Es sind die ausgebrachten Nährstoffmengen einzutragen, nicht etwa ein Saldo aus Nährstoffzufuhr und -entzug.** Auf diese Angaben kann verzichtet werden, wenn die zugekauften Düngemittel

differenziert nach Düngemittelsorte in der GuV, und mit ihrer Menge bei der Vorrätebewertung und dem Naturalbericht verbucht worden sind.

8150 Düngemittel N in kg je ha LF

8153 Düngemittel P₂O₅ in kg je ha LF

8156 Düngemittel K₂O in kg je ha LF

Persönliche Angaben

(nur für Einzelunternehmen)

Dieser Abschnitt dient insbesondere der Ermittlung des verfügbaren Einkommens. Hierfür ist erforderlich, dass sich alle Angaben auf denselben Zeitraum beziehen.

Alle Angaben in diesem Abschnitt sind aus Ermittlungsgründen für das Kalenderjahr zu erfassen, das in dem Wirtschaftsjahr endete, für das dieser BMEL-Jahresabschluss aufgestellt wurde. Beispiel: Für den BMEL-Jahresabschluss 2012/13 sind hier die Angaben für 2012 auszuweisen.

Einkünfte im Kalenderjahr

8160 bis 8216

Hier sind die Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 EStG des Betriebsinhaberehepaares auszuweisen. Die hier einzutragenden Werte können direkt aus dem Steuerbescheid übernommen werden.

Liegt noch kein Steuerbescheid vor, sind die Angaben aufgrund zuverlässiger Schätzungen vorzunehmen.

Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft 8160

dar.: Einkünfte aus Beteiligungen an anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bzw. ausgelagerten Betriebsteilen 8161

Einkünfte aus Gewerbebetrieb 8162

dar.: Einkünfte aus Gewerbebetrieb Biogas 8163

Einkünfte aus Gewerbebetrieb Fotovoltaik 8164

Einkünfte aus Gewerbebetrieb Lohnarbeit 8167

Einkünfte aus sonstigen Gewerbebetrieben 8168

Einkünfte aus selbständiger Arbeit 8212

Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit 8213

Einkünfte aus Kapitalvermögen 8214

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 8215

Sonstige Einkünfte 8216

Anlage 1: Codekatalog zum BMEL-Jahresabschluss

Änderungen für KJ 2017 bzw. WJ 2017/18 sind grau unterlegt

Inhalt:

Deckblatt	2
1. Bilanz	3
Aktiva	3
Passiva	6
Einlagen und Entnahmen (obligatorisch nur für Einzelunternehmen)	7
Gliederung des Eigenkapitals bei Genossenschaften	7
Gliederung des Eigenkapitals bei Kapitalgesellschaften	8
Gliederung des Eigenkapitals bei Personenhandelsgesellschaften	8
Kapitalkontenentwicklung zum ". . ." (fakultativ und nur für Personengesellschaften)	9
Ergebnisverwendung zum ". . ." (fakultativ und nur für Personengesellschaften)	9
2. Gewinn- und Verlustrechnung.....	10
3. Anhang zur Bilanz.....	19
Anlagenspiegel	19
Bewertung des Tiervermögens	20
Bewertung der Vorräte (einschließlich Feldinventar)	21
Forderungenspiegel obligatorisch für Genossenschaften und Kapitalgesellschaften (einschl. GmbH & Co KG).....	24
Verbindlichkeitspiegel obligatorisch für Genossenschaften und Kapitalgesellschaften (einschl. GmbH & Co KG)	24
Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24
4. Ernteflächen, naturale Erträge und Leistungen sowie Durchschnittspreise.....	25
5. Naturalbericht	28
6. Betriebsfläche.....	31
7. Arbeitskräfte.....	32
8. Ergänzende Angaben	33
Ergänzende Angaben zum Unternehmen	33

Anlage 1 - 2

Deckblatt

Betrieb:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Wohnort:

Wirtschaftsjahr:

Buchstelle	0001		
Betriebsnummer bei der Buchstelle	0002		
Land	0003		
Regierungsbezirk / Direktionsbezirk	0004		
Landkreis, kreisfreie Stadt	0005		
Gemeinde	0006		
Betriebsnummer bei der Landwirtschaftsbehörde	0007		
EU-Ordnungsnummer	0008		
Währung	0009		
Betriebsnummer in der Fischereifahrzeugkartei (nur Kleine Hochsee- und Küstenfischerei)	0010		
Handelsrecht / Steuerrecht	0012		
Konsolidierte Bilanz / konsolidierter Jahresabschluss	0014		
Erwerbscharakter des Betriebes (Haupt-oder Nebenerwerb)	0018		
Betriebsart (Produktionsschwerpunkt)	0019		
Rechtsform des Unternehmens	0020		
Gebietszugehörigkeit	0021		
Weinbaugebiet	0022		
Bewirtschaftungsform (konventionell, ökologisch)	0023		
Abschlussstichtag	0024		
Vergütung durch BMEL	0025		
Art der Buchführung	0026		
Verbuchung der Geschäftsvorfälle	0027		
Umsatzsteuersystem	0028		
Plausibilitätskennzeichen	0029		
Betriebsnummer in der InVeKoS- Datenbank (ZID) (obligatorisch)	0035		
Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung	0040	je Unterneh.	je ha
Vergleichswert der gartenbaulichen Nutzung	0041	je Unterneh.	je ha
Vergleichswert der weinbaulichen Nutzung	0042	je Unterneh.	je ha
Vergleichswert der forstlichen Nutzung	0043	je Unterneh.	je ha
Ertragsmesszahl (EMZ)	0044	je Unterneh.	je ha

(in €)	Code	Einnahme / Ausgabe	Bestandsän- derung / Ab- schreibung	Natural- entnahme / Privatanteil	Ertrag / Aufwand Geschäftsj.	Ertrag / Aufwand Vorjahr
1		2	3	4	5	6
Rinder, Milch						
Mastkälber	2110		-----			
Weibliche Kälber bis 0,5 Jahre	2111		-----			
Weibliche Jungrinder über 0,5 bis 1 Jahr	2112		-----			
Weibliche Jungrinder über 1 bis 2 Jahre	2113		-----			
Zuchtfärsen	2114		-----			
Mastfärsen	2115		-----			
Milchkühe	2116		-----			
Ammen- und Mutterkühe	2117		-----			
Schlacht- und Mastkühe	2118		-----			
Männliche Kälber bis 0,5 Jahre	2120		-----			
Männliche Jungrinder über 0,5 bis 1 Jahr	2121		-----			
Männliche Jungrinder über 1 bis 1,5 Jahre	2122		-----			
Männliche Jungrinder über 1,5 bis 2 Jahre	2123		-----			
Männliche Mastrinder über 2 Jahre	2124		-----			
Zuchtbullen	2125		-----			
Kuhmilch	2127		-----			
Kuhmilcherzeugnisse	2128		-----			
	2129		-----			
Schweine						
Ferkel bis 10 kg	2130		-----			
Ferkel 10 bis 25 kg	2131		-----			
Läufer 25 bis 50 kg	2133		-----			
Mastschweine über 50 kg	2134		-----			
Jungsauen	2135		-----			
Zuchtsauen	2136		-----			
Jungeber, 50 bis 120 kg	2137		-----			
Zuchteber	2138		-----			
	2139		-----			
Schafe, Wolle, Schafmilch						
Lämmer bis 6 Monate	2140		-----			
Jungschafe über 6 bis 12 Monate	2141		-----			
Jungschafe über 12 bis 20 Monate	2142		-----			
Mutterschafe	2143		-----			
Zuchtböcke	2144		-----			
Wolle	2146		-----			
Schafmilch	2147		-----			
Schafmilcherzeugnisse	2148		-----			
	2149		-----			
Geflügel, Eier						
Hühnerküken	2150		-----			
Junghennen	2151		-----			
Legehennen	2152		-----			
Jungmasthühner	2153		-----			
Mastenten	2154		-----			
Mastputen	2155		-----			
Mastgänse	2156		-----			
Zuchtputen, -enten, -gänse	2157		-----			
Hühnereier	2158		-----			
Sonstiges Geflügel, sonstige Eier	2159		-----			
	2160		-----			
Damtiere						
Damkälber unter 1 Jahr	2163		-----			
Damschmaltiere und Damspießler (1 bis 2 J.)	2164		-----			
Damaltiere	2165		-----			
Damhirsche einschließlich Damknieper	2166		-----			
	2169		-----			
Sonstige tierische Erzeugung						
Pensionspferdehaltung	2170		-----			
Mutterziegen	2172		-----			
Sonstige Ziegen	2173		-----			
Ziegenmilch	2174		-----			
Ziegenmilcherzeugnisse	2175		-----			
Mastkaninchen	2176		-----			
Zucht- und Angorakaninchen	2177		-----			
Pelztiere	2178		-----			
Zahlungen aus der Initiative Tierwohl	2179		-----			
Sonstige Tiere	2180		-----			
Bienenstöcke	2181		-----			
Honig u. and. Erzeugnisse der Bienenzucht	2182		-----			
Stallmist, Gülle	2183		-----			
Sonstige tierische Erzeugnisse	2184		-----			
Rinderhaltung im Lohn	2185		-----			
Schweinehaltung im Lohn	2186		-----			
Schafhaltung im Lohn	2187		-----			
Geflügelhaltung im Lohn	2188		-----			
Sonstige Tierhaltung im Lohn	2189		-----			
Forellen	2190		-----			
Karpfen	2191		-----			
Hechte	2192		-----			
Sonstige Süßwasserfische und Erzeugnisse der Binnenfischerei	2197		-----			
	2198		-----			
(Summe: 2109, 2129, 2139, 2149, 2160, 2169, 2198)	2199		-----			

Anlage 1 - 12

(in €)	Code	Einnahme / Ausgabe	Bestandsän- derung / Ab- schreibung	Natural- entnahme / Privatanteil	Ertrag / Aufwand Geschäftsj.	Ertrag / Aufwand Vorjahr
1		2	3	4	5	6
c) Obstbau						
Apfel	2200		-----			
Sonstiges Kernobst (Birnen/Quitten)	2201		-----			
Süßkirschen	2202		-----			
Sauerkirschen, Schattenmorellen	2203		-----			
Pflaumen und Zwetschgen	2204		-----			
Sonstiges Steinobst (Mirabellen)	2205		-----			
Schalenobst (Nüsse)	2206		-----			
Erdbeeren	2207		-----			
Sonstige Beeren	2208		-----			
	2209		-----			
d) Gartenbau						
Gemüse aus Freilandanbau						
*Kohlgemüse aus Freilandanbau	2220		-----			
*Blattgemüse aus Freilandanbau	2221		-----			
*Tomaten aus Freilandanbau	2222		-----			
*Sonst. Fruchtgemüse aus Freilandanbau	2223		-----			
*Spargel aus Freilandanbau	2224		-----			
*Knollen-, Wurzelgemüse aus Freilandanbau	2225		-----			
*Hülsengemüse aus Freilandanbau	2226		-----			
Sonstiges Gemüse aus Freilandanbau	2227		-----			
	2229		-----			
Gemüse aus Gewächshäusern						
*Kohlgemüse aus Gewächshäusern	2230		-----			
*Blattgemüse aus Gewächshäusern	2231		-----			
*Tomaten aus Gewächshäusern	2232		-----			
*Sonst. Fruchtgemüse aus Gewächshäusern	2233		-----			
*Knollen-, Wurzelgemüse a. Gewächshäusern	2235		-----			
*Hülsengemüse aus Gewächshäusern	2236		-----			
Sonstiges Gemüse aus Gewächshäusern	2237		-----			
*Pilze	2238		-----			
	2239		-----			
Zierpflanzen aus Freilandanbau						
*Schnittblumen aus Freilandanbau	2240		-----			
*Jungpflanzen aus Freilandanbau	2241		-----			
*Topfpflanzen aus Freilandanbau	2242		-----			
*Stauden aus Freilandanbau	2243		-----			
Blumenzwieb. und sonst. aus Freilandanbau	2245		-----			
	2249		-----			
Zierpflanzen aus Gewächshäusern						
*Schnittblumen aus Gewächshäusern	2250		-----			
*Jungpflanzen aus Gewächshäusern	2251		-----			
*Topfpflanzen aus Gewächshäusern	2252		-----			
*Stauden aus Gewächshäusern	2253		-----			
Hydrokulturen und sonst. Gewächsh.-Anbau	2255		-----			
	2259		-----			
Sonstiger Gartenbau						
Baumschulen	2260		-----			
Sämereien des Gartenbaus	2266		-----			
Übriger Gartenbau	2267		-----			
	2268		-----			
Summe aus 2229, 2239, 2249, 2259, 2268	2269		-----			
e) Weinbau und Kellerei						
Keltertrauben/Maische für Qualitätswein	2271		-----			
Keltertrauben/Maische für anderen Wein	2272		-----			
Fasswein, Qualitätswein	2276		-----			
Fasswein, anderer Wein	2279		-----			
Flaschenwein, Qualitätswein	2285		-----			
Flaschenwein, anderer Wein	2288		-----			
Sekt	2289		-----			
Traubensaft, Essiggrundwein, Wein zur Destillation	2295		-----			
Sonstige Erzeugnisse des Weinbaus	2297		-----			
	2299		-----			
f) Forstwirtschaft und Jagd						
Eichenholz	2300		-----			
Buche und sonstiges Laubholz	2301		-----			
Fichte, Tanne, Douglasie	2302		-----			
Kiefer, Lärche und sonstiges Nadelholz	2303		-----			
Sonstige Forsterzeugnisse	2307		-----			
Jagd, Jagdpacht	2308		-----			
	2309		-----			
g) Kleine Hochsee- u. Küstenfischerei						
Fischverkauf Inland	2310		-----			
Fischverkauf Ausland	2311		-----			
	2312		-----			

*) Die mit einem Stern gekennzeichneten Codes sind auszufüllen, sofern sie aus der Buchführung ermittelbar sind.

8. Ergänzende Angaben

Ergänzende Angaben zum Unternehmen

Allgemeines

Geburtsjahr des Geschäftsführers/hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden	8000
Mitglieder der Genossenschaft / Zahl der Gesellschafter	8001
- davon mit Nutzungsüberlassung von Boden an die Gesellschaft	8002
- davon mitarbeitend	8003

Natürliche Verhältnisse und Organisation

Höhenlage (Code)	8010
Hangneigung (Code)	8011
Weidetage auf Almen (Tage)	8012
Bewässerte LF (ha)	8014
Bewässerbare LF (ha)	8015
Flächen mit Bewirtschaftungsaufgabe (ha)	8016
Anzahl der Schläge	8018
Zahl der Pensionspferde	8019

Zahlungsansprüche und Sonstiges

Natürlicher Fettgehalt Milch (%)	8025
Anzahl der aktivierten (genutzten) Zahlungsansprüche	8040

Außerbilanzielle Gewinnänderung

Gewinnzuschlag nach § 4 Abs. 4 a EStG	8050
Investitionsabzugsbetrag (Einstellung)	8052
Investitionsabzugsbetrag (Inanspruchnahme)	8053

Umsatzanteile in Ökobetrieben und im Garten- oder Weinbau (%)

Eigener Ausschank	8080
Endverbraucher	8081
Gastronomie, Großküche	8082
Einzelhandel, Fahrverkauf (Breitfahren)	8083
Großhandel, Großhändler, Kommissionär	8084
Genossenschaft/Versteigerung	8085
Verwertungsindustrie	8086
Erzeuger zur Weiterverarbeitung	8087
Export	8088
Sonstige	8089

100

Aufteilung Eigenproduktion (Code 2269) im Gartenbau (%)

Anteil Schnittblumen	8090
Anteil Topfpflanzen	8091
Übriger Gartenbau	8092

100

Grundflächen im Gartenbau (ha)

Gemüse im Freiland	8094
Gemüse in Gewächshäusern	8095
Zierpflanzen im Freiland	8096
Zierpflanzen in Gewächshäusern	8097
Baumschulflächen	8098
Gartenbaufläche insgesamt (Summe aus 8094-8098)	8099

Kleine Hochsee- und Küstenfischerei

Fahrzeug	
Verbrauchter Treibstoff (Liter)	8107

100

Umsatzsteuer bei Regelbesteuerung (€)

Umsatzsteuer im Geschäftsjahr	8120
Vorsteuer auf Investitionen im Geschäftsjahr	8124
Sonstige Vorsteuer im Geschäftsjahr	8128

Zusätzliche Angaben für juristische Personen (einschl. GmbH & Co KG)

Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (€)

Restlaufzeit < 1 Jahr	8140
Restlaufzeit > 1 – 5 Jahre	8141
Restlaufzeit > 5 Jahre	8142

~~Tilgung von Altschulden und Zahlungen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung (€) — 8143~~

Angaben zu den auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebrachten Nährstoffmengen (N, P, K) aus Mineraldüngemitteln

Zufuhr Stickstoff	(kg N/ha LF)	8150
Zufuhr Phosphor	(kg P ₂ O ₅ /ha LF)	8153
Zufuhr Kali	(kg K ₂ O/ha LF)	8156

Ergänzende Angaben für Einzelunternehmen (EU)**Einkünfte des/ der Betriebsinhaber(s):
(Kalenderjahr, in €)**

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	8160
dar.: Einkünfte aus Beteiligungen an <u>anderen</u> land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bzw. ausgelagerten Betriebsteilen	8161
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	8162
dar.: Einkünfte aus Gewerbebetrieb Biogas	8163
Einkünfte aus Gewerbebetrieb Fotovoltaik	8164
Einkünfte aus Gewerbebetrieb Lohnarbeit	8167
Einkünfte aus sonstigen Gewerbebetrieben	8168
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	8212
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit	8213
Einkünfte aus Kapitalvermögen	8214
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	8215
Sonstige Einkünfte	8216
Summe der Einkünfte aus Einkunftsarten	8218
Summe der positiven Einkünfte	8219

**Erhaltene Einkommens- und Vermögens-
übertragungen (in €)**

Erhaltene Vermögensübertragungen (Schen- kungen, Erbschaften)	8220
Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld	8221
Wohngeld	8222
Kindergeld, -zuschlag	8223
Bafög, Elterngeld, Erziehungsgeld	8224
Renten, Pensionen	8225
Sonstige erhaltene Einkommensübertragungen	8228
Summe aus 8220 bis 8228	8229

**Geleistete Einkommens- und Vermögens-
übertragungen (in €)**

Gewährte Vermögensübertragungen (Schen- kungen)	8230
Einkommensübertragungen an die Altenteiler	8231
Unterhaltszahlungen an haushaltsfremde Pers.	8232
Sonstige gewährte Einkommensübertragungen	8238
Summe aus 8230 bis 8238	8239

Private Steuern (in €)

Einkommensteuer	8240
Kirchensteuer	8241
Vermögensteuer	8242
Grundsteuer	8243
Kraftfahrzeugsteuer	8244
Sonstige private Steuern	8248
Summe aus 8240 bis 8248	8249

Private Versicherungen (in €)

Landwirtschaftliche Krankenversicherung	8250
Seekrankenkasse	8251
Sonstige Krankenversicherung	8252
Altershilfe	8253
Seekasse/Seemannskasse	8254
Sonstige Rentenversicherung	8255
Unfallversicherung	8256
Lebensversicherung	8257
Rechtsschutzversicherung	8266
Sonstige Sachversicherungen	8267
Sonstige Versicherungen	8268
Summe aus 8250 bis 8268	8269

Anlage 4: Schlüsselnummern der Landkreise und kreisfreien Städte in der amtlichen Statistik

In der folgenden Liste wird in Spalte 1 die Schlüsselnummer des Bundeslandes, in Spalte 2 die Schlüsselnummer des Regierungsbezirkes und in Spalte 3 die Schlüsselnummer des Landkreises oder der kreisfreien Stadt angegeben.

1 2 3

01 Schleswig-Holstein

01 0 01 Kreisfreie Stadt Flensburg
 01 0 02 Kreisfreie Stadt Kiel
 01 0 03 Kreisfreie Stadt Lübeck
 01 0 04 Kreisfreie Stadt Neumünster
 01 0 51 Dithmarschen
 01 0 53 Herzogtum Lauenburg
 01 0 54 Nordfriesland
 01 0 55 Ostholstein
 01 0 56 Pinneberg
 01 0 57 Plön
 01 0 58 Rendsburg-Eckernförde
 01 0 59 Schleswig-Flensburg
 01 0 60 Segeberg
 01 0 61 Steinburg
 01 0 62 Stormarn

02 0 00 Hamburg

03 Niedersachsen

03 1 Regierungsbezirk Braunschweig

03 1 01 Kreisfreie Stadt Braunschweig
 03 1 02 Kreisfreie Stadt Salzgitter
 03 1 03 Kreisfreie Stadt Wolfsburg
 03 1 51 Gifhorn
 03 1 52 Göttingen
 03 1 53 Goslar
 03 1 54 Helmstedt
 03 1 55 Northeim
 03 1 56 Osterode am Harz
 03 1 57 Peine
 03 1 58 Wolfenbüttel

03 2 Regierungsbezirk Hannover

03 2 01 Kreisfreie Stadt Hannover
 03 2 51 Diepholz
 03 2 52 Hameln-Pyrmont
 03 2 53 Hannover
 03 2 54 Hildesheim
 03 2 55 Holzminden
 03 2 56 Nienburg (Weser)
 03 2 57 Schaumburg

03 3 Regierungsbezirk Lüneburg

03 3 51 Celle
 03 3 52 Cuxhaven
 03 3 53 Harburg
 03 3 54 Lüchow-Dannenberg
 03 3 55 Lüneburg
 03 3 56 Osterholz
 03 3 57 Rotenburg (Wümme)
 03 3 58 Soltau-Fallingb.ostel
 03 3 59 Stade
 03 3 60 Uelzen
 03 3 61 Verden

03 4 Regierungsbezirk Weser-Ems

03 4 01 Kreisfreie Stadt Delmenhorst
 03 4 02 Kreisfreie Stadt Emden
 03 4 03 Kreisfreie Stadt Oldenburg (Oldenburg)
 03 4 04 Kreisfreie Stadt Osnabrück
 03 4 05 Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven
 03 4 51 Ammerland
 03 4 52 Aurich
 03 4 53 Cloppenburg
 03 4 54 Emsland
 03 4 55 Friesland
 03 4 56 Grafschaft Bentheim
 03 4 57 Leer
 03 4 58 Oldenburg (Oldenburg)
 03 4 59 Osnabrück
 03 4 60 Vechta
 03 4 61 Wesermarsch
 03 4 62 Wittmund

04 0 Bremen

04 0 11 Kreisfreie Stadt Bremen
 04 0 12 Kreisfreie Stadt Bremerhaven

05	Nordrhein-Westfalen
05 1	Regierungsbezirk Düsseldorf
05 1 11	Kreisfreie Stadt Düsseldorf
05 1 12	Kreisfreie Stadt Duisdorf
05 1 13	Kreisfreie Stadt Essen
05 1 14	Kreisfreie Stadt Krefeld
05 1 16	Kreisfreie Stadt Mönchengladbach
05 1 17	Kreisfreie Stadt Mühlheim a.d. Ruhr
05 1 19	Kreisfreie Stadt Oberhausen
05 1 20	Kreisfreie Stadt Remscheid
05 1 22	Kreisfreie Stadt Solingen
05 1 24	Kreisfreie Stadt Wuppertal
05 1 54	Kleve
05 1 58	Mettmann
05 1 62	Neuss
05 1 66	Viersen
05 1 70	Wesel
05 3	Regierungsbezirk Köln
05 3 34	Städteregion Aachen
05 3 14	Kreisfreie Stadt Bonn
05 3 15	Kreisfreie Stadt Köln
05 3 16	Kreisfreie Stadt Leverkusen
05 3 54	Aachen
05 3 58	Düren
05 3 62	Rhein-Erftkreis
05 3 66	Euskirchen
05 3 70	Heinsberg
05 3 74	Oberbergischer Kreis
05 3 78	Rheinisch-Bergischer Kreis
05 3 82	Rhein-Sieg-Kreis
05 5	Regierungsbezirk Münster
05 5 12	Kreisfreie Stadt Bottrop
05 5 13	Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen
05 5 15	Kreisfreie Stadt Münster
05 5 54	Borken
05 5 58	Coesfeld
05 5 62	Recklinghausen
05 5 66	Steinfurt
05 5 70	Warendorf
05 7	Regierungsbezirk Detmold
05 7 11	Kreisfreie Stadt Bielefeld
05 7 54	Gütersloh
05 7 58	Herford
05 7 62	Höxter
05 7 66	Lippe
05 7 70	Minden-Lübbecke
05 7 74	Paderborn

05 9	Regierungsbezirk Arnsberg
05 9 11	Kreisfreie Stadt Bochum
05 9 13	Kreisfreie Stadt Dortmund
05 9 14	Kreisfreie Stadt Hagen
05 9 15	Kreisfreie Stadt Hamm
05 9 16	Kreisfreie Stadt Herne
05 9 54	Ennepe-Ruhr-Kreis
05 9 58	Hochsauerlandkreis
05 9 62	Märkischer Kreis
05 9 66	Olpe
05 9 70	Siegen-Wittgenstein
05 9 74	Soest
05 9 78	Unna
06	Hessen
06 4	Regierungsbezirk Darmstadt
06 4 11	Kreisfreie Stadt Darmstadt
06 4 12	Kreisfreie Stadt Frankfurt am Main
06 4 13	Kreisfreie Stadt Offenbach am Main
06 4 14	Kreisfreie Stadt Wiesbaden
06 4 31	Bergstraße
06 4 32	Darmstadt-Dieburg
06 4 33	Groß-Gerau
06 4 34	Hochtaunuskreis
06 4 35	Main-Kinzig-Kreis
06 4 36	Main-Taunus-Kreis
06 4 37	Odenwaldkreis
06 4 38	Offenbach
06 4 39	Rheingau-Taunus-Kreis
06 4 40	Wetteraukreis
06 5	Regierungsbezirk Gießen
06 5 31	Gießen
06 5 32	Lahn-Dill-Kreis
06 5 33	Limburg-Weilburg
06 5 34	Marburg-Biedenkopf
06 5 35	Vogelbergkreis
06 6	Regierungsbezirk Kassel
06 6 11	Kreisfreie Stadt Kassel
06 6 31	Fulda
06 6 32	Hersfeld-Rotenburg
06 6 33	Kassel
06 6 34	Schwalm-Eder-Kreis
06 6 35	Waldeck-Frankenberg
06 6 36	Werra-Meißner-Kreis

Anlage 5: Lohnansätze für das Kalenderjahr 2017 bzw. Wirtschaftsjahr 2017/18

Erläuterungen zur Berechnung der Lohnansätze

Die bis zum Abrechnungszeitraum 2012/13 gültige Berechnungsformel für den Betriebsleiterzuschlag (BLZ) in den landwirtschaftlichen Betrieben wurde geändert. Ab dem Abrechnungszeitraum 2013/14 wird zum einheitlichen Grundlohn des Betriebsleiters ein Betriebsleiterzuschlag in Abhängigkeit der nachstehend aufgeführten 4 Kenngrößen berechnet:

1. Die landwirtschaftliche genutzte Fläche trägt mit einem Koeffizienten von 3,17 € je ha zur Erhöhung des BLZ bei.
2. Je Tausend Euro Bilanzvermögen steigt der BLZ um 0,93 Euro.
3. Je Tausend Euro Umsatzerlöse steigt der BLZ um 2,21 Euro.
4. Mit jeder im Betrieb beschäftigten Arbeitskraft verringert sich der BLZ um 227 Euro.

Grundlage des neuen Algorithmus für den Betriebsleiterzuschlag ist der Zusammenhang zwischen der Ist-Entlohnung der Betriebsleiter von Landwirtschaftsbetrieben Juristischer Personen und den aufgeführten betrieblichen Kenngrößen. Dieser ist mit Hilfe mathematisch/statistischer Methoden unter Nutzung der Buchführungsdaten aus 5 Abrechnungszeiträumen ermittelt worden.

Die Berechnungsformel für das Kalenderjahr 2017 bzw. Wirtschaftsjahr 2017/18 lautet demensprechend:

Lohnansatz Betriebsleiter = Grundlohn

33.461 € * AK Betriebsleiter

Betriebsleiterzuschlag (BLZ)

- + 3,17 € * ha LF
- + 0,93 € * Tsd. € Bilanzvermögen
- + 2,21 € * Tsd. € Umsatzerlöse
- 227 € * Arbeitskräfte

1. Richtsätze für den Lohnansatz des Betriebsleiters im Gartenbau

Grundlohn des Betriebsleiters: **43.115 €**

Betriebsleiterzuschlag:
130 € / 5.000 € Umsatz

2. Richtsätze für den Lohnansatz von nicht entlohten Arbeitskräften im Gartenbau:

Vollarbeitskraft	Familienangehörige im Gartenbau
AK	€/Jahr
1,00	31.702
0,95	30.117
0,90	28.532
0,85	26.947
0,80	25.362
0,75	23.776
0,70	22.191
0,65	20.606
0,60	19.021
0,55	17.436
0,50	15.851
0,45	14.266
0,40	12.681
0,35	11.096
0,30	9.511
0,25	7.925
0,20	6.340
0,15	4.755
0,10	3.170
0,05	1.585

3. Richtsätze für den Lohnansatz des Betriebsleiters in der Landwirtschaft und im Weinbau¹⁾

Grundlohn des Betriebsleiters: **33.461 €**

Betriebsleiterzuschlag:
+ 3,17 € * ha LF
+ 0,93 € * Tsd. € Bilanzvermögen
+ 2,21 € * Tsd. € Umsatzerlöse
- 227 € * Arbeitskraft

4. Richtsätze für den Lohnansatz von nicht entlohten Arbeitskräften in der Landwirtschaft und im Weinbau:

Vollarbeitskraft	Familienangehörige in der Landwirtschaft und im Weinbau
AK	€/Jahr
1,00	26.179
0,95	24.870
0,90	23.561
0,85	22.252
0,80	20.943
0,75	19.634
0,70	18.325
0,65	17.016
0,60	15.707
0,55	14.398
0,50	13.089
0,45	11.780
0,40	10.471
0,35	9.163
0,30	7.854
0,25	6.545
0,20	5.236
0,15	3.927
0,10	2.618
0,05	1.309

1) Beispielsberechnung:

zu 3. Grundlohn Betriebsleiter (1 AK) **33.461 €**

Betriebsleiterzuschlag:
Fläche ha LF + 78 * 3,17 = + 247,26 €
Bilanzvermögen Tsd. € + 779 * 0,93 = + 724,47 €
Umsatzerlöse Tsd. € + 298 * 2,21 = + 658,58 €
Vollarbeitskräfte Zahl - 1,9 * - 227 = - 431,30 €
Summe **Betriebsleiterzuschlag** = 1.199,01 €

Lohnansatz Betriebsleiter insgesamt = 34.660 €

zu 4. **Lohnansatz** weitere nAK + 0,9 * 26.179 = + 23.561 €

Lohnansatz Unternehmen = 58.221 €

In der nachfolgenden Tabelle ist die Verschlüsselung der Gemeinden wie folgt zu lesen:

- Die ersten beiden Stellen kennzeichnen das Land (z.B. 06 für Hessen).
- Es folgen die Ziffern für den Regierungsbezirk (z.B. 064 für Regierungsbezirk Darmstadt) und den Kreis bzw. der kreisfreien Stadt (z.B. 06431 für Kreis Bergstraße).
- Die **folgenden** drei Stellen beinhalten die Codenummer der Gemeinde.
- Mit der letzten Ziffer wird die Zugehörigkeit zu einem benachteiligten Gebiet **[Streichung bisheriger Klammerzusatz]** codiert.

Zu diesen Gebieten gehören in denjenigen Ländern, die bereits die Neuabgrenzung auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – ELER – vorgenommen haben:

- Berggebiete,
- andere aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete,
- andere, aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

Einzubeziehen sind in diesen Ländern auch Gebiete mit Übergangsregelung, in denen bis längstens 2020 Zahlungen zum Ausgleich von Kosten von Einkommensverlusten gewährt werden, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in diesen Gebieten entstehen.

In den übrigen Ländern gilt die bisherige Einteilung der benachteiligten Gebiete in Berggebiete, benachteiligte Agrarzonen und Kleine Gebiete.

Die Codierungen haben dabei folgende Bedeutung:

0 = die gesamte Gemeinde befindet sich außerhalb des Gebietes

1 = die gesamte Gemeinde befindet sich im Gebiet

2 = Teilflächen der Gemeinde befinden sich im Gebiet

01 Schleswig-Holstein

01001 Flensburg, Stadt	01051 077 0 Neufelderkoog	01053 020 1 Büchen
01001 000 2 Flensburg, Stadt	01051 078 1 Nindorf	01053 021 0 Dahmker
01002 Kiel, Landeshauptstadt	01051 079 0 Norddeich	01053 022 1 Dalldorf
01002 000 0 Kiel, Landeshauptstadt	01051 080 1 Norderheistedt	01053 023 0 Dassendorf
01003 Lübeck, Hansestadt	01051 081 0 Norderwörhden	01053 024 0 Düchelsdorf
01003 000 2 Lübeck, Hansestadt	01051 082 1 Nordhastedt	01053 025 0 Duvensee
01004 Neumünster, Stadt	01051 083 1 Odderade	01053 026 0 Einhaus
01004 000 1 Neumünster, Stadt	01051 084 0 Oesterdeichstrich	01053 027 0 Elmenhorst
01051 Dithmarschen	01051 085 1 Offenbüttel	01053 028 0 Escheburg
01051 001 1 Albersdorf	01051 086 1 Osterrade	01053 029 1 Fitzen
01051 002 1 Arkebek	01051 087 1 Ostrohe	01053 030 0 Fredeburg
01051 003 1 Averlak	01051 088 1 Pahlen	01053 031 0 Fuhlenhagen
01051 004 1 Bargaenstedt	01051 089 1 Quickborn	01053 032 0 Geesthacht, Stadt
01051 005 1 Barkenholm	01051 090 0 Ramhusen	01053 033 0 Giesensdorf
01051 006 0 Barlt	01051 092 1 Rehm-Flehde-Bargen	01053 034 0 Göldenitz
01051 008 1 Bergewörhden	01051 093 0 Reinsbüttel	01053 035 1 Götting
01051 010 1 Brickeln	01051 096 2 Sankt Annen	01053 036 0 Grabau
01051 011 0 Brunsbüttel, Stadt	01051 097 1 Sankt Michaelisdonn	01053 037 1 Grambek
01051 012 1 Buchholz	01051 098 1 Sarzbüttel	01053 038 0 Grinau
01051 013 0 Büsum	01051 099 1 Schafstedt	01053 039 0 Groß Boden
01051 014 0 Büsumer Deichhausen	01051 100 1 Schalkholz	01053 040 0 Groß Disnack
01051 015 1 Bunsöh	01051 102 1 Schlichting	01053 041 1 Groß Grönau
01051 016 1 Burg (Dithmarschen)	01051 103 0 Schmedeswurth	01053 042 0 Groß Pampau
01051 017 0 Busenwurth	01051 105 0 Schülpe	01053 043 0 Groß Sarau
01051 019 1 Dellstedt	01051 107 1 Stelle-Wittenwurth	01053 044 0 Groß Schenkenberg
01051 020 1 Delve	01051 108 0 Strübbel	01053 045 0 Grove
01051 021 0 Diekhäusen-Fahrstedt	01051 109 0 Süderdeich	01053 046 2 Gudow
01051 022 2 Dingen	01051 110 1 Süderhastedt	01053 047 0 Gülzow
01051 023 1 Dörpling	01051 114 1 Süderheistedt	01053 048 1 Güster
01051 024 2 Eddelak	01051 113 0 Wörhden	01053 049 0 Hamfelde
01051 026 1 Eggstedt	01051 114 1 Tellingstedt	01053 050 0 Hamwarde
01051 027 0 Elpersbüttel	01051 117 1 Tielenhemme	01053 051 0 Harmsdorf
01051 028 2 Epenwörhden	01051 118 0 Trennewurth	01053 052 0 Havekost
01051 030 1 Fedderingen	01051 119 0 Volsemenhusen	01053 053 0 Hohenhorn
01051 032 1 Frestedt	01051 120 1 Wallen	01053 054 0 Hollenbek
01051 033 0 Friedrichsgabekoog	01051 121 0 Warwerort	01053 056 1 Hornbek
01051 034 0 Friedrichskoog	01051 122 1 Weddingsstedt	01053 057 0 Horst
01051 035 1 Gaushorn	01051 125 1 Welmbüttel	01053 058 0 Juliusburg
01051 036 1 Glüsing	01051 126 1 Wennbüttel	01053 059 0 Kankelau
01051 037 1 Großenrade	01051 127 0 Wesselburen, Stadt	01053 060 0 Kasseburg
01051 038 0 Groven	01051 128 0 Wesselburener Deichhausen	01053 061 0 Kastorf
01051 039 1 Gudendorf	01051 129 0 Wesselburenerkoog	01053 062 0 Kittlitz
01051 043 0 Hedwigenkoog	01051 130 1 Wesseln	01053 064 1 Klein Pampau
01051 044 1 Heide, Stadt	01051 131 1 Westerborstel	01053 066 0 Klein Zecher
01051 045 0 Hellschen-Heringsand-Unterschaar	01051 132 0 Westerdeichstrich	01053 067 0 Klempau
01051 046 0 Helse	01051 133 1 Wiemerstedt	01053 068 0 Klinkrade
01051 047 0 Hemme	01051 134 1 Windbergen	01053 069 0 Koberg
01051 048 1 Hemmingstedt	01051 135 1 Wolmersdorf	01053 070 0 Köthel
01051 049 1 Hennstedt	01051 136 1 Wrohm	01053 071 0 Kollow
01051 050 0 Hillgroven	01051 137 0 Nordermeldorf	01053 072 0 Kröppelshagen-Fahrendorf
01051 051 1 Hochdunn	01051 138 1 Tensbüttel-Röst	01053 073 0 Krüzen
01051 052 1 Hövede	01051 139 1 Süderdorf	01053 074 0 Krukow
01051 053 1 Hollingstedt	01051 140 0 Oesterwurth	01053 075 1 Krummesse
01051 054 1 Immenstedt	01053 Herzogtum Lauenburg	01053 076 0 Kuddewörde
01051 057 0 Kaiser-Wilhelm-Koog	01053 001 0 Albsfelde	01053 077 0 Kühsen
01051 058 0 Karolinenkoog	01053 002 0 Alt Mölln	01053 078 0 Kulpin
01051 060 1 Kleve	01053 003 0 Aumühle	01053 079 0 Labenz
01051 061 1 Krempel	01053 004 0 Bäk	01053 080 1 Langenlehsten
01051 062 0 Kronprinzenkoog	01053 005 0 Bälau	01053 081 0 Lankau
01051 063 1 Krumstedt	01053 006 0 Basedow	01053 082 1 Lanze
01051 064 1 Kuden	01053 007 0 Basthorst	01053 083 0 Lauenburg/ Elbe, Stadt
01051 065 0 Lehe	01053 008 0 Behlendorf	01053 084 1 Lehmrade
01051 067 1 Lieth	01053 009 0 Berkenthin	01053 085 0 Linau
01051 068 1 Linden	01053 010 1 Besenthal	01053 086 0 Lüchow
01051 069 1 Lohe-Rickelshof	01053 011 0 Bliestorf	01053 087 0 Lüttau
01051 071 1 Lunden	01053 012 0 Börnsen	01053 088 0 Mechow
01051 072 0 Marne, Stadt	01053 013 0 Borstorf	01053 089 0 Möhnsen
01051 073 0 Marnerdeich	01053 014 0 Breitenfelde	01053 090 0 Mölln, Stadt
01051 074 2 Meldorf, Stadt	01053 015 1 Bröthen	01053 091 0 Mühlenrade
01051 075 0 Neuenkirchen	01053 016 1 Brunsmark	01053 092 0 Müssen
01051 076 0 Neufeld	01053 017 0 Brunstorf	01053 093 0 Mustin
	01053 018 0 Buchholz	01053 094 0 Niendorf bei Berkenthin
	01053 019 0 Buchhorst	01053 095 0 Niendorf/ Stecknitz
		01053 096 0 Nusse
		01053 097 0 Panten
		01053 098 0 Pogeez

03452 001 1 Aurich, Stadt	03454 034 1 Lünne	03457 013 2 Leer (Ostfriesland), Stadt
03452 002 1 Baltrum	03454 035 1 Meppen, Stadt	03457 014 1 Moormerland
03452 003 1 Berumbur	03454 036 1 Messingen	03457 015 1 Neukamperfehn
03452 004 2 Dornum, Flecken	03454 037 1 Neubörger	03457 016 1 Nortmoor
03452 005 0 Dornumersiel	03454 038 1 Neulehe	03457 017 1 Ostrhauderfehn
03452 006 1 Großefehn	03454 039 1 Niederlangen	03457 018 1 Rhaderfehn
03452 007 1 Großeheide	03454 040 1 Oberlangen	03457 019 1 Schwerinsdorf
03452 008 1 Hage, Flecken	03454 041 1 Papenburg, Stadt	03457 020 1 Uplengen
03452 009 0 Hagermarsch	03454 042 1 Rastdorf	03457 021 1 Weener, Stadt
03452 010 1 Halbmond	03454 043 1 Renkenberge	03457 022 2 Westoverledingen
03452 011 2 Hinte	03454 044 1 Rhede (Ems)	03457 023 1 Wymeer
03452 012 1 Ihlow	03454 045 1 Salzbergen	03457 501 0 Insel Lütje Hörn, gemfr. Gebiet
03452 013 1 Juist	03454 046 1 Schapen	
03452 014 2 Krummhörn	03454 047 1 Sögel	
03452 015 1 Leezdorf	03454 048 1 Spahnharrenstätte	03458 Oldenburg
03452 016 1 Lütetsburg	03454 049 1 Spelle	03458 001 1 Beckeln
03452 017 1 Marienhafe, Flecken	03454 050 1 Stavern	03458 002 0 Colnrade
03452 018 0 Nesse, Flecken	03454 051 1 Surwold	03458 003 2 Dötlingen
03452 019 2 Norden, Stadt	03454 052 1 Sustrum	03458 004 0 Dünsen
03452 020 1 Norderney, Stadt	03454 053 1 Thuine	03458 005 1 Ganderkesee
03452 021 2 Osteel	03454 054 1 Twist	03458 006 1 Groß Ippener
03452 022 1 Rechtsupweg	03454 055 1 Vrees	03458 007 1 Großenkneten
03452 023 1 Südbrookmerland	03454 056 1 Walchum	03458 008 1 Harpstedt, Flecken
03452 024 2 Upgant-Schott	03454 057 1 Werite	03458 009 1 Hatten
03452 025 1 Wiesmoor	03454 058 1 Werpeloh	03458 010 1 Hude (Oldenburg)
03452 026 0 Wirdum	03454 059 1 Wettrup	03458 011 0 Kirchseele
03452 501 0 Nordseeinsel Memmert, gemfr. Gebiet	03454 060 1 Wippingen	03458 012 1 Prinzhöfte
		03458 013 1 Wardenburg
03453 Cloppenburg	03455 Friesland	03458 014 2 Wildeshausen, Stadt
03453 001 1 Barßel	03455 007 2 Jever, Stadt	03458 015 2 Winkelsett
03453 002 1 Bösel	03455 014 0 Sande	
03453 003 2 Cappeln (Oldenburg)	03455 015 2 Schortens	03459 Osnabrück
03453 004 2 Cloppenburg, Stadt	03455 020 2 Wangerland	03459 001 2 Alfhausen
03453 005 1 Emstek	03455 021 1 Wangerooge, Nordseebad	03459 002 2 Ankum
03453 006 1 Essen (Oldenburg)	03455 025 2 Bockhorn	03459 003 2 Bad Essen
03453 007 1 Friesoythe, Stadt	03455 026 2 Varel, Stadt	03459 004 0 Bad Iburg, Stadt
03453 008 1 Garrel	03455 027 2 Zetel	03459 005 0 Bad Laer
03453 009 1 Lastrup		03459 006 0 Bad Rothenfelde
03453 010 1 Lindern (Oldenburg)	03456 Grafschaft Bentheim	03459 007 2 Badbergen
03453 011 1 Lönningen, Stadt	03456 001 1 Bad Bentheim, Stadt	03459 008 0 Belm
03453 012 1 Molbergen	03456 002 1 Emlichheim	03459 009 1 Berge
03453 013 1 Saterland	03456 003 1 Engden	03459 010 2 Bersenbrück, Stadt
	03456 004 1 Esche	03459 011 1 Bippen
03454 Emsland	03456 005 1 Georgsdorf	03459 012 0 Bissendorf
03454 001 1 Andervenne	03456 006 1 Getelo	03459 013 1 Bohmte
03454 002 1 Bawinkel	03456 007 1 Gölenkamp	03459 014 1 Bramsche, Stadt
03454 003 1 Beesten	03456 008 1 Halle	03459 015 0 Dissen am Teutoburger Wald, Stadt
03454 004 1 Bockhorst	03456 009 1 Hoogstede	03459 016 1 Eggermühlen
03454 005 1 Börger	03456 010 1 Isterberg	03459 017 1 Fürstenau, Stadt
03454 006 1 Breddenberg	03456 011 1 Itterbeck	03459 018 1 Gehrde
03454 007 1 Dersum	03456 012 1 Laar	03459 019 0 Georgsmarienhütte, Stadt
03454 008 1 Dörpen	03456 013 1 Lage	03459 020 0 Hagen am Teutoburger Wald
03454 009 1 Dohren	03456 014 1 Neuenhaus, Stadt	03459 021 0 Hasbergen
03454 010 1 Emsbüren	03456 015 1 Nordhorn, Stadt	03459 022 0 Hilter am Teutoburger Wald
03454 011 1 Esterwegen	03456 016 1 Ohne	03459 023 1 Kettenkamp
03454 012 1 Freren, Stadt	03456 017 1 Osterwald	03459 024 0 Melle, Stadt
03454 013 1 Fresenburg	03456 018 1 Quendorf	03459 025 1 Menslage
03454 014 1 Geeste	03456 019 1 Ringe	03459 026 1 Merzen
03454 015 1 Gersten	03456 020 1 Samern	03459 027 1 Neuenkirchen
03454 016 1 Groß Berßen	03456 021 1 Schüttorf, Stadt	03459 028 1 Nortrup
03454 017 1 Handrup	03456 022 1 Suddendorf	03459 029 2 Ostercappeln
03454 018 1 Haren (Ems), Stadt	03456 023 1 Uelsen	03459 030 1 Quakenbrück, Stadt
03454 019 1 Haselünne, Stadt	03456 024 1 Wielen	03459 031 1 Rieste
03454 020 1 Heede	03456 025 1 Wietmarschen	03459 032 1 Voltlage
03454 021 1 Herzlake	03456 026 1 Wilsum	03459 033 0 Wallenhorst
03454 022 1 Hilkenbrook	03457 Leer	03459 034 0 Glandorf
03454 023 1 Hüven	03457 001 1 Boen	
03454 024 1 Klein Berßen	03457 002 1 Borkum, Stadt	03460 Vechta
03454 025 1 Kluse	03457 003 1 Brinkum	03460 001 0 Bakum
03454 026 1 Lähden	03457 004 0 Bunde, Flecken	03460 002 2 Damme, Stadt
03454 027 1 Lahn	03457 005 0 Bunderhee	03460 003 0 Dinklage, Stadt
03454 028 1 Langen	03457 006 1 Detern, Flecken	03460 004 0 Goldenstedt
03454 029 1 Lathen	03457 007 2 Dollart	03460 005 2 Holdorf
03454 030 1 Lehe	03457 008 1 Filsum	03460 006 0 Lohne (Oldenburg), Stadt
03454 031 1 Lengerich	03457 009 1 Firrel	03460 007 1 Neuenkirchen-Vörden
03454 032 1 Lingen (Ems), Stadt	03457 010 1 Hesel	03460 008 0 Steinfeld (Oldenburg)
03454 033 1 Lorup	03457 011 1 Holtland	03460 009 0 Vechta, Stadt
	03457 012 2 Jemgum	

03460 010 0	Visbek	03462	Wittmund	03462 011 1	Neuschoo
03461	Wesermarsch	03462 001 1	Blomberg	03462 012 1	Ochtersum
03461 001 1	Berne	03462 002 1	Dunum	03462 013 1	Schweindorf
03461 002 2	Brake (Unterweser), Stadt	03462 003 2	Esens, Stadt	03462 014 1	Spiekeroog
03461 003 0	Butjadingen	03462 004 1	Eversmeer	03462 015 2	Stedesdorf
03461 004 1	Elsfleth, Stadt	03462 005 1	Friedeburg	03462 016 1	Utarp
03461 005 1	Jade	03462 006 1	Holtgast	03462 017 0	Werdum
03461 006 1	Lemwerder	03462 007 1	Langeoog	03462 018 1	Westerholt
03461 007 0	Nordenham, Stadt	03462 008 1	Moorweg	03462 019 2	Wittmund, Stadt
03461 008 1	Ovelgönne	03462 009 1	Nenndorf		
03461 009 2	Stadland	03462 010 2	Neuharlingersiel		

04 Bremen

04011	Bremen, Stadt	04012	Bremerhaven, Stadt
04011 000 2	Bremen, Stadt	04012 000 2	Bremerhaven, Stadt

05 Nordrhein-Westfalen

051	Reg.-Bez. Düsseldorf	05158 016 0	Hilden, Stadt	05316	Leverkusen, Stadt
		05158 020 0	Langenfeld (Rheinland), Stadt	05316 000 0	Leverkusen, Stadt
05111	Düsseldorf, Stadt	05158 024 0	Mettmann, Stadt	05334	Aachen
05111 000 0	Düsseldorf, Stadt	05158 026 0	Monheim am Rhein, Stadt	05334 004 0	Alsdorf, Stadt
05112	Duisburg, Stadt	05158 028 0	Ratingen, Stadt	05334 008 0	Baesweiler, Stadt
05112 000 0	Duisburg, Stadt	05158 032 0	Velbert, Stadt	05334 012 0	Eschweiler, Stadt
05113	Essen, Stadt	05158 036 0	Wülfrath, Stadt	05334 016 0	Herzogenrath, Stadt
05113 000 0	Essen, Stadt	05162	Neuss	05334 020 1	Monschau, Stadt
05114	Krefeld, Stadt	05162 004 0	Dormagen, Stadt	05334 024 1	Roetgen, Tor zur Eifel
05114 000 0	Krefeld, Stadt	05162 008 0	Grevenbroich, Stadt	05334 028 1	Simmerath
05116	Mönchengladbach, Stadt	05162 012 0	Jüchen	05334 032 2	Stolberg (Rhld.), Kupferstadt
05116 000 0	Mönchengladbach, Stadt	05162 016 0	Kaarst, Stadt	05354 036 0	Würselen, Stadt
05117	Mülheim an der Ruhr, Stadt	05162 020 0	Korschenbroich, Stadt	05358	Düren
05117 000 0	Mülheim an der Ruhr, Stadt	05162 022 0	Meerbusch, Stadt	05358 004 0	Aldenhoven
05119	Oberhausen, Stadt	05162 024 0	Neuss, Stadt	05358 008 0	Düren, Stadt
05119 000 0	Oberhausen, Stadt	05162 028 0	Rommerskirchen	05358 012 1	Heimbach, Stadt
05120	Remscheid, Stadt	05166	Viersen	05358 016 1	Hürtgenwald
05120 000 0	Remscheid, Stadt	05166 004 0	Brüggen, Burggemeinde	05358 020 0	Inden
05122	Solingen, Klिंगentadt	05166 008 0	Grefrath, Sport- u. Freizeitgemeinde	05358 024 0	Jülich, Stadt
05122 000 0	Solingen, Klिंगentadt	05166 012 0	Kempen, Stadt	05358 028 2	Kreuzau
05124	Wuppertal, Stadt	05166 016 0	Nettetal, Stadt	05358 032 0	Langerwehe
05124 000 0	Wuppertal, Stadt	05166 020 0	Niederkrüchten	05358 036 0	Linnich, Stadt
05154	Kleve	05166 024 0	Schwalmtal	05358 040 0	Merzenich
05154 004 0	Bedburg-Hau	05166 028 0	Tönisvorst, Stadt	05358 044 1	Nideggen, Stadt
05154 008 0	Emmerich, Stadt	05166 032 0	Viersen, Stadt	05358 048 0	Niederzier
05154 012 0	Geldern, Stadt	05166 036 0	Willich, Stadt	05358 052 0	Nörvenich
05154 016 0	Goch, Stadt	05170	Wesel	05358 056 0	Titz
05154 020 0	Issum	05170 004 0	Alpen	05358 060 2	Vettweiß
05154 024 0	Kalkar, Stadt	05170 008 0	Dinslaken, Stadt	05362	Rhein-Erftkreis
05154 028 0	Kerken	05170 012 0	Hamminkeln, Stadt	05362 004 0	Bedburg, Stadt
05154 032 0	Kevelaer, Stadt	05170 016 0	Hünxe	05362 008 0	Bergheim, Stadt
05154 036 0	Kleve, Stadt	05170 020 0	Kamp-Lintfort, Stadt	05362 012 0	Brühl, Stadt
05154 040 0	Kranenburg	05170 024 0	Moers, Stadt	05362 016 0	Elsdorf, Stadt
05154 044 0	Rees, Stadt	05170 028 0	Neukirchen-Vluyn, Stadt	05362 020 0	Erfstadt, Stadt
05154 048 0	Rheurdt	05170 032 0	Rheinberg, Stadt	05362 024 0	Frechen, Stadt
05154 052 0	Straelen, Stadt	05170 036 0	Schermbek	05362 028 0	Hürth, Stadt
05154 056 0	Uedem	05170 040 0	Sonsbeck	05362 032 0	Kerpen, Kolpingstadt
05154 060 0	Wachtendonk	05170 044 0	Voerde (Niederrhein), Stadt	05362 036 0	Pulheim, Stadt
05154 064 0	Weeze	05170 048 0	Wesel, Stadt	05362 040 0	Wesseling, Stadt
05158	Mettmann	05170 052 0	Xanten, Stadt	05366	Euskirchen
05158 004 0	Erkrath, Fundort des Neanderthalers, Stadt	053	Reg.-Bez. Köln	05366 004 1	Bad Münstereifel, Stadt
05158 008 0	Haan, Stadt	05313	Aachen, Stadt	05366 008 1	Blankenheim
05158 012 0	Heiligenhaus, Stadt	05313 000 0	Aachen, Stadt	05366 012 1	Dahlem
		05334 000 0	Städteregion Aachen	05366 016 2	Euskirchen, Stadt
		05334 002 0	Aachen Stadt	05366 020 1	Hellenthal
				05366 024 1	Kall
				05366 028 2	Mechernich, Stadt
				05366 032 1	Nettersheim
				05366 036 1	Schleiden, Stadt
				05366 040 0	Weilerswist
				05366 044 2	Zülpich, Stadt
		05314	Bonn, Stadt		
		05314 000 0	Bonn, Stadt		
		05315	Köln, Stadt		
		05315 000 0	Köln, Stadt		

09771 162 1 Schiltberg	09773 164 0 Schwenningen	09776 121 1 Oberreute
09771 163 0 Schmiechen	09773 170 2 Syrgenstein	09776 122 1 Opfenbach
09771 165 1 Sielenbach	09773 179 2 Villenbach	09776 124 1 Röthenbach (Allgäu)
09771 168 0 Steindorf	09773 182 0 Wertingen, Stadt	09776 125 1 Scheidegg, Markt
09771 169 1 Todtenweis	09773 183 0 Wittislingen, Markt	09776 126 1 Sigmarszell
09771 176 2 Baar (Schwaben)	09773 186 0 Ziertheim	09776 127 1 Stiefenhofen
09772 Augsburg	09773 187 1 Zöschingen	09776 128 0 Wasserburg (Bodensee)
09772 111 1 Adelsried	09773 188 0 Zusamaltheim	09776 129 1 Weiler-Simmerberg, Markt
09772 114 0 Allmannshofen	09774 Günzburg	09776 130 0 Weißenberg
09772 115 1 Altenmünster	09774 111 1 Aletshausen	09776 131 1 Hergatz
09772 117 0 Aystetten	09774 115 1 Balzhausen	09777 Ostallgäu
09772 121 1 Biberbach, Markt	09774 116 1 Ursberg	09777 111 1 Aitrang
09772 125 2 Bobingen, Stadt	09774 117 1 Breitenenthal	09777 112 1 Biessenhofen
09772 126 1 Bonstetten	09774 118 0 Bubeshheim	09777 114 1 Baisweil
09772 130 2 Diedorf Markt	09774 119 0 Bibertal	09777 118 1 Bidingloe
09772 131 2 Dinkelscherben, Markt	09774 121 0 Burgau, Stadt	09777 121 0 Buchloe, Stadt
09772 134 0 Ehingen	09774 122 2 Burtenbach, Markt	09777 124 1 Eggenthal
09772 136 0 Ellgau	09774 124 1 Deisenhausen	09777 125 1 Eisenberg
09772 137 1 Emersacker	09774 127 0 Dürrlauingen	09777 128 1 Friesenried
09772 141 1 Fischach, Markt	09774 129 1 Ebershausen	09777 129 1 Füssen, Stadt
09772 145 2 Gablingen	09774 133 0 Ellzee	09777 130 0 Germaringen
09772 147 2 Gersthofen, Stadt	09774 135 2 Günzburg, Stadt	09777 131 1 Görisried
09772 148 1 Gessertshausen	09774 136 0 Gundremmingen	09777 135 1 Hopferau
09772 149 0 Graben	09774 140 2 Haldenwang	09777 138 1 Günzach
09772 151 2 Grobaitingen	09774 143 0 Ichenhausen, Stadt	09777 139 1 Irsee, Markt
09772 156 1 Heretsried	09774 144 1 Jettingen-Scheppach, Markt	09777 140 0 Jengen
09772 157 0 Hiltenfingen	09774 145 1 Kammeltal	09777 141 1 Kaltental, Markt
09772 159 0 Horgau	09774 148 0 Kötz	09777 144 1 Kraftisried
09772 160 0 Kleinaitingen	09774 150 1 Krumbach (Schwaben), Stadt	09777 145 0 Lamerdingen
09772 162 0 Klosterlechfeld	09774 151 1 Landensberg	09777 147 1 Lechbruck
09772 163 0 Königsbrunn, Stadt	09774 155 0 Leipheim, Stadt	09777 149 1 Lengenwang
09772 166 0 Kühenthal	09774 160 2 Münsterhausen, Markt	09777 151 1 Marktobendorf, Stadt
09772 167 2 Kutzenhausen	09774 162 1 Neuburg a.d. Kammel, Markt	09777 152 0 Mauerstetten
09772 168 1 Langenneufnach	09774 166 1 Aichen	09777 153 1 Nesselwang, Markt
09772 170 0 Langerringen	09774 171 0 Offingen, Markt	09777 154 1 Obergünzburg, Markt
09772 171 0 Langweid a. Lech	09774 174 0 Rettenbach	09777 155 0 Oberostendorf
09772 177 0 Meitingen, Markt	09774 178 0 Röfingen	09777 157 1 Osterzell
09772 178 1 Mickhausen	09774 185 1 Thannhausen, Stadt	09777 158 1 Pforzen
09772 179 1 Mittelneufnach	09774 189 0 Wiesenbach	09777 159 1 Pfronten
09772 184 2 Neusäß, Stadt	09774 191 0 Waldstetten, Markt	09777 163 1 Rieden am Forggensee
09772 185 0 Nordendorf	09774 192 1 Waltenhausen	09777 164 0 Rieden
09772 186 0 Oberottmarshausen	09774 196 1 Winterbach	09777 165 1 Ronsberg, Markt
09772 197 1 Scherstetten	09774 198 1 Ziemetshausen, Markt	09777 166 1 Roßhaupten
09772 200 2 Schwabmünchen, Stadt	09774 444 0 Günzburg, 2 gemfr. Gebiete	09777 167 1 Ruderatshofen
09772 202 0 Stadtbergen, Markt	09775 Neu-Ulm	09777 168 1 Rückholz
09772 207 2 Thierhaupten, Markt	09775 111 0 Altenstadt, Markt	09777 169 1 Schwangau
09772 209 0 Untermeitingen	09775 115 0 Bellenberg	09777 170 1 Seeg
09772 211 0 Ustersbach	09775 118 1 Buch, Markt	09777 171 1 Stötten a. Auerberg
09772 214 1 Walkertshofen	09775 126 0 Holzheim	09777 172 1 Stöttwang
09772 215 0 Wehringen	09775 129 0 Illertissen, Stadt	09777 173 1 Halblech
09772 216 1 Welden, Markt	09775 132 1 Kellmünz a.d. Iller, Markt	09777 175 1 Unterthingau, Markt
09772 217 0 Westendorf	09775 134 0 Nersingen	09777 176 1 Untrasried
09772 223 1 Zusmarshausen, Markt	09775 135 0 Neu-Ulm, Stadt	09777 177 0 Waal, Markt
09772 444 0 Augsburg, 1 gemfr. Gebiet	09775 139 0 Elchingen	09777 179 1 Wald
09773 Dillingen a.d. Donau	09775 141 1 Oberroth	09777 182 0 Westendorf
09773 111 0 Aislingen, Markt	09775 142 1 Osterberg	09777 183 1 Rettenbach am Auerberg
09773 112 2 Bachhagel	09775 143 0 Pfaffenhofen a.d. Roth, Markt	09778 Unterallgäu
09773 113 0 Bächingen a.d. Brenz	09775 149 0 Roggenburg	09778 111 0 Amberg
09773 116 0 Binswangen	09775 152 0 Senden, Stadt	09778 113 0 Apfeltrach
09773 117 2 Bissingen, Markt	09775 161 1 Unterroth	09778 115 2 Babenhausen, Markt
09773 119 0 Blindheim	09775 162 0 Vöhringen, Stadt	09778 116 0 Bad Wörishofen, Stadt
09773 122 0 Buttenwiesen	09775 164 0 Weißenhorn, Stadt	09778 118 0 Benningen
09773 125 0 Dillingen a.d. Donau, Stadt	09775 444 0 Neu-Ulm, 5 gemfr. Gebiete	09778 119 1 Böhen
09773 133 0 Glött	09776 Lindau (Bodensee)	09778 120 2 Boos
09773 136 0 Gundelfingen a.d. Donau, Stadt	09776 111 0 Bodolz	09778 121 0 Breitenbrunn
09773 137 0 Haunsheim	09776 112 1 Gestratz	09778 123 0 Buxheim
09773 139 0 Höchstädt a.d. Donau, Stadt	09776 113 1 Grünenbach	09778 127 0 Dirlawang, Markt
09773 140 0 Holzheim	09776 114 1 Heimenkirch, Markt	09778 130 2 Egg a.d. Günz
09773 143 2 Laugna	09776 115 1 Hergensweiler	09778 134 1 Eppishausen
09773 144 0 Lauingen (Donau), Stadt	09776 116 0 Lindau (Bodensee), Stadt	09778 136 0 Erkheim, Markt
09773 146 0 Lutzingen	09776 117 1 Lindenberg i. Allgäu, Stadt	09778 137 0 Ettringen
09773 147 0 Mödingen	09776 118 1 Maierhöfen	09778 139 0 Fellheim
09773 150 0 Finningen	09776 120 0 Nonnenhorn	09778 144 1 Bad Grönenbach, Markt
09773 153 0 Medlingen		09778 149 0 Hawangen
		09778 150 0 Heimertingen
		09778 151 0 Holzgünz

09778 157 1 Kirchhaslach	09779 115 0 Asbach-Bäumenheim	09779 224 0 Wallerstein, Markt
09778 158 2 Kirchheim i. Schw., Markt	09779 117 2 Auhausen	09779 226 2 Wechingen
09778 161 0 Kronburg	09779 126 1 Buchdorf	09779 228 1 Wemding, Stadt
09778 162 0 Lachen	09779 129 1 Daiting	09779 231 1 Wolferstied
09778 163 0 Lauben	09779 130 0 Deinigen	09779 444 0 Donau-Ries, 3 gemfr. Gebiete
09778 164 0 Lautrach	09779 131 2 Donauwörth, Stadt	
09778 165 0 Legau, Markt	09779 136 1 Ederheim	09780 Oberallgäu
09778 168 1 Markt Rettenbach, Markt	09779 138 0 Ehingen a. Ries	09780 112 1 Altusried, Markt
09778 169 1 Markt Wald, Markt	09779 146 0 Forheim	09780 113 1 Balderschwang
09778 171 0 Memmingerberg	09779 147 1 Fremdmingen	09780 114 1 Betzigau
09778 173 0 Mindelheim, Stadt	09779 148 1 Fünfstetten	09780 115 1 Blaichach
09778 177 0 Niederrieden	09779 149 0 Genderkingen	09780 116 1 Bolsterlang
09778 180 0 Kammloch	09779 154 1 Hainsfarth	09780 117 1 Buchenberg, Markt
09778 183 0 Oberrieden	09779 155 1 Harburg (Schwaben), Stadt	09780 118 1 Burgberg i. Allgäu
09778 184 1 Oberschöneck	09779 162 0 Hohenaltheim	09780 119 1 Dietmannsried, Markt
09778 186 1 Ottobeuren, Markt	09779 163 0 Holzheim	09780 120 1 Durach
09778 187 0 Pfaffenhausen, Markt	09779 167 1 Huisheim	09780 121 1 Fischen i. Allgäu
09778 188 1 Pleß	09779 169 1 Kaisheim, Markt	09780 122 1 Haldenwang
09778 190 0 Salgen	09779 176 0 Maihingen	09780 123 1 Hindelang, Markt
09778 196 0 Sontheim	09779 177 2 Marktöffingen	09780 124 1 Immenstadt i. Allgäu, Stadt
09778 199 0 Stetten	09779 178 1 Marxheim	09780 125 1 Lauben
09778 202 0 Trunkelsberg	09779 180 1 Megesheim	09780 127 1 Missen-Wilhams
09778 203 0 Türkheim, Markt	09779 181 0 Mertingen	09780 128 1 Oy-Mittelberg
09778 204 0 Tussenhausen, Markt	09779 184 2 Mönchsdeggingen	09780 131 1 Obermaiselstein
09778 205 0 Ungerhausen	09779 185 0 Möttingen	09780 132 1 Oberstaufer, Markt
09778 207 1 Unteregg	09779 186 1 Monheim, Stadt	09780 133 1 Oberstdorf, Markt
09778 209 0 Rammingen	09779 187 0 Münster	09780 134 1 Ofterschwang
09778 214 0 Westerheim	09779 188 2 Munningen	09780 137 1 Rettenberg
09778 216 0 Wiedergeltingen	09779 192 0 Niederschönenfeld	09780 139 1 Sonthofen, Stadt
09778 217 1 Winterrieden	09779 194 2 Nördlingen, Stadt	09780 140 1 Sulzberg, Markt
09778 218 0 Wolfertschwenden	09779 196 0 Oberndorf a. Lech	09780 143 1 Waltenhofen
09778 219 0 Woringen	09779 197 0 Oettingen i. Bay., Stadt	09780 144 1 Weitnau, Markt
09778 221 2 Ketershausen	09779 198 1 Otting	09780 145 1 Wertach, Markt
09778 444 0 Unterallgäu, 1 gemfr. Gebiet	09779 201 0 Rain, Stadt	09780 146 1 Wiggensbach, Markt
09779 Donau-Ries	09779 203 0 Reimlingen	09780 147 1 Wildpoldsried
09779 111 2 Alerheim	09779 206 1 Rögling	09780 444 0 Oberallgäu, 1 gemfr. Gebiet
09779 112 0 Amerdingen	09779 217 1 Tagmersheim	
	09779 218 0 Tapfheim	

10 Saarland

10041 Stadtverband Saarbrücken	10042 117 1 Weiskirchen	10044 121 1 Wallerfangen
10041 100 1 Saarbrücken, Landeshauptstadt	10043 Neunkirchen	10044 122 1 Bous
10041 511 0 Friedrichsthal, Stadt	10043 111 1 Eppelborn	10044 123 0 Ensdorf
10041 512 1 Großrosseln	10043 112 1 Illingen	10045 Saarpfalz-Kreis
10041 513 1 Heusweiler	10043 113 1 Merchweiler	10045 111 1 Bexbach, Stadt
10041 514 1 Kleinblittersdorf	10043 114 1 Neunkirchen, Kreisstadt	10045 112 1 Blieskastel, Stadt
10041 515 1 Püttlingen, Stadt	10043 115 1 Ottweiler, Stadt	10045 113 1 Gersheim
10041 516 1 Quierschied	10043 116 0 Schiffweiler	10045 114 1 Homburg, Kreisstadt
10041 517 1 Riegelsberg	10043 117 1 Spiesen-Elversberg	10045 115 1 Kirkel
10041 518 1 Sulzbach/ Saar, Stadt	10044 Saarlouis	10045 116 1 Mandelbachtal
10041 519 0 Völklingen, Stadt	10044 111 0 Dillingen/ Saar, Stadt	10045 117 1 Sankt Ingbert, Stadt
10042 Merzig-Wadern	10044 112 1 Lebach, Stadt	10046 Sankt Wendel
10042 111 1 Beckingen	10044 113 0 Nalbach	10046 111 1 Freisen
10042 112 1 Losheim am See	10044 114 1 Rehlingen-Siersburg	10046 112 1 Marpingen
10042 113 1 Merzig, Kreisstadt	10044 115 0 Saarlouis, Kreisstadt	10046 113 1 Namborn
10042 114 1 Mettlach	10044 116 1 Saarwellingen	10046 114 1 Nohfelden
10042 115 1 Perl	10044 117 1 Schmelz	10046 115 1 Nonnweiler
10042 116 1 Wadern, Stadt	10044 118 1 Schwalbach	10046 116 1 Oberthal
	10044 119 1 Überherrn	10046 117 1 Sankt Wendel, Kreisstadt
	10044 120 1 Wadgassen	10046 118 1 Tholey

11 Berlin

11000 Berlin, Stadt	11000 000 2 Berlin, Stadt
----------------------------	---------------------------

12 Brandenburg

12051 Brandenburg an der Havel, Stadt	12052 000 2 Cottbus, Stadt	12060 Barnim
12051 000 1 Brandenburg an der Havel, Stadt	12053 Frankfurt (Oder), Stadt	12060 005 3 Ahrensfelde
12052 Cottbus, Stadt	12053 000 2 Frankfurt (Oder), Stadt	12060 012 3 Althüttendorf
	12054 Potsdam, Stadt	12060 020 3 Bernau bei Berlin
	12054 000 1 Potsdam, Stadt	12060 024 3 Biesenthal
		12060 034 3 Breydin

Anlage 9: Baukostenindex auf der Basis 1914, 1985, 1991, 1995, 2000, 2005 und 2010

Preisindex für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Deutschland (einschließlich Umsatzsteuer)
Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 4

Jahr	1914 = 100	1985 = 100	1991 = 100	1995 = 100	2000 = 100	2005 = 100	2010 = 100	Jahr	1914 = 100	1985 = 100	1991 = 100	1995 = 100	2000 = 100	2005 = 100	2010 = 100
1948	263,1	18,8	15,1	12,9	.	.	.	1983	1363,7	97,2	78,0	66,7	67,6	66,2	58,1
1949	245,9	17,6	14,2	12,1	.	.	.	1984	1397,4	99,6	80,0	68,4	69,3	67,9	59,6
1950	234,4	16,7	13,4	11,5	.	.	.	1985	1403,3	100,0	80,3	68,7	69,6	68,2	59,8
1951	271,3	19,4	15,6	13,3	.	.	.	1986	1422,6	101,4	81,4	69,6	70,5	69,0	60,6
1952	289,2	20,6	16,6	14,2	.	.	.	1987	1449,6	103,3	83,0	70,9	71,8	70,3	61,7
1953	279,6	19,9	16,0	13,7	.	.	.	1988	1480,5	105,5	84,8	72,4	73,4	71,9	63,1
1954	280,9	20,0	16,1	13,7	.	.	.	1989	1534,5	109,4	87,8	75,0	76,0	74,5	65,4
1955	296,2	21,1	17,0	14,5	.	.	.	1990	1633,4	116,4	93,5	79,9	81,0	79,3	69,6
1956	303,8	21,7	17,5	14,9	.	.	.	1991	1746,9	124,5	100,0	85,5	86,6	84,8	74,5
1957	314,6	22,5	18,1	15,5	.	.	.	1992	1858,7	132,5	106,4	91,0	92,2	90,3	79,2
1958	324,8	23,2	18,6	15,9	16,1	15,8	13,9	1993	1950,4	139,0	111,7	95,4	96,7	94,7	83,1
1959	342,0	24,4	19,6	16,8	17,0	16,6	14,6	1994	1997,1	142,3	114,3	97,7	99,0	97,0	85,1
1960	367,5	26,2	21,0	18,0	18,2	17,8	15,6	1995	2044,0	145,7	117,0	100,0	101,3	99,2	87,1
1961	395,5	28,1	22,6	19,3	19,5	19,1	16,8	1996	2040,5	145,4	116,8	99,8	101,1	99,0	86,9
1962	428,0	30,5	24,5	20,9	21,2	20,8	18,3	1997	2025,2	144,4	115,9	99,1	100,4	98,3	86,3
1963	450,3	32,1	25,7	22,0	22,3	21,8	19,1	1998	2018,0	143,8	115,5	98,7	100,0	97,9	86,0
1964	471,3	33,6	26,9	23,0	23,3	22,8	20,0	1999	2010,8	143,3	115,1	98,4	99,7	97,6	85,7
1965	491,1	35,0	28,1	24,1	24,4	23,9	21,0	2000	2017,4	143,7	115,5	98,7	100,0	97,9	85,9
1966	507,0	36,1	29,0	24,8	25,1	24,6	21,6	2001	2015,9	143,5	115,4	98,6	99,9	97,8	85,9
1967	496,2	35,3	28,4	24,3	24,6	24,1	21,1	2002	2014,9	143,5	115,4	98,6	99,9	97,8	85,9
1968	517,2	36,9	29,6	25,3	25,6	25,1	22,1	2003	2015,9	143,5	115,4	98,6	99,9	97,8	85,9
1969	546,8	39,0	31,3	26,8	27,1	26,6	23,3	2004	2042,2	145,4	116,9	99,9	101,2	99,1	87,0
1970	636,9	45,4	36,5	31,2	31,6	30,9	27,1	2005	2060,3	146,6	117,9	100,8	102,1	100,0	87,8
1971	702,7	50,1	40,2	34,4	34,8	34,1	30,0	2006	2099,5	149,4	120,2	102,7	104,1	101,9	89,5
1972	750,2	53,5	43,0	36,7	37,2	36,5	32,0	2007	2239,5	159,4	128,2	109,6	111,0	108,7	95,4
1973	805,3	57,4	46,1	39,4	39,9	39,1	34,3	2008	2303,4	163,9	131,8	112,7	114,2	111,8	98,2
1974	863,9	61,6	49,4	42,3	42,8	42,0	36,8	2009	2323,0	165,4	133,0	113,7	115,2	112,8	99,0
1975	884,4	63,1	50,6	43,3	43,9	43,0	37,7	2010	2346,2	167,0	134,3	114,8	116,3	113,9	100,0
1976	915,0	65,2	52,4	44,8	45,4	44,5	39,1	2011	2411,1	171,6	138,0	117,9	119,5	117,0	102,8
1977	959,3	68,4	54,9	46,9	47,5	46,5	40,8	2012	2473,9	176,1	141,6	121,1	122,7	120,1	105,4
1978	1018,6	72,6	58,3	49,8	50,5	49,4	43,4	2013	2523,5	179,8	144,3	123,4	125,1	122,4	107,5
1979	1108,0	79,0	63,4	54,2	54,9	53,8	47,2	2014	2566,9	182,9	146,8	125,6	127,4	124,6	109,4
1980	1226,3	87,4	70,2	60,0	60,8	59,6	52,3	2015	2608,0	185,8	149,1	127,6	129,3	126,5	111,1
1981	1298,1	92,5	74,3	63,5	64,3	63,0	55,3	2016	2660,8	189,6	152,2	130,2	132,0	129,2	113,4
1982	1335,5	95,2	76,4	65,3	66,2	64,8	56,9	2017	2740,0	195,3	156,8	134,1	136,0	133,0	116,8